Versuch

einer statistischen

Beschreibung

des

Kaiserlichen Hochstifts

Bamberg.

Von

F. A. Schneidawind.

Zweyte Abtheilung,

die Beylagen enthaltend.

Bamberg,

in der Lachmüllerschen Kunst- und Buchhandlung

1797.

Digitized by Google

bergiſchen Dom-Capituls, und deſſelben gethane Mit-Bewilligung, gnädigſt erkläret, und zum beſtändigen Vergleich kommen laſſen, wie hernach folget:

Erſtlichen, daß obwohl Sr. Chur-Fürſtlichen Gnaden aus vorgeſtellten beſonderen Urſachen ſehr bedenklich gefallen, wegen derjenigen, vor Deroſelben angetrettenen Bambergiſchen Fürſtl. Regierung, an dieſes hohe Stift durch Lehens-Heimfälligkeit, Kauf, Tauſch, oder dergleichen titulum oneroſum gelangten Gütern, mit denen beeden Ritter-Orten in Vergleich einzulaſſen, Sie jedoch nach dem Vorſchlag obgedacht, Dero Bambergiſchen Dom-Capituls, den terminum à quo, als von welchem an, die, dem Hoch-Stift Bamberg per conſolidationem, oder erſtgedachtermaſſen acquirirte lehenbare oder eigenthümliche Ritter-Güter, hinwiederum der Ritterſchaftlichen Collectation zu überlaſſen ſeyn, auf die Zeit des Weſtphäliſchen Frieden-Schluſſes de An. 1648. endlich geſetzet, alſo zwar, daß, was von ſolcher Zeit an, von denen, der Ritterſchaft incorporirt und dahin erweislich collectabel geweſenen Ritter-Gütern an das Hoch-Stift Bamberg per conſolidationem, oder durch Kauf, Tauſch, aut ſimili titulo oneroſo, gelangt, hinwiederum der Ritterſchaft auf hernach beſchriebene Maas, und Weis, in denen, ad publica gewidmeten ordinariis & extraordinariis zu

besteuren, zugestanden seyn sollen: Solchemnach nun haben

Zweytens, Sr. Chur-Fürstl. Gnaden gnädigst declarirt, daß, was von besagten Ao. 1648. hr, von Reichs-ohnmittelbaren frey eigenthümlichen vorhero beeden Ritter-Cantonen steuerbar gewesenen Ritter-Gütern an Dero Hoch-Stift durch Kauf, Tausch, oder praefato titulo oneroso erwachsen, darvon inskünftige von Anfang deß, pro Anno 1716. bevorstehenden neuen Jahres, tanquam termino à quo, die obgedachtermassen ad publicum gewidmete, sowohl ordinari- als extraordinari-Steuern, hinwiederum zur Ritterschaftlichen Cassa vollkommlich geliefert und prästirt werden, immassen gedachte beede Cantonen bereits glaubhaft docirt haben, welche Gütere, und auf was Weise selbe ante tempus acquisitionis in denen respectivè Matriculn, Catastris, und Cassae Rechnungen angesetzet gewesen, gestalten auch die darüber dießfalls formirte Designationes, dem gegenwärtigen Vergleich pro parte Recessûs am Ende beygeheftet worden sind. So viel aber

Drittens, die heimgefallene Lehen betrift, wird so leicht nicht auf den Grund zu kommen, welche von dem Hoch-Stift denen Vasallen anfänglich verliehen, oder von diesen zu Lehen aufgetragen worden seyn, so ist überhaupt das Mittel getroffen

Digitized by Google

ridhg

ridgeo

ing,

ridgeth

ridging

ridi

ridiculous,

jedesmahls subcollectiren, und zur Ritterschaftlichen Cassa denen jedesmahls herum gehenden Patenten, und Ausschreiben nach, der vergliechenen ratae gemäs, dergestalt liefern lassen, daß, daferne Gott der Allmächtige künftiger Zeiten einige Kriegs-Unruhen ins Reich auf eine solche Art verhängen möchte, derentwillen die beyde Ritter-Cantonen Orts-Gebürg, und Baunach unumgänglich eine Natural-Winter-Bequartierung Kaiserl. Truppen zu tragen hätte, solchenfalls zwar die, zu denen ans Hoch-Stift Bamberg obigermassen, acquirirten Ritter-Gütern gehörige Unterthanen, und Lehen-Leute von all dergleichen Kaiserlichen Natural-Bequartierungen, oder auch von Assignationen der vacanten- und anderer Portionen, gänzlich frey verbleiben, dahingegen an statt deren die subcollectirende Bambergische Beamte schuldig seyn sollen, die ratam der, auf sothane acquirirte Bambergische Ritter-Gütere, nach dem Matricular-Fuß fallenden Portionen ad normam gegenwärtigen Recessus durch gedacht-subcollectirende Bambergische Beamte, mit baaren Geld in denen accordirenden Terminen, immediatè zu denen Ritterschaftlichen Cassen liefern, und abtragen zu lassen, wiewohlen mit der besondern Anmerckung, daß, daferne die subcollectirende Bambergische Beamte, eine moram begehen, auch die sonst gewöhnliche Herumschickung der Orts-Bedienten, nicht verfangen sollte, dann sofort gedachte Ritterschaft

目次

特集	
特集を読むにあたって	3
特集1	
特集2	
特集3	
特集4	
特集5	
特集6	
特集7	
特集8	
特集9	
特集10	
特集11	
特集12	
特集13	
特集14	
特集15	
特集16	
特集17	
特集18	
特集19	
特集20	
特集21	
特集22	
特集23	
特集24	
特集25	
特集26	
特集27	
特集28	
特集29	
特集30	
特集31	
特集32	
特集33	
特集34	
特集35	
特集36	
特集37	
特集38	
特集39	
特集40	
特集41	
特集42	
特集43	
特集44	
特集45	
特集46	
特集47	
特集48	
特集49	
特集50	
特集51	
特集52	
特集53	
特集54	
特集55	
特集56	
特集57	
特集58	
特集59	
特集60	
特集61	
特集62	
特集63	
特集64	
特集65	
特集66	
特集67	
特集68	
特集69	
特集70	
特集71	
特集72	
特集73	
特集74	
特集75	
特集76	
特集77	
特集78	
特集79	
特集80	
特集81	
特集82	
特集83	
特集84	
特集85	
特集86	
特集87	
特集88	
特集89	
特集90	
特集91	
特集92	
特集93	
特集94	
特集95	
特集96	
特集97	
特集98	
特集99	
特集100	
特集101	
特集102	
特集103	
特集104	
特集105	
特集106	
特集107	
特集108	
特集109	
特集110	
特集111	
特集112	
特集113	
特集114	
特集115	
特集116	
特集117	
特集118	
特集119	
特集120	
特集121	
特集122	
特集123	
特集124	
特集125	
特集126	
特集127	
特集128	
特集129	
特集130	
特集131	
特集132	
特集133	
特集134	
特集135	
特集136	
特集137	
特集138	
特集139	
特集140	
特集141	
特集142	
特集143	
特集144	
特集145	
特集146	
特集147	
特集148	
特集149	
特集150	
特集151	
特集152	
特集153	
特集154	
特集155	
特集156	
特集157	
特集158	
特集159	
特集160	
特集161	
特集162	
特集163	
特集164	
特集165	
特集166	
特集167	
特集168	
特集169	
特集170	
特集171	
特集172	
特集173	
特集174	
特集175	
特集176	
特集177	
特集178	
特集179	
特集180	
特集181	
特集182	
特集183	
特集184	
特集185	
特集186	
特集187	
特集188	
特集189	
特集190	
特集191	
特集192	
特集193	
特集194	
特集195	
特集196	
特集197	
特集198	
特集199	
特集200	
特集201	
特集202	
特集203	
特集204	
特集205	
特集206	
特集207	
特集208	
特集209	
特集210	
特集211	
特集212	
特集213	
特集214	
特集215	
特集216	
特集217	
特集218	
特集219	
特集220	
特集221	
特集222	
特集223	
特集224	
特集225	
特集226	
特集227	
特集228	
特集229	
特集230	
特集231	
特集232	
特集233	
特集234	
特集235	
特集236	
特集237	
特集238	
特集239	
特集240	
特集241	
特集242	
特集243	
特集244	
特集245	
特集246	
特集247	
特集248	
特集249	
特集250	
特集251	
特集252	
特集253	
特集254	
特集255	
特集256	
特集257	
特集258	
特集259	
特集260	
特集261	
特集262	
特集263	
特集264	
特集265	
特集266	
特集267	
特集268	
特集269	
特集270	
特集271	
特集272	
特集273	
特集274	
特集275	
特集276	
特集277	
特集278	
特集279	
特集280	
特集281	
特集282	
特集283	
特集284	
特集285	
特集286	
特集287	
特集288	
特集289	
特集290	
特集291	
特集292	
特集293	
特集294	
特集295	
特集296	
特集297	
特集298	
特集299	
特集300	
特集301	
特集302	
特集303	
特集304	
特集305	
特集306	
特集307	
特集308	
特集309	
特集310	
特集311	
特集312	
特集313	
特集314	
特集315	
特集316	
特集317	
特集318	
特集319	
特集320	
特集321	
特集322	
特集323	
特集324	
特集325	
特集326	
特集327	
特集328	
特集329	
特集330	
特集331	
特集332	
特集333	
特集334	
特集335	
特集336	
特集337	
特集338	
特集339	
特集340	
特集341	
特集342	
特集343	
特集344	
特集345	
特集346	
特集347	
特集348	
特集349	
特集350	
特集351	
特集352	
特集353	
特集354	
特集355	
特集356	
特集357	
特集358	
特集359	
特集360	
特集361	
特集362	
特集363	
特集364	
特集365	
特集366	
特集367	
特集368	
特集369	
特集370	
特集371	
特集372	
特集373	
特集374	
特集375	
特集376	
特集377	
特集378	
特集379	
特集380	
特集381	
特集382	
特集383	
特集384	
特集385	
特集386	
特集387	
特集388	
特集389	
特集390	
特集391	
特集392	
特集393	
特集394	
特集395	
特集396	
特集397	
特集398	
特集399	
特集400	
特集401	
特集402	
特集403	
特集404	
特集405	
特集406	
特集407	
特集408	
特集409	
特集410	
特集411	
特集412	
特集413	
特集414	
特集415	
特集416	
特集417	
特集418	
特集419	
特集420	
特集421	
特集422	
特集423	
特集424	
特集425	
特集426	
特集427	
特集428	
特集429	
特集430	
特集431	
特集432	
特集433	
特集434	
特集435	
特集436	
特集437	
特集438	
特集439	
特集440	
特集441	
特集442	
特集443	
特集444	
特集445	
特集446	
特集447	
特集448	
特集449	
特集450	
特集451	
特集452	
特集453	
特集454	
特集455	
特集456	
特集457	
特集458	
特集459	
特集460	
特集461	
特集462	
特集463	
特集464	
特集465	
特集466	
特集467	
特集468	
特集469	
特集470	
特集471	
特集472	
特集473	
特集474	
特集475	
特集476	
特集477	
特集478	
特集479	
特集480	
特集481	
特集482	
特集483	
特集484	
特集485	
特集486	
特集487	
特集488	
特集489	
特集490	
特集491	
特集492	
特集493	
特集494	
特集495	
特集496	
特集497	
特集498	
特集499	
特集500	
特集501	
特集502	
特集503	
特集504	
特集505	
特集506	
特集507	
特集508	
特集509	
特集510	
特集511	
特集512	
特集513	
特集514	
特集515	
特集516	
特集517	
特集518	
特集519	
特集520	
特集521	
特集522	
特集523	
特集524	
特集525	
特集526	
特集527	
特集528	
特集529	
特集530	
特集531	
特集532	
特集533	
特集534	
特集535	
特集536	
特集537	
特集538	
特集539	
特集540	
特集541	
特集542	
特集543	
特集544	
特集545	
特集546	
特集547	
特集548	
特集549	
特集550	
特集551	
特集552	
特集553	
特集554	
特集555	
特集556	
特集557	
特集558	
特集559	
特集560	
特集561	
特集562	
特集563	
特集564	
特集565	
特集566	
特集567	
特集568	
特集569	
特集570	
特集571	
特集572	
特集573	
特集574	
特集575	
特集576	
特集577	
特集578	
特集579	
特集580	
特集581	
特集582	
特集583	
特集584	
特集585	
特集586	
特集587	
特集588	
特集589	
特集590	
特集591	
特集592	
特集593	
特集594	
特集595	
特集596	
特集597	
特集598	
特集599	
特集600	
特集601	
特集602	
特集603	
特集604	
特集605	
特集606	
特集607	
特集608	
特集609	
特集610	
特集611	
特集612	
特集613	
特集614	
特集615	
特集616	
特集617	
特集618	
特集619	
特集620	
特集621	
特集622	
特集623	
特集624	
特集625	
特集626	
特集627	
特集628	
特集629	
特集630	
特集631	
特集632	
特集633	
特集634	
特集635	
特集636	
特集637	
特集638	
特集639	
特集640	
特集641	
特集642	
特集643	
特集644	
特集645	
特集646	
特集647	
特集648	
特集649	
特集650	
特集651	
特集652	
特集653	
特集654	
特集655	
特集656	
特集657	
特集658	
特集659	
特集660	
特集661	
特集662	
特集663	
特集664	
特集665	
特集666	
特集667	
特集668	
特集669	
特集670	
特集671	
特集672	
特集673	
特集674	
特集675	
特集676	
特集677	
特集678	
特集679	
特集680	
特集681	
特集682	
特集683	
特集684	
特集685	
特集686	
特集687	
特集688	
特集689	
特集690	
特集691	
特集692	
特集693	
特集694	
特集695	
特集696	
特集697	
特集698	
特集699	
特集700	
特集701	
特集702	
特集703	
特集704	
特集705	
特集706	
特集707	
特集708	
特集709	
特集710	
特集711	
特集712	
特集713	
特集714	
特集715	
特集716	
特集717	
特集718	
特集719	
特集720	
特集721	
特集722	
特集723	
特集724	
特集725	
特集726	
特集727	
特集728	
特集729	
特集730	
特集731	
特集732	
特集733	
特集734	
特集735	
特集736	
特集737	
特集738	
特集739	
特集740	
特集741	
特集742	
特集743	
特集744	
特集745	
特集746	
特集747	
特集748	
特集749	
特集750	
特集751	
特集752	
特集753	
特集754	
特集755	
特集756	
特集757	
特集758	
特集759	
特集760	
特集761	
特集762	
特集763	
特集764	
特集765	
特集766	
特集767	
特集768	
特集769	
特集770	
特集771	
特集772	
特集773	
特集774	
特集775	
特集776	
特集777	
特集778	
特集779	
特集780	
特集781	
特集782	
特集783	
特集784	
特集785	
特集786	
特集787	
特集788	
特集789	
特集790	
特集791	
特集792	
特集793	
特集794	
特集795	
特集796	
特集797	
特集798	
特集799	
特集800	
特集801	
特集802	
特集803	
特集804	
特集805	
特集806	
特集807	
特集808	
特集809	
特集810	
特集811	
特集812	
特集813	
特集814	
特集815	
特集816	
特集817	
特集818	
特集819	
特集820	
特集821	
特集822	
特集823	
特集824	
特集825	
特集826	
特集827	
特集828	
特集829	
特集830	
特集831	
特集832	
特集833	
特集834	
特集835	
特集836	
特集837	
特集838	
特集839	
特集840	
特集841	
特集842	
特集843	
特集844	
特集845	
特集846	
特集847	
特集848	
特集849	
特集850	
特集851	
特集852	
特集853	
特集854	
特集855	
特集856	
特集857	
特集858	
特集859	
特集860	
特集861	
特集862	
特集863	
特集864	
特集865	
特集866	
特集867	
特集868	
特集869	
特集870	
特集871	
特集872	
特集873	
特集874	
特集875	
特集876	
特集877	
特集878	
特集879	
特集880	
特集881	
特集882	
特集883	
特集884	
特集885	
特集886	
特集887	
特集888	
特集889	
特集890	
特集891	
特集892	
特集893	
特集894	
特集895	
特集896	
特集897	
特集898	
特集899	
特集900	
特集901	
特集902	
特集903	
特集904	
特集905	
特集906	
特集907	
特集908	
特集909	
特集910	
特集911	
特集912	
特集913	
特集914	
特集915	
特集916	
特集917	
特集918	
特集919	
特集920	
特集921	
特集922	
特集923	
特集924	
特集925	
特集926	
特集927	
特集928	
特集929	
特集930	
特集931	
特集932	
特集933	
特集934	
特集935	
特集936	
特集937	
特集938	
特集939	
特集940	
特集941	
特集942	
特集943	
特集944	
特集945	
特集946	
特集947	
特集948	
特集949	
特集950	
特集951	
特集952	
特集953	
特集954	
特集955	
特集956	
特集957	
特集958	
特集959	
特集960	
特集961	
特集962	
特集963	
特集964	
特集965	
特集966	
特集967	
特集968	
特集969	
特集970	
特集971	
特集972	
特集973	
特集974	
特集975	
特集976	
特集977	
特集978	
特集979	
特集980	
特集981	
特集982	
特集983	
特集984	
特集985	
特集986	
特集987	
特集988	
特集989	
特集990	
特集991	
特集992	
特集993	
特集994	
特集995	
特集996	
特集997	
特集998	
特集999	
特集1000	

5. Zween Höf zu Pöllnitz, und einer zu Faltz.
6. Drey Höf zu Knöllendorf, Unterlangenstatt, und Bayersdorf.

DESIGNATION

deren, seit An. 1648. an das Kaiserl. Hoch-Stift Bamberg, erwachsenen, in die Ritterschaft Orts Baunach Besteuerung; vermög deren Haupt-Register gehörig gewesenen Adel. Gütern und Stücken.

1. Taschendorf, sammt allen inn- und auswärtigen Appertinentien.
2. Bischoffsheim, nebst der sogenannten Kleb-Mühl, und Lehen bey Dörfles.
3. Bronn, nebst Fraueneck, Ruppach, und anderen verschiedenen Appertinentien zu Mirspach, Ebensfeld, Möltz, Neudorf, Ober-Küps, Creibshof, Junckersdorf, bey Künsperg, alten Dantz ꝛc. ꝛc.
4. Augsfeld, Knetzgau, und Sand, so erkäuflich von denen von Adel ans Hoch-Stift Bamberg kommen.
5. Die sogenannte Gold-Gulden-Stück zu gedachtem Augsfeld.
6. Die vier Closter-Mönchsbergische Unterthanen zu Mölckendorf unter Schottenstein, nebst den Affter-Lehen.
7. Der Langheimische Hof mit verschiedenen Lehen zu Schmachtenberg.
8. Eben dergleichen Hof zu Dietersdorf.

9. Zwey

Fig.
Page

Effects of Diffusion.

1. Diffusion of Sulphate of Copper and Water . . . 1

2. Diffusion of Sulphate of Copper and Water . . . 2

3. Diffusion of Sulphate of Copper and Water . . . 3

4. Diffusion of Sulphate of Copper and Water . . . 4

5. Diffusion of Sulphate of Copper and Water . . . 5

6. Diffusion of Sulphate of Copper and Water . . . 6

7. Diffusion of Sulphate of Copper and Water . . . 7

8. Diffusion of Sulphate of Copper and Water . . . 8

9. Diffusion of Sulphate of Copper and Water . . . 9

10. Diffusion of Sulphate of Copper and Water . . . 10

11. Diffusion of Sulphate of Copper and Water . . . 11

12. Diffusion of Sulphate of Copper and Water . . . 12

13. Diffusion of Sulphate of Copper and Water . . . 13

14. Diffusion of Sulphate of Copper and Water . . . 14

15. Diffusion of Sulphate of Copper and Water . . . 15

16. Diffusion of Sulphate of Copper and Water . . . 16

17. Diffusion of Sulphate of Copper and Water . . . 17

18. Diffusion of Sulphate of Copper and Water . . . 18

19. Diffusion of Sulphate of Copper and Water . . . 19

20. Diffusion of Sulphate of Copper and Water . . . 20

21. Diffusion of Sulphate of Copper and Water . . . 21

22. Diffusion of Sulphate of Copper and Water . . . 22

23. Diffusion of Sulphate of Copper and Water . . . 23

24. Diffusion of Sulphate of Copper and Water . . . 24

25. Diffusion of Sulphate of Copper and Water . . . 25

26. Diffusion of Sulphate of Copper and Water . . . 26

27. Diffusion of Sulphate of Copper and Water . . . 27

28. Diffusion of Sulphate of Copper and Water . . . 28

29. Diffusion of Sulphate of Copper and Water . . . 29

30. Diffusion of Sulphate of Copper and Water . . . 30

31. Diffusion of Sulphate of Copper and Water . . . 31

32. Diffusion of Sulphate of Copper and Water . . . 32

33. Diffusion of Sulphate of Copper and Water . . . 33

34. Diffusion of Sulphate of Copper and Water . . . 34

35. Diffusion of Sulphate of Copper and Water . . . 35

36. Diffusion of Sulphate of Copper and Water . . . 36

37. Diffusion of Sulphate of Copper and Water . . . 37

38. Diffusion of Sulphate of Copper and Water . . . 38

39. Diffusion of Sulphate of Copper and Water . . . 39

40. Diffusion of Sulphate of Copper and Water . . . 40

41. Diffusion of Sulphate of Copper and Water . . . 41

42. Diffusion of Sulphate of Copper and Water . . . 42

43. Diffusion of Sulphate of Copper and Water . . . 43

44. Diffusion of Sulphate of Copper and Water . . . 44

45. Diffusion of Sulphate of Copper and Water . . . 45

46. Diffusion of Sulphate of Copper and Water . . . 46

47. Diffusion of Sulphate of Copper and Water . . . 47

48. Diffusion of Sulphate of Copper and Water . . . 48

49. Diffusion of Sulphate of Copper and Water . . . 49

50. Diffusion of Sulphate of Copper and Water . . . 50

51. Diffusion of Sulphate of Copper and Water . . . 51

52. Diffusion of Sulphate of Copper and Water . . . 52

53. Diffusion of Sulphate of Copper and Water . . . 53

54. Diffusion of Sulphate of Copper and Water . . . 54

55. Diffusion of Sulphate of Copper and Water . . . 55

56. Diffusion of Sulphate of Copper and Water . . . 56

57. Diffusion of Sulphate of Copper and Water . . . 57

58. Diffusion of Sulphate of Copper and Water . . . 58

59. Diffusion of Sulphate of Copper and Water . . . 59

60. Diffusion of Sulphate of Copper and Water . . . 60

61. Diffusion of Sulphate of Copper and Water . . . 61

62. Diffusion of Sulphate of Copper and Water . . . 62

63. Diffusion of Sulphate of Copper and Water . . . 63

64. Diffusion of Sulphate of Copper and Water . . . 64

65. Diffusion of Sulphate of Copper and Water . . . 65

66. Diffusion of Sulphate of Copper and Water . . . 66

67. Diffusion of Sulphate of Copper and Water . . . 67

68. Diffusion of Sulphate of Copper and Water . . . 68

69. Diffusion of Sulphate of Copper and Water . . . 69

70. Diffusion of Sulphate of Copper and Water . . . 70

71. Diffusion of Sulphate of Copper and Water . . . 71

72. Diffusion of Sulphate of Copper and Water . . . 72

73. Diffusion of Sulphate of Copper and Water . . . 73

74. Diffusion of Sulphate of Copper and Water . . . 74

75. Diffusion of Sulphate of Copper and Water . . . 75

76. Diffusion of Sulphate of Copper and Water . . . 76

77. Diffusion of Sulphate of Copper and Water . . . 77

78. Diffusion of Sulphate of Copper and Water . . . 78

79. Diffusion of Sulphate of Copper and Water . . . 79

80. Diffusion of Sulphate of Copper and Water . . . 80

81. Diffusion of Sulphate of Copper and Water . . . 81

82. Diffusion of Sulphate of Copper and Water . . . 82

83. Diffusion of Sulphate of Copper and Water . . . 83

84. Diffusion of Sulphate of Copper and Water . . . 84

85. Diffusion of Sulphate of Copper and Water . . . 85

86. Diffusion of Sulphate of Copper and Water . . . 86

87. Diffusion of Sulphate of Copper and Water . . . 87

88. Diffusion of Sulphate of Copper and Water . . . 88

89. Diffusion of Sulphate of Copper and Water . . . 89

90. Diffusion of Sulphate of Copper and Water . . . 90

91. Diffusion of Sulphate of Copper and Water . . . 91

92. Diffusion of Sulphate of Copper and Water . . . 92

93. Diffusion of Sulphate of Copper and Water . . . 93

94. Diffusion of Sulphate of Copper and Water . . . 94

95. Diffusion of Sulphate of Copper and Water . . . 95

96. Diffusion of Sulphate of Copper and Water . . . 96

97. Diffusion of Sulphate of Copper and Water . . . 97

98. Diffusion of Sulphate of Copper and Water . . . 98

99. Diffusion of Sulphate of Copper and Water . . . 99

100. Diffusion of Sulphate of Copper and Water . . . 100

Ethnic Groups, 1
Ethnic Identity, 1
Ethnic Minorities, 1
Ethnic Nationalism, 1
Ethnic Pluralism, 1
Ethnic Relations, 1
Ethnicity, 1
Ethnocentrism, 1
Ethnography, 1
Ethnology, 1
Ethnomethodology, 1
Ethnonationalism, 1
Ethnonationalist Movements, 1
Ethnonationalist Parties, 1
Ethnonationalist Politics, 1
Ethnonationalist Violence, 1
Ethnonationalists, 1
Ethnonationalities, 1
Ethnonationalities Movements, 1
Ethnonationalities Parties, 1
Ethnonationalities Politics, 1
Ethnonationalities Violence, 1
Ethnonationalists, 1
Ethnonationalities, 1
Ethnonationalities Movements, 1
Ethnonationalities Parties, 1
Ethnonationalities Politics, 1
Ethnonationalities Violence, 1
Ethnonationalists, 1
Ethnonationalities, 1
Ethnonationalities Movements, 1
Ethnonationalities Parties, 1
Ethnonationalities Politics, 1
Ethnonationalities Violence, 1
Ethnonationalists, 1

Digitized by Google

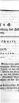

2. Schätzen sie den Vorrath höher, als ihn der Eigenthümer angab, so haben sie denselben vorher zu ermahnen, und ihm zu bedeuten, daß der Vorrath gestürzt, und er, wenn sein Angeben unrichtig befunden würde, nebst den Sturzkosten, in eine Strafe verfallen würde.

3. Beharrt der Eigenthümer dieser Vermahnung ungeachtet auf seiner Angabe, so ist der Sturz unverzüglich vorzunehmen, und der Eigenthümer, dessen Angabe unrichtig befunden worden, von den Beamten, dem die Anzeige geschehen muß, gebührend zu bestrafen.

X. Die Ortstabellen können zwar nach dem, in jedem Orte üblichen Gemäße eingerichtet werden, die Amtstabellen aber, welche zur Hochfürstl. Regierung einzuschicken sind, müssen auf Bambergisches Gemäß reducirt seyn.

XI. Endlich haben die sämmtlichen Stellen die Tabellen in 14 Tagen zur Hochfürstlichen Regierung unfehlbar einzusenden. Decretum Bamberg den 15ten May 1795.

(L. S.)

Hochfürstliche Bambergische Regierung.

Getraid-

of the Mississippi, [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible] [

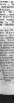

zu häufig Eigennutz die Empfänglichkeit für die gute Sache, und nun suchte man denselben mit allerley aufgegriffenen Bedenklichkeiten zu maskiren. Ein Stein des Anstosses war die Bedingnis, daß unheilbare Kranke nicht Theil an der Verpflegung im allgemeinen Krankenhause nehmen könnten. Um ihn aus dem Wege zu räumen, that man im Intelligenzblatte die Erklärung, daß man jenen Dienstleuten, welche sich dem Institute würden einverleiben lassen, wenn sie von einer unheibaren Krankheit befallen würden, dabey aber hülflos und dürftig wären, besondere Unterstützung und Verpflegung von dem Armeninstitute würde angedeihen lassen. Nichts desto weniger ward die vorgeschriebene Anzahl nicht zusammen gebracht.

Um den von Vorurtheilen Verblendeten durch sprechende Thatsachen die Augen zu öffnen, ließ man das Institut seinen Anfang am 11ten November 1790. nehmen. Zu Ende des May, als man die vierteljährige Uebersicht aller im Krankenhause verpflegten und geheilten Krankheiten dem Publikum vorlegte, benutzte man diese Gelegenheit, und rief noch einmal die Dienstherrschaften und Dienstleute zum Beytritte auf. Man belegte die Gleichgültigkeit mit dem gelindesten Namen — Saumseligkeit der Herrschaften, und erinnerte, wie dieselbe zwey sehr schädliche Folgen nach sich zöge, indem sie die Dienstbothen in ihren irrigen Vorurtheilen gegen das Krankenhaus bestärkten, und die Vollendung einer zur Linderung des menschlichen Elends errichte-

Dritte Lösung: Wenn Sie sich für eine der Lösungen entscheiden, die Ihnen Ihr Kollege vorgeschlagen hat, dann sollten Sie ihn bitten, Ihnen zu helfen, damit Sie sich nicht allein mit dem Problem herumschlagen müssen. Sie können ihn bitten, Ihnen zu helfen, indem er Ihnen Ratschläge gibt, wie Sie das Problem lösen können, oder indem er Ihnen sogar bei der Lösung des Problems hilft.

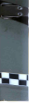

Es starben 113 mehr, als geboren wurden. Diese größere Mortalität rührte von einer bösartigen Blatterseuche her, die eine Menge Kinder, und auch Erwachsene, ins Grab raffte. Dieser schrecklichen Verheerung hat man noch nicht durch die Inoculation vorgebaut: man opfert ehender Kinder, als Vorurtheile auf.

Die Abnahme der Volksmenge, die sich auf 157 Seelen belief, kam nicht nur allein von der größern Sterblichkeit her, sondern es müssen noch über dieß 44 Seelen aus den beyden Pfarreyen ausgewandert seyn. Die Population sank also in allem Anbetrachte dieses Jahr.

Beylage VII.

Kirchenlisten

der obern und St. Martins-Pfarren in der Stadt Bamberg vom Jahr 1791. nebst einigen Bemerkungen.

Die obere und untere, oder St. Martins-Pfarren, machen schon eine geraume Zeit her, nach einer Einrichtung, deren Entstehung mir unbekannt ist, am Schlusse eines jeden Jahrs, eine Uebersicht über ihren Seelenzustand, nebst den Angaben der geschlossenen Ehen, der vorgefallenen Sterbfälle und Geburten,

durch

Tumbler, who, with his partner Jack Bowers, has been performing for the past two years at the Hippodrome.

Although not particularly interested in the sport, Tumbler has been a regular attendant at the Garden for the past two years, and has never missed a performance. He is a familiar figure to the boxers and trainers, and is known as a keen judge of the game.

Jack Bowers, Tumbler's partner, who has been performing with him at the Hippodrome for the past two years.

in beyden 510, nämlich 269 Erwachsene, 241 Kinder.

In beyden Pfarren war das Verhältnis der Lebenden zu den Ehen ungefähr, wie 231 zu 1; zu den Gebornen, wie 36 zu 1; zu den Gestorbenen, wie 32 zu 1. Es starben 47 mehr, als geboren wurden. Vom Jahr 1785. an ist dieß der fünfte Fall, wo die Anzahl der Gestorbenen größer war, als die der Gebornen. 2) Ein Factum, das in allem Anbetrachte Aufmerksamkeit und reifes Erwägen verdient! Unsere Medicinalanstalten in Rücksicht auf Arme, Dienstleute, Handwerksgesellen, sind in einer Verfassung, daß sie gewiß kein Vorwurf treffen kann. Wie viele überließ man ehehin ihrem Schicksale, wenn sie vom Vaterlande entfernt — mitten auf einem unbekannten Fleck unter Fremde versetzt, eine plötzliche Krankheit aufs Lager dahin streckte! Wie oft war eine dumpfe Kammer, wo eine verpestete Luft tödendes Gift aushauchte, oder der Speicher, von allen Seiten dem Winde und Wetter ausgesetzt, dieser Elenden Krankenstube! Wie schikte man sie, gleichsam als aus der menschlichen Gesellschaft verbannt, in die Herberge, und sie wurden da Opfer des Todes, weil hier selten jemand zur Warte, selten eine passende Behandlung der Krankheit, oft unzeitiges Ersparnis, Eigensinn, Vorurtheil die unschicklichsten Mittel zuließ! Solche Scenen erschüttern aber nun nicht mehr das Gefühl des Menschenfreundes, mehren nicht mehr der Menschheit Leiden. Nun erwartet sie Trost, Hülfe, Rettung auf allen Seiten. Auch wäre es Lästerung, unser Klima darum anzuklagen. Eine offene Stadt,

freund-

1. 1999 - Ice Racing
Team Lotus Elise S1
Trophy. Driven by Jo
Rowe. Finished 2nd in
championship. Also
raced in Lotus Elise
Sport 190 Trophy.
Driven by Jo Rowe.
Finished 3rd in
championship.

2. Mar 2000 to Jul
2001 - Lotus Elise S1
Sport 190 Trophy.
Driven by Jo Rowe.
Finished 3rd in
championship in 2000
and 2nd in
championship in 2001.

3. Nov 2000 to Jul
2001 - Lotus Elise S1
Sport 190 Trophy.

zwar nur Bruchstücke: aber ich wünschte, man möchte sie als Vorarbeiten zu einer Uebersicht von einem selbst beobachteten Zeitraume von 10 Jahren ansehen, den ich zu seiner Zeit vorzulegen hoffe, wenn die Stimme des vaterländischen Publikums nicht gegen das Daseyn desselben entscheidet. 4)

Anmerkungen.

1) Im Jahr 1784. war die Volkszahl beyder Pfarren 17,187 Seelen. Im Jahr 1785. stieg sie auf 17,201. Im Jahr 1786. fiel sie auf einmal auf 17,083, und im Jahr 1787. gar auf 16,980 herab. Seit diesem Jahr konnte sich die Population nicht mehr zu der Zahl 17,000 erheben.

2) Da ich mich gerade in dem nämlichen Falle, wie Herr Professor Meißner mit Prag, befinde, so schreibe man es jener Achtung zu, die ich für diesen beliebten Schriftsteller habe, wenn ich mich dabey auch seiner Worte (Apollo 1793. Seite 305) bediene.

3) Journ. v. u. f. Deutschland im 9ten St. des 8ten Jahrganges, und Journ. v. u. f. Franken VI. B. 4. H.

4) Man sehe die Beylage X.

Summe aber auch gerade die geringste während eines Zeitraums von 12 Jahren sey. Eine Thatsache, von der ich nicht zu erinnern brauche, wie sehr sie in allem Anbetrachte eine theilnehmende Aufmerksamkeit verdiene. Weit bedenklicher noch ist hiebey der Umstand, daß die Zahl der Geburten wirklich im Abnehmen ist. Denn in der letztern Hälfte der bezeichneten Periode ereigneten sich wirklich 317 Geburten weniger, als in der erstern. 5) Woher dieß komme, — welche physische und moralische Uebel dieses, den Verfall der Staaten unausbleiblich mit sich bringende Ungemach herbeyziehen, — ob und welchen Antheil die verminderten Heyrathen, Luxus, der häufige Genuß warmer Speisen, hitzige Getränke, starke Gewürze, feinere Laster, die immer mehr zunehmende Schwäche der Generationen, Vernachläßigung der physischen Erziehung haben, kann und will ich nicht bestimmen: nur die Aufmerksamkeit jener möchte ich erregt haben, die diesem, wie es scheint, so tief sitzendem Uebel abhelfen können.

Es starben in der obern Pfarre 319. Hierunter waren 208 Erwachsene, 111 Kinder; 141 vom männlichen, 178 vom weiblichen Geschlechte. In der St. Martins-Pfarre starben 158 Erwachsene, 107 Kinder; zusammen 265. Darunter befanden sich vom männlichen Geschlechte 135, vom weiblichen 130. — Hiemit war die Summe aller Gestorbenen 584, nämlich 266 Erwachsene, 218 Kinder; 276 vom männlichen, 308 vom weiblichen Geschlechte.

Die

Ich habe mich bemüht, die Ausdrücke, welche
Kant in seinen Schriften gebraucht, zu sammeln,
und ich habe gefunden, daß er sich in seinen
Schriften vor 1781 nicht einmal des Ausdrucks
Kritik der reinen Vernunft bedient hat. Er
hat ihn zuerst in seinem Briefe an Herz vom
21. Februar 1781 gebraucht, und in diesem
Briefe sagt er, daß er sich seit 1770 mit dem
Gedanken getragen habe, eine Kritik der reinen
Vernunft zu schreiben. Er hat also seine Kritik
der reinen Vernunft in 10 Jahren geschrieben.
Ich habe mich bemüht, die Ausdrücke, welche
Kant in seinen Schriften gebraucht, zu sammeln,
und ich habe gefunden, daß er sich in seinen
Schriften vor 1781 nicht einmal des Ausdrucks
Kritik der reinen Vernunft bedient hat. Er
hat ihn zuerst in seinem Briefe an Herz vom
21. Februar 1781 gebraucht, und in diesem
Briefe sagt er, daß er sich seit 1770 mit dem
Gedanken getragen habe, eine Kritik der reinen
Vernunft zu schreiben. Er hat also seine Kritik
der reinen Vernunft in 10 Jahren geschrieben.

a) Oberamt Kronach, auch die Hauptmannschaft Kronach genannt, weil ehe dem Hauptmanne der Veste Rosenberg die Befugnisse eines Oberamtmanns in diesem Bezirke zustanden. Der Aufsicht des Oberamtmanns sind anvertraut:

1) Das Vogteyamt Kronach. 2)
2) = = = = = Nordhalben.
3) = = = = = Wallenfels.

b) Ober- und

4) Vogteyamt Vorchheim. Dem Kastenamte zu Vorchheim ist auch die Verwaltung der von der Hofkammer erkauften zwey Rittergüter Röttenbach, und Ober- Unter- und Mittlerweilersbach beygelegt, und zu Attelsdorf ist ein eigenes Steueramt angelegt.

c) Oberamt Weißmayn, oder Nieſten. 3)

5) Vogteyamt Weißmayn. 4)
6) = = = Burgkundstadt.

d) Ober- und

7) Vogteyamt Vilseck.

e) Ober- und

8) Vogteyamt Baunach. Das Oberamt trägt seinen Namen auch von dem Schlosse Stufenberg. Mit Baunach ist das vom Hochstifte erworbene Rittergut Daschendorf vereint.

f) Ober-

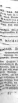

4) Das Amt Weißmayn hegt das sogenannte Landgericht zu Altenkundstadt, wozu 10 Ortschaften Schöppen zu schicken, berechtigt sind.

5) In Hollfeld hat das Collegiatstift St. Gangolph zu Bamberg mehrere Gerechtsame, und unter andern die Vogteylichkeit auf seinen Lehen. Ihre Ausübung gehört unter die Rechte des Probstes vom besagten Collegiatstifte, der in der Stadt Hollfeld seinen eigenen Beamten hält. Er heißt Probstvogt zum Unterschiede von dem dasigen fürstlichen Vogte.

6) Zu dem Amte Zeil gehört in Steuersachen das ansehnliche Dorf Gnetzgau. Hierinn sind zwar auch auswärtige Lehen- und Vogteyleute anzutreffen: über dieselbe aber steht dem Hochstifte nebst der Dorfs- und Gemeindeherrschaft die Landeshoheit zu, das diese Gerechtsame, so wie die Vogteylichkeit über seine eigene Lehenleute durch einen besondern Oberschultheissen ausüben läßt, weswegen auch Gnetzgau öfters als ein besonderes Amt betrachtet wird.

7) Ueber einige zum Amte Döringstadt gehörige Dorfschaften hat das Hochstift Würzburg die Zent, und Medlitz (Mölz,) das theils zu diesen, theils zum Amte Rattelsdorf gehört, ist eine eigene Würzburgische Zentmahlstadt.

8) Die besondern Verhältnisse der Abtey Langheimischen und Banzischen Aemter sind folgende: Aus ihrer urkundlichen Darstellung lassen sich leicht die Aufschlüsse in Ansehung jener der übrigen mittelbaren Aemter auffinden. Benannte Abteyen üben über alle ihre Besitzungen, Güter, Höfe und Aemter

polizey aus. „Der Prälat und Abtey zu Langheim, sagen ausdrücklich die errichteten Staatsverträge, erkennt für sich und alle seine vogteyliche Unterthanen, Lehenleute, Beständner und Hintersaßen im Bambergischen Territorium die Hochstift Bambergische Landesschutz und zentherrliche Obrigkeit mit allen ihren Würkungen, vorzüglich der Landeshuldigung, Steuer, Reis, Folge, Musterung, Schanz, Frohn, der Landesgesetze und ihrer Verkündung, und Appellationen, nebst allem, was noch immer Ausfluß der Landeshoheit seyn mag.“ Die Handhabung seiner Hoheitsrechte hat das Hochstift dem fürstlichen Amte Lichtenfels aufgetragen, das zur Behauptung derselben nach dem Ableben eines Abtes von einem der beyden Klöster dasselbe mit bewehrter Mannschaft besetzt. Nur in Ansehung einiger wenigen Langheimischen Ortschaften ist eine Ausnahme, und hier macht das fürstliche Amt Weißmayn die Landesfürstliche Machtvollkommenheit geltend. Was die einzelnen Zweige der obersten Staatsgewalt und die Art ihrer Ausübung betrift, so sind durch Staatsverträge folgende Normen festgesetzt: „Das Hochstift, so heißt es in dem mit Bantz eingegangenen, kann nur allein und ausschlüßig die Erlaubnis zur Anlegung neuer Mühlen gestatten, auch nur allein Ehlen, Maas und Gewichte vorschreiben, und die Bantzischen Lehen- und Vogteyleute sind gehalten, dieselbe von der Landesherrschaft abzuholen. Erlauben sich diese in Ansehung jener Verfälschungen, und die Bantzischen Gerichtsstellen finden, daß dadurch die Landesverordnungen dergestalt überschritten würden, daß sie nach der Bambergischen reformirten Halsgerichtsordnung an Leib oder Leben, oder mit der Landesverweisung zu bestrafen seyen, so muß dem fürstli-

chen Zentamte Lichtenfels binnen festgesetzter Zeit die Anzeige davon gemacht werden. Ihm steht auch auf den außer dem Bantzgau, den Aemtern Gleusdorf und Buch am Forste liegenden und der Abtey Bantz lehenbaren Grundstücken die Vogteylichkeit zu Flur und Feld, cum omnibus juribus & effectibus zu." Die Steuer und Accise erhebt das Hochstift durch abteyliche Officianten, weil diesen Staatskörpern die Subcollectation, vermöge bestehender Recesse überlassen ist. Indessen geschieht die Ausübung der Finanzgewalt und ihrer Ausflüsse, ob sie gleich Klösterlichen Beamten anvertrauet ist, deren einer für den Langheimischen Gerichtssprengel zu Langheim, einer zu Tambach für das dasige Langheimische Amt, und einer zu Bantz für die sämmtlichen Bantzischen Aemter aufgestellt ist, einzig und allein im Namen des Hochstifts, weswegen auch der von den Abteyen präsentirte Steuer- und Umgeldseinnehmer bey der fürstlichen Obereinnahme und Hofkammer verpflichtet wird. Die Abtey stellt darüber jedesmal Reversalien aus, und leistet für ihren Steuereinnehmer Caution. „Dagegen können auch die abteylichen Lehen- und Vogteyleute mit Abgaben nicht mehr, als die übrigen Landesunterthanen beschwert werden." In Hinsicht der Landesgesetzgebung „geschieht jederzeit die Verkündung der Landesgesetze im Namen des Fürsten durch die Abtey, zu welchem Ende sie dem Prälaten unmittelbar zugesendet werden. Die Abteygerichtsstellen sorgen für die allgemeine Beobachtung derselben." Was insbesondere das Dorf Buch am

Forste

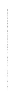

ten mit einschlagen solle, so forthin einem jeden Ober- und Unter-Beamten, Ober-Forst-Meistern, Ober-Jägern, Forst-Meistern, Forst-Knechten und Bedienten 2 mit dem Kammersigill bedruckte Originalia zuzufertigen und zu publiciren; allermasen Wir hiermit sonderbar gnädigst verordnen, daß Unser Oberjäger-Amt über Wald- und Forstungen mit verpflichtet sey, ohne dessen, und des Reviers-Jägers Parere aber nichts hauptsächliches gehauen, oder abgegeben, wegen den doppelten Waldeisen, und Berechnung aber Unsere bereits erlassene Verordnungen befolget, in der Hauptsache sofort von Unserer Hof-Kammer insgemein, wie bishero die Obsorg, Resolution, Ausgab und Einnahm besorget, und verantwortet werden solle, nebst dem, daß wir hiezu Unseren Kammer-Consulenten, und einen Hof-Kammer-Rath zu all dessen sonderer Besorgung hiermit gnädigst wollen angewiesen haben, und zwar solle sich

1mo. Unser Obrist-Jäger, und zugleich Obrist-Forst-Meister, Unser Ober-Jäger, und Forst-Meister zu Bamberg, wie auch die berittene und gehende Forst-Knechte daselbsten, und sofort alle übrige auf dem Lande, emsig und eifrig, Tag und Nacht angelegen seyn lassen, damit der Forst, und das Gehölz des Haupt-Schmor, und aller übrigen Forstungen Unserer Bambergischen Landen fleisig von sämtlichen Jägern und Forst-Bedienten begangen, und besorget, denenselben nirgends Schmälerung, oder Abbruch geschehe, sondern und da dergleichen etwas durch ein und andere Frevler, oder sonsten vorgienge, da solle solches ohngesaumt Unserem

hoch-

lichen Cassation sich gegen denselben auflehnen, wann aber im nicht verhoffenden Falle, Forst-Meister und Jäger seines Orts gegen die Pflicht handeln, oder sonst Ohngebühr thun wollten, was gegen die Pflicht laufet, so sollen sie solches dem Obrist-Jäger-Meister und Ober-Jäger, diese aber es dem Ober-Jagd-Amte, so auch Unserer fürstl. Hof-Kammer anzeigen, und keineswegs, bey hoher Strafe und Ungnade, es verschweigen. Damit nun

4to. Die herrschaftlichen Unterthanen durch Abforderung übermäßigen Stamm- und Anweiß-Gelds nicht übernommen werden, so sollen Ober- und Forst-Meister, und ein jeder Revier-Jäger, dem Herkommen gemäs, das Anweiß-Geld in gleiche Theil theilen, und ihnen von jeden Gulden des verkaufenden Holz-Quanti 6 Kreuzer, sofort von jeden Rthlr. 8 Kreuzer gereichet werden, mit dieser sonderbaren Verordnung, daß das Anweiß-Geld nicht zum Voraus, sondern erstlich die Hälfte des Preises, und dann die Anweiß-Gelder sollen eingenommen, diese aber zu Vermeidung des Unterschleifs, und Befestigung der Rechnungen auch auf die Kammer geliefert, und von dort aus alle Quartal ausgetheilt werden sollen, wer aber darwider handelte, der soll in die Poenam dupli, und das zweytemal in die Cassation verdammet seyn.

5to. Ist jedem Forst-Meister, Jäger, und Forst-Knechten verbotten, kein stehend- oder liegendes Holz fürohin mehr zu verschenken, oder dafür einige Gaben und Geschenk anzunehmen, sondern alles und jedes zu

Unse-

werden, damit aber der Eifer zur Schuldigkeit, und der Lohn der Bemühung desto kräftiger sey, so soll die Hälfte der Pfand-Strafe dem Pfänder zu Guten kommen.

7timo. Wann der Forst-Meister Holz mit verordneter Zuziehung des Beamten, der dann auch sein Register zu führen hat, abgiebt, oder verkaufet, solle der Forst-Knecht solches ebenfalls einschreiben, wohin, wem, und wie theuer dasselbige Holz verkaufet, oder hingegeben wird, damit des Forst-Meisters Rechnung, und des Forst-Knechts Register übereinstimmen, und sollen die Register der Forst-Knechte 14 Tage vor des Forst-Meisters Rechnung Unserer fürstl. Kammer verschlossen eingeschickt werden. Forderſamst aber, und

8vo. Soll niemand einig Holz, bis die Schläge aufgemachet, und das Reißig aus den Wäldern geschafft worden, fernerhin angewiesen und gegeben werden, und dieses in den vorgeschriebenen Zeiten, von dem Monat October bis in den Monat März, widrigenfalls das Holz verfallen seyn.

9no. Soll das zerspaltene Holz auf Klafter, jede 6 Schuhe hoch, und 6 Schuhe breit geleget, keines aber abgeführet werden, es sey dann solches vorhero von Forst-Amts wegen abgemässen, und nach vorgeschriebener Maas und Ordnung befunden worden; dahero der Holz-Verkauf nach dem Gesichte, oder Stammen-weis gänzlich eingestellet seyn soll, und nachdem auch

10mo. Uns die glaubwürdige Anzeig geschehen, daß die Partheyen, so von dem Forst-Amte Bau- oder

ande-

Verlag der Königlich Bayerischen Akademie der Wissenschaften in Kommission bei der C. H. Beck'schen Verlagsbuchhandlung, München

Druck der Buchdruckerei Dr. C. Wolf & Sohn, München

Printed in Germany

12mo. Das Bau-Holz anbelanget, soll solches Forst-mäsig, und nicht, wann das Holz in Saft, oder Laub ist, mithin von Michaelis bis den 1. Martii geschlagen werden, und haben die Forst-Bedienten vor Anweisung dessen wohl acht zu haben, damit nicht nach purer Gefälligkeit der Zimmerleute, als welche nach den geschlachten Bäumen alleinig trachten, die Baum-Stämme angewiesen, sondern diese sollen nach der Ordnung, und zum Vortheile des Walds selbigen ebenfalls obligiren, daß ehe, und bevor das Bau-Holz für die Unterthanen, so die Holz-Gerechtigkeit haben, abgegeben werde, sie mit des Orts Beamten solchen bevorstehenden Bau selbst besichtigen, und genau überlegen, was von alten Holz tauglich einzubauen, und wie viel eigentlich an neuen Holz verwendlich seyn möchte, um den Wald zu schonen, und desto besser wieder aufzubringen. Sie haben auch nicht zu gestatten, daß einiger Haus-Vater über die Noth und Gebühr sich in mehres Gebäu einlasse, als er vonnöthen hat, nicht nur um das beklemme Holz-Wesen zu schonen, sondern auch um den Landmann von übermäsiger Ausgab, Erhaltungs-Last, und außer Schulden zu halten; wie denn wegen den Vieh- und Schaaf-Waiden die rechte Zeit im Jahre zu halten, demselben hauptsächlich mit dem ausdrücklichen Anhange, daß gleich wie Unseren lieben Unterthanen, und einem jeden sein Recht, Nutz und Nahruug übrigens gnädigst gerne gönnen, also auch dießfalls gegen Recht und Billigkeit niemand zu betrüben. Herentgegen wohl wegen der zukünftigen Noth, und Nutzen zu sorgen sey, damit Waid und

Wal-

Von Mitgliedern in die
Bibliothek eingeliefert.

Bibliothek-Katalog. Nr. 1—1000. Nach Materien geordnet. Bern, Buchdruckerei Stämpfli & Cie., 1894. 8°. 1 Exemplar

Die Schlacht bei Wörth am 6. August. Nach amtlichen Quellen und Privatberichten. Mit 1 Übersichtskarte, 1 Plan der Schlacht und 1 Plan der Stadt Wörth. Heft 10. Berlin, Mittler und Sohn, 1895. 8°. 1 Bl., 32 S.

Heft 10 der Serie „Kriegsgeschichtliche Einzelschriften“ bringt eine Darstellung der Schlacht bei Wörth am 6. August 1870. Die Schrift ist nach amtlichen Quellen und Privatberichten bearbeitet und mit einer Übersichtskarte, einem Plan der Schlacht und einem Plan der Stadt Wörth versehen.

Wörth, Stadt, Bezirk Landau in der Pfalz, Bayern, 1870. Plan der Schlacht bei Wörth am 6. August 1870. Nach amtlichen Quellen und Privatberichten. Mit 1 Übersichtskarte, 1 Plan der Schlacht und 1 Plan der Stadt Wörth. Heft 10. Berlin, Mittler und Sohn, 1895. 8°. 1 Bl., 32 S.

Heft 10 der Serie „Kriegsgeschichtliche Einzelschriften“ bringt eine Darstellung der Schlacht bei Wörth am 6. August 1870. Die Schrift ist nach amtlichen Quellen und Privatberichten bearbeitet und mit einer Übersichtskarte, einem Plan der Schlacht und einem Plan der Stadt Wörth versehen.

als möglich, auszuweichen; so verordnet hiemit hochfürstl. Hof-Kammer, daß Forst-Meister sowohl, als Revier-Jäger, in deren Forsten und Revieren, die Stöcke von weichem und ausgewachsenem harten Holze, die auf der Ebene einen halben, und an Abhängen einen ganzen Schuh übersteigen, in eine Strafe von 12 Kr. Frk. für jeden Stock, und in die Untersuchungskosten verfallen, wenn aber die Zahl der Stöcke sich auf 100 und mehrere belief, nach dem höhern Grade des bösen Willens mit der Strafe der Suspension vom Dienste und Gehalte auf ein halbes, oder nach Beschaffenheit der Umstände, auf ein ganzes Jahr beleget seyn sollen, und erstere zwar, weil sie gemeiniglich den Antheil an Stöcken ziehen, und durch unterlassene Aufsicht im Forste zu diesen Vergehungen indirecte mitwirken.

Hiernach haben sich also sämtliche Forst-Bedienten im hochfürstl. Hochstifte Bamberg alles Ernstes zu achten, wobey hochfürstl. Hof-Kammer dem jeweiligen Denuncianten nach richtigem Befund seiner Angabe ein Drittheil der zu erlegenden Strafe, wie hiemit geschieht, zusichert.

[illegible] Wa- [illegible] [illegible] [illegible]

Beylage XVIII.

Abſchrift einer Stelle aus einer alten Handſchrift.

Apud Dürfilin in fundo eccleſiae S. Michaelis Hacho ſacerdos de Halſtat conſenſu Dñi Hermanni Abbatis vineam proprio ſumptu excoluit, quam ipſe diuinae mercedis intuitu per manum Pillungi Miniſterialis S. Georgii ſuper altare beati Archangeli donauit, ea ſcilicet conditione, vt poſt obitum ejus eadem vinea in vſus fratrum cedat, & vt ſpecialiter in Sabatho vnicuique fratrum ſtaupus inde propinetur. Hujus rei teſtes ſunt: Egilbertus, tunc Decarus, poſtea Epiſcopus, Eberhardus praepoſitus, Tiemo praepoſitus, Ruzilinus praepoſitus, Cuonrat cuſtos, Tuto ſcholaſticus, & pene vniuerſi Canonici, qui eo die aſcenderant ad ſepulturam S. Ottonis Epiſcopi. Praeter hos etiam hi teſtes ſunt: Heinricus frater Regis Chuonradi, Ratpoto Comes, Berchtold comes, Hermannus comes, Poppo comes, & alii.

Dieſe Stelle ſcheint ein in ſpäteren Zeiten aus einer Urkunde gemachte Auszug zu ſeyn, den entweder der Verfaſſer dieſer Handſchrift ſelbſt verfertigte, oder, wie es mir wahrſcheinlicher iſt, aus einem alten Miſſale oder Pontifikale abſchrieb. Von welchem Zeitpunkte

Wiesenthal, Wilhelm, k. k. Bezirksgerichts-Adjunkt in Neutitschein, Nr. 1.
Wiesner, Julius, Dr., Professor der Botanik an der k. k. Universität in Wien, Nr. 1.
Wilhelm, Gustav, Dr., Professor der Physik an der k. k. Universität in Innsbruck, Nr. 1.
Wilhelm, Richard, Dr., Professor der Physik an der k. k. Universität in Innsbruck, Nr. 1.
Wilhelm, Wenzel, Dr., Professor der Physik an der k. k. Universität in Prag, Nr. 1.
Wilhelmi, Ferdinand, Dr., Professor der Physik an der k. k. Universität in Innsbruck

praeſentibus, qualiter nos poſt receptam inveſtituram a Domina Irmengarda praediorum Vraha & Zenni, quibus Dominus noſter beatae memoriae Heinricus Imperator, a Chunrado Comite primum inueſtitus, ipſe eccleſiam noſtram veſtiuit, 1) eandem Cortem Vraha cum omnibus appendiciis ſuis ſitis in altera parte Ratenzae, terrae ſcilicet & terminis Francorum, 2) ſeruis, ancillis, arcis, terris cultis & incultis, rutis & erutis, pratis, paſcuis, molis, molendinis, aquis aquarumque decurſibus, piſcationibus, viis, inuiis, exitibus & reditibus, & cum omnibus vtenſilibus ejus, quae vel ad praeſens in eodem fuerunt, vel humana arte & labore quoquo modo inde prouenire in ſempiternum poterunt, communi conſenſu fidelium noſtrorum, Clericorum videlicet & Laicorum, ad ſtipendium Fratrum noſtrorum terminauimus, & de noſtro jure in eorum jus & communem vtilitatem omni remota ambiguitate transtulimus, ea lege & ratione, vt poſt obitum Dominae Irmengardae Fratres noſtri Zenni reddant, & Pharti ſuum recipiant, deque Vraha & omnibus ad idem praedium pertinentibus, quae in altera parte Ratenzae, in terra videlicet & terminis Francorum ſita eſſe noſcuntur, liberam habeant poteſtatem tenendi, poſſidendi, commutandi, & quo modo libet ad eorum vtilitatem ſuam meliorandi. Et quia idem praedium ſiluis non

ab-

ginoldus, Adeloldus Hemmo, Hemmo, Immo, Marcelinus Cuno, Poppa

Sigillum Domini Epi Eberhardi

ſine ſubſcriptione & Dato. 6)

Anmerkungen.

1) Im J. 1021. ſchenkte Heinrich II. dem errichteten Bißthume Bamberg das Pradium Vraha im Rangau, alle zur Curtis Vraha gehörige, den Bayeriſchen Geſetzen unterworfene, und im Nordgau liegende Praedia, ferner das Prädium Cenna im Rangau. Man ſehe die Auszüge aus den darüber ausgefertigten Urkunden bey Heyberger S. 127. u. f. ſeiner Ichnographia.

2) Die Curtis Regia Vraha, heut zu Tags die Stadt Herzogenaurach, liegt dieſſeit der Aurach, die Zugehörungen aber über der Aurach, und bey einer Seite der Regnitz in terminis Francorum.

3) Der Sebaldswald zwiſchen der Pegnitz und Schwabach. Er kam als eine den Bayeriſchen Geſetzen unterworfene Zugehörung zur Curtis Vraha nebſt den im Nordgau gelegenen, und eben dahin gehörigen villis Crintlaha, (Grindlach,) Waltgeresbrunum, (Waltersbrunn bey Ermreuth,) Altriechesdorff, (Eltersdorf,) Heribrechtesdorff, (Herbrechtsdorf) durch die eben bemerkte Schaffung Heinrichs an das Hochſtift Bamberg. Noch im J. 1425. und 1426. bat, laut einer alten Bambergiſchen Handſchrift, der Margraf von Brandenburg-Culmbach, ihm

Die Wiederdrucker sind
Diebe und Mörder.

Wien, 1. Juli. Nachdem Ihr Majestät die Kaiserin Elisabeth, Gemahlin Kaiser Franz Josephs I., Königin von Ungarn, Böhmen, Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien, Erzherzogin von Österreich, Prinzessin von Toskana und Salerno, Herzogin von Lothringen, Salzburg, Steier, Kärnten, Krain und Bukowina, Großherzogin von Siebenbürgen, Markgräfin von Mähren, Herzogin von Ober- und Niederschlesien, Modena, Parma, Piacenza, Guastalla, Auschwitz und Zator, Fürstin von Trient und Brixen, Gefürstete Gräfin von Habsburg, Tirol, Kyburg, Görz und Gradiska, Fürstin von Pilsen und Asch, Gefürstete Gräfin von Hohenems, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg, Herrin von Triest, Kattaro und der Windischen Mark, Großfürst

Stadt, Land, Fluß

Gegenstand, Tier, Pflanze, Name

Beruf, Ding, Tier

Tier, Pflanze, Name

Bekanntmachung betreffend Ausführung des Gesetzes, betreffend Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Verbrauchs von Zucker, vom 27. Mai 1896.

Vom 31. Juli 1896.

Auf Grund des Artikels 7 des Gesetzes, betreffend Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Verbrauchs von Zucker, vom 27. Mai 1896 (Reichs-Gesetzbl. S. 175), wird Folgendes bestimmt:

§ 1. Die Ausfuhrvergütung für Zucker, welcher zur Ausfuhr nach Großbritannien und Irland abgefertigt wird, beträgt 1,50 Mark für 100 Kilogramm.

§ 2. Die Ausfuhrvergütung für Zucker, welcher zur Ausfuhr nach Frankreich abgefertigt wird, beträgt 1,50 Mark für 100 Kilogramm.

§ 3. Die Ausfuhrvergütung für Zucker, welcher zur Ausfuhr nach Belgien abgefertigt wird, beträgt 1,50 Mark für 100 Kilogramm.

§ 4. Die Ausfuhrvergütung für Zucker, welcher zur Ausfuhr nach Spanien abgefertigt wird, beträgt 1,50 Mark für 100 Kilogramm.

§ 5. Die Ausfuhrvergütung für Zucker, welcher zur Ausfuhr nach Portugal abgefertigt wird, beträgt 1,50 Mark für 100 Kilogramm.

§ 6. Die Ausfuhrvergütung für Zucker, welcher zur Ausfuhr nach Italien abgefertigt wird, beträgt 1,50 Mark für 100 Kilogramm.

§ 7. Die Ausfuhrvergütung für Zucker, welcher zur Ausfuhr nach Rußland abgefertigt wird, beträgt 1,50 Mark für 100 Kilogramm.

§ 8. Die Ausfuhrvergütung für Zucker, welcher zur Ausfuhr nach Schweden abgefertigt wird, beträgt 1,50 Mark für 100 Kilogramm.

§ 9. Die Ausfuhrvergütung für Zucker, welcher zur Ausfuhr nach Norwegen abgefertigt wird, beträgt 1,50 Mark für 100 Kilogramm.

§ 10. Die Ausfuhrvergütung für Zucker, welcher zur Ausfuhr nach Dänemark abgefertigt wird, beträgt 1,50 Mark für 100 Kilogramm.

§ 11. Die Ausfuhrvergütung für Zucker, welcher zur Ausfuhr nach Österreich-Ungarn abgefertigt wird, beträgt 1,50 Mark für 100 Kilogramm.

§ 12. Die Ausfuhrvergütung für Zucker, welcher zur Ausfuhr nach der Schweiz abgefertigt wird, beträgt 1,50 Mark für 100 Kilogramm.

§ 13. Die Ausfuhrvergütung für Zucker, welcher zur Ausfuhr nach Serbien abgefertigt wird, beträgt 1,50 Mark für 100 Kilogramm.

§ 14. Die Ausfuhrvergütung für Zucker, welcher zur Ausfuhr nach Rumänien abgefertigt wird, beträgt 1,50 Mark für 100 Kilogramm.

§ 15. Die Ausfuhrvergütung für Zucker, welcher zur Ausfuhr nach Bulgarien abgefertigt wird, beträgt 1,50 Mark für 100 Kilogramm.

§ 16. Die Ausfuhrvergütung für Zucker, welcher zur Ausfuhr nach der Türkei abgefertigt wird, beträgt 1,50 Mark für 100 Kilogramm.

§ 17. Die Ausfuhrvergütung für Zucker, welcher zur Ausfuhr nach Griechenland abgefertigt wird, beträgt 1,50 Mark für 100 Kilogramm.

§ 18. Die Ausfuhrvergütung für Zucker, welcher zur Ausfuhr nach Persien abgefertigt wird, beträgt 1,50 Mark für 100 Kilogramm.

§ 19. Die Ausfuhrvergütung für Zucker, welcher zur Ausfuhr nach Ägypten abgefertigt wird, beträgt 1,50 Mark für 100 Kilogramm.

§ 20. Die Ausfuhrvergütung für Zucker, welcher zur Ausfuhr nach Marokko abgefertigt wird, beträgt 1,50 Mark für 100 Kilogramm.

§ 21. Die Ausfuhrvergütung für Zucker, welcher zur Ausfuhr nach Algerien abgefertigt wird, beträgt 1,50 Mark für 100 Kilogramm.

§ 22. Die Ausfuhrvergütung für Zucker, welcher zur Ausfuhr nach Tunesien abgefertigt wird, beträgt 1,50 Mark für 100 Kilogramm.

§ 23. Die Ausfuhrvergütung für Zucker, welcher zur Ausfuhr nach Libyen abgefertigt wird, beträgt 1,50 Mark für 100 Kilogramm.

§ 24. Die Ausfuhrvergütung für Zucker, welcher zur Ausfuhr nach Ägypten abgefertigt wird, beträgt 1,50 Mark für 100 Kilogramm.

§ 25. Die Ausfuhrvergütung für Zucker, welcher zur Ausfuhr nach Marokko abgefertigt wird, beträgt 1,50 Mark für 100 Kilogramm.

§ 26. Die Ausfuhrvergütung für Zucker, welcher zur Ausfuhr nach Algerien abgefertigt wird, beträgt 1,50 Mark für 100 Kilogramm.

§ 27. Die Ausfuhrvergütung für Zucker, welcher zur Ausfuhr nach Tunesien abgefertigt wird, beträgt 1,50 Mark für 100 Kilogramm.

§ 28. Die Ausfuhrvergütung für Zucker, welcher zur Ausfuhr nach Libyen abgefertigt wird, beträgt 1,50 Mark für 100 Kilogramm.

§ 29. Die Ausfuhrvergütung für Zucker, welcher zur Ausfuhr nach Ägypten abgefertigt wird, beträgt 1,50 Mark für 100 Kilogramm.

§ 30. Die Ausfuhrvergütung für Zucker, welcher zur Ausfuhr nach Marokko abgefertigt wird, beträgt 1,50 Mark für 100 Kilogramm.

§ 31. Die Ausfuhrvergütung für Zucker, welcher zur Ausfuhr nach Algerien abgefertigt wird, beträgt 1,50 Mark für 100 Kilogramm.

§ 32. Die Ausfuhrvergütung für Zucker, welcher zur Ausfuhr nach Tunesien abgefertigt wird, beträgt 1,50 Mark für 100 Kilogramm.

§ 33. Die Ausfuhrvergütung für Zucker, welcher zur Ausfuhr nach Libyen abgefertigt wird, beträgt 1,50 Mark für 100 Kilogramm.

§ 34. Die Ausfuhrvergütung für Zucker, welcher zur Ausfuhr nach Ägypten abgefertigt wird, beträgt 1,50 Mark für 100 Kilogramm.

§ 35. Die Ausfuhrvergütung für Zucker, welcher zur Ausfuhr nach Marokko abgefertigt wird, beträgt 1,50 Mark für 100 Kilogramm.

§ 36. Die Ausfuhrvergütung für Zucker, welcher zur Ausfuhr nach Algerien abgefertigt wird, beträgt 1,50 Mark für 100 Kilogramm.

§ 37. Die Ausfuhrvergütung für Zucker, welcher zur Ausfuhr nach Tunesien abgefertigt wird, beträgt 1,50 Mark für 100 Kilogramm.

§ 38. Die Ausfuhrvergütung für Zucker, welcher zur Ausfuhr nach Libyen abgefertigt wird, beträgt 1,50 Mark für 100 Kilogramm.

§ 39. Die Ausfuhrvergütung für Zucker, welcher zur Ausfuhr nach Ägypten abgefertigt wird, beträgt 1,50 Mark für 100 Kilogramm.

§ 40. Die Ausfuhrvergütung für Zucker, welcher zur Ausfuhr nach Marokko abgefertigt wird, beträgt 1,50 Mark für 100 Kilogramm.

§ 41. Die Ausfuhrvergütung für Zucker, welcher zur Ausfuhr nach Algerien abgefertigt wird, beträgt 1,50 Mark für 100 Kilogramm.

§ 42. Die Ausfuhrvergütung für Zucker, welcher zur Ausfuhr nach Tunesien abgefertigt wird, beträgt 1,50 Mark für 100 Kilogramm.

§ 43. Die Ausfuhrvergütung für Zucker, welcher zur Ausfuhr nach Libyen abgefertigt wird, beträgt 1,50 Mark für 100 Kilogramm.

§ 44. Die Ausfuhrvergütung für Zucker, welcher zur Ausfuhr nach Ägypten abgefertigt wird, beträgt 1,50 Mark für 100 Kilogramm.

§ 45. Die Ausfuhrvergütung für Zucker, welcher zur Ausfuhr nach Marokko abgefertigt wird, beträgt 1,50 Mark für 100 Kilogramm.

§ 46. Die Ausfuhrvergütung für Zucker, welcher zur Ausfuhr nach Algerien abgefertigt wird, beträgt 1,50 Mark für 100 Kilogramm.

§ 47. Die Ausfuhrvergütung für Zucker, welcher zur Ausfuhr nach Tunesien abgefertigt wird, beträgt 1,50 Mark für 100 Kilogramm.

§ 48. Die Ausfuhrvergütung für Zucker, welcher zur Ausfuhr nach Libyen abgefertigt wird, beträgt 1,50 Mark für 100 Kilogramm.

§ 49. Die Ausfuhrvergütung für Zucker, welcher zur Ausfuhr nach Ägypten abgefertigt wird, beträgt 1,50 Mark für 100 Kilogramm.

§ 50. Die Ausfuhrvergütung für Zucker, welcher zur Ausfuhr nach Marokko abgefertigt wird, beträgt 1,50 Mark für 100 Kilogramm.

§ 51. Die Ausfuhrvergütung für Zucker, welcher zur Ausfuhr nach Algerien abgefertigt wird, beträgt 1,50 Mark für 100 Kilogramm.

§ 52. Die Ausfuhrvergütung für Zucker, welcher zur Ausfuhr nach Tunesien abgefertigt wird, beträgt 1,50 Mark für 100 Kilogramm.

§ 53. Die Ausfuhrvergütung für Zucker, welcher zur Ausfuhr nach Libyen abgefertigt wird, beträgt 1,50 Mark für 100 Kilogramm.

§ 54. Die Ausfuhrvergütung für Zucker, welcher zur Ausfuhr nach Ägypten abgefertigt wird, beträgt 1,50 Mark für 100 Kilogramm.

§ 55. Die Ausfuhrvergütung für Zucker, welcher zur Ausfuhr nach Marokko abgefertigt wird, beträgt 1,50 Mark für 100 Kilogramm.

§ 56. Die Ausfuhrvergütung für Zucker, welcher zur Ausfuhr nach Algerien abgefertigt wird, beträgt 1,50 Mark für 100 Kilogramm.

§ 57. Die Ausfuhrvergütung für Zucker, welcher zur Ausfuhr nach Tunesien abgefertigt wird, beträgt 1,50 Mark für 100 Kilogramm.

§ 58. Die Ausfuhrvergütung für Zucker, welcher zur Ausfuhr nach Libyen abgefertigt wird, beträgt 1,50 Mark für 100 Kilogramm.

§ 59. Die Ausfuhrvergütung für Zucker, welcher zur Ausfuhr nach Ägypten abgefertigt wird, beträgt 1,50 Mark für 100 Kilogramm.

§ 60. Die Ausfuhrvergütung für Zucker, welcher zur Ausfuhr nach Marokko abgefertigt wird, beträgt 1,50 Mark für 100 Kilogramm.

§ 61. Die Ausfuhrvergütung für Zucker, welcher zur Ausfuhr nach Algerien abgefertigt wird, beträgt 1,50 Mark für 100 Kilogramm.

§ 62. Die Ausfuhrvergütung für Zucker, welcher zur Ausfuhr nach Tunesien abgefertigt wird, beträgt 1,50 Mark für 100 Kilogramm.

§ 63. Die Ausfuhrvergütung für Zucker, welcher zur Ausfuhr nach Libyen abgefertigt wird, beträgt 1,50 Mark für 100 Kilogramm.

§ 64. Die Ausfuhrvergütung für Zucker, welcher zur Ausfuhr nach Ägypten abgefertigt wird, beträgt 1,50 Mark für 100 Kilogramm.

§ 65. Die Ausfuhrvergütung für Zucker, welcher zur Ausfuhr nach Marokko abgefertigt wird, beträgt 1,50 Mark für 100 Kilogramm.

§ 66. Die Ausfuhrvergütung für Zucker, welcher zur Ausfuhr nach Algerien abgefertigt wird, beträgt 1,50 Mark für 100 Kilogramm.

§ 67. Die Ausfuhrvergütung für Zucker, welcher zur Ausfuhr nach Tunesien abgefertigt wird, beträgt 1,50 Mark für 100 Kilogramm.

§ 68. Die Ausfuhrvergütung für Zucker, welcher zur Ausfuhr nach Libyen abgefertigt wird, beträgt 1,50 Mark für 100 Kilogramm.

§ 69. Die Ausfuhrvergütung für Zucker, welcher zur Ausfuhr nach Ägypten abgefertigt wird, beträgt 1,50 Mark für 100 Kilogramm.

§ 70. Die Ausfuhrvergütung für Zucker, welcher zur Ausfuhr nach Marokko abgefertigt wird, beträgt 1,50 Mark für 100 Kilogramm.

§ 71. Die Ausfuhrvergütung für Zucker, welcher zur Ausfuhr nach Algerien abgefertigt wird, beträgt 1,50 Mark für 100 Kilogramm.

§ 72. Die Ausfuhrvergütung für Zucker, welcher zur Ausfuhr nach Tunesien abgefertigt wird, beträgt 1,50 Mark für 100 Kilogramm.

§ 73. Die Ausfuhrvergütung für Zucker, welcher zur Ausfuhr nach Libyen abgefertigt wird, beträgt 1,50 Mark für 100 Kilogramm.

§ 74. Die Ausfuhrvergütung für Zucker, welcher zur Ausfuhr nach Ägypten abgefertigt wird, beträgt 1,50 Mark für 100 Kilogramm.

§ 75. Die Ausfuhrvergütung für Zucker, welcher zur Ausfuhr nach Marokko abgefertigt wird, beträgt 1,50 Mark für 100 Kilogramm.

§ 76. Die Ausfuhrvergütung für Zucker, welcher zur Ausfuhr nach Algerien abgefertigt wird, beträgt 1,50 Mark für 100 Kilogramm.

§ 77. Die Ausfuhrvergütung für Zucker, welcher zur Ausfuhr nach Tunesien abgefertigt wird, beträgt 1,50 Mark für 100 Kilogramm.

§ 78. Die Ausfuhrvergütung für Zucker, welcher zur Ausfuhr nach Libyen abgefertigt wird, beträgt 1,50 Mark für 100 Kilogramm.

§ 79. Die Ausfuhrvergütung für Zucker, welcher zur Ausfuhr nach Ägypten abgefertigt wird, beträgt 1,50 Mark für 100 Kilogramm.

§ 80. Die Ausfuhrvergütung für Zucker, welcher zur Ausfuhr nach Marokko abgefertigt wird, beträgt 1,50 Mark für 100 Kilogramm.

§ 81. Die Ausfuhrvergütung für Zucker, welcher zur Ausfuhr nach Algerien abgefertigt wird, beträgt 1,50 Mark für 100 Kilogramm.

§ 82. Die Ausfuhrvergütung für Zucker, welcher zur Ausfuhr nach Tunesien abgefertigt wird, beträgt 1,50 Mark für 100 Kilogramm.

§ 83. Die Ausfuhrvergütung für Zucker, welcher zur Ausfuhr nach Libyen abgefertigt wird, beträgt 1,50 Mark für 100 Kilogramm.

§ 84. Die Ausfuhrvergütung für Zucker, welcher zur Ausfuhr nach Ägypten abgefertigt wird, beträgt 1,50 Mark für 100 Kilogramm.

§ 85. Die Ausfuhrvergütung für Zucker, welcher zur Ausfuhr nach Marokko abgefertigt wird, beträgt 1,50 Mark für 100 Kilogramm.

§ 86. Die Ausfuhrvergütung für Zucker, welcher zur Ausfuhr nach Algerien abgefertigt wird, beträgt 1,50 Mark für 100 Kilogramm.

§ 87. Die Ausfuhrvergütung für Zucker, welcher zur Ausfuhr nach Tunesien abgefertigt wird, beträgt 1,50 Mark für 100 Kilogramm.

§ 88. Die Ausfuhrvergütung für Zucker, welcher zur Ausfuhr nach Libyen abgefertigt wird, beträgt 1,50 Mark für 100 Kilogramm.

§ 89. Die Ausfuhrvergütung für Zucker, welcher zur Ausfuhr nach Ägypten abgefertigt wird, beträgt 1,50 Mark für 100 Kilogramm.

§ 90. Die Ausfuhrvergütung für Zucker, welcher zur Ausfuhr nach Marokko abgefertigt wird, beträgt 1,50 Mark für 100 Kilogramm.

§ 91. Die Ausfuhrvergütung für Zucker, welcher zur Ausfuhr nach Algerien abgefertigt wird, beträgt 1,50 Mark für 100 Kilogramm.

§ 92. Die Ausfuhrvergütung für Zucker, welcher zur Ausfuhr nach Tunesien abgefertigt wird, beträgt 1,50 Mark für 100 Kilogramm.

§ 93. Die Ausfuhrvergütung für Zucker, welcher zur Ausfuhr nach Libyen abgefertigt wird, beträgt 1,50 Mark für 100 Kilogramm.

§ 94. Die Ausfuhrvergütung für Zucker, welcher zur Ausfuhr nach Ägypten abgefertigt wird, beträgt 1,50 Mark für 100 Kilogramm.

§ 95. Die Ausfuhrvergütung für Zucker, welcher zur Ausfuhr nach Marokko abgefertigt wird, beträgt 1,50 Mark für 100 Kilogramm.

§ 96. Die Ausfuhrvergütung für Zucker, welcher zur Ausfuhr nach Algerien abgefertigt wird, beträgt 1,50 Mark für 100 Kilogramm.

§ 97. Die Ausfuhrvergütung für Zucker, welcher zur Ausfuhr nach Tunesien abgefertigt wird, beträgt 1,50 Mark für 100 Kilogramm.

§ 98. Die Ausfuhrvergütung für Zucker, welcher zur Ausfuhr nach Libyen abgefertigt wird, beträgt 1,50 Mark für 100 Kilogramm.

§ 99. Die Ausfuhrvergütung für Zucker, welcher zur Ausfuhr nach Ägypten abgefertigt wird, beträgt 1,50 Mark für 100 Kilogramm.

§ 100. Die Ausfuhrvergütung für Zucker, welcher zur Ausfuhr nach Marokko abgefertigt wird, beträgt 1,50 Mark für 100 Kilogramm.

Digitized by Google

Preise und den Rechten

Hauptmann Ernst Wilhelm Bauer, der Erbauer des ersten deutschen U-Bootes, das 1850 in Kiel vom Stapel lief, ist am 15. Juli 1875 in Berlin gestorben. Bauer hatte sich schon in seiner Jugend mit Plänen für ein Unterseeboot getragen, die er 1848 dem Marineministerium in Wien vorlegte. Da man dort kein Interesse zeigte, wandte er sich an Preußen, wo man seine Pläne begeistert aufnahm. Bauer baute sein U-Boot in Kiel und führte es selbst. Es war 19 m lang und 3,5 m breit und hatte eine Besatzung von 8 Mann. Bauer hatte sich schon in seiner Jugend mit Plänen für ein Unterseeboot getragen, die er 1848 dem Marineministerium in Wien vorlegte. Da man dort kein Interesse zeigte, wandte er sich an Preußen, wo man seine Pläne begeistert aufnahm. Bauer baute sein U-Boot in Kiel und führte es selbst. Es war 19 m lang und 3,5 m breit und hatte eine Besatzung von 8 Mann. Bauer hatte sich schon in seiner Jugend mit Plänen für ein Unterseeboot getragen, die er 1848 dem Marineministerium in Wien vorlegte. Da man dort kein Interesse zeigte, wandte er sich an Preußen, wo man seine Pläne begeistert aufnahm. Bauer baute sein U-Boot in Kiel und führte es selbst. Es war 19 m lang und 3,5 m breit und hatte eine Besatzung von 8 Mann. Bauer hatte sich schon in seiner Jugend mit Plänen für ein Unterseeboot getragen, die er 1848 dem Marineministerium in Wien vorlegte. Da man dort kein Interesse zeigte, wandte er sich an Preußen, wo man seine Pläne begeistert aufnahm. Bauer baute sein U-Boot in Kiel und führte es selbst. Es war 19 m lang und 3,5 m breit und hatte eine Besatzung von 8 Mann.

Abraham Ulf, und sich mit ihm, seinen Weibern und Kindern, in die Arche Noah retten. Ein Bild, das sich auf die Taufe bezieht, und das Gott selbst in der Sündfluth abgebildet hat. Denn wie damals die Menschen, die sich nicht in die Arche retteten, ertranken, also ertrinken jetzt alle, die sich nicht durch die Taufe in Christum retten. Und wie damals Noah, Sem, Cham und Japhet, die sich in die Arche retteten, errettet wurden, also werden jetzt alle, die sich durch die Taufe in Christum retten, errettet. Und wie damals die Arche Noah auf dem Wasser schwebte, also schwebt jetzt die Taufe auf dem Wasser. Und wie damals die Arche Noah nicht auf dem Wasser schwebte, sondern durch das Wasser getragen wurde, also ist die Taufe nicht das Wasser, sondern das, was durch das Wasser trägt, nämlich das Wort Gottes, das in der Taufe ist.

Wie nun die Arche Noah nicht auf dem Wasser schwebte, sondern durch das Wasser getragen wurde, also ist die Taufe nicht das Wasser, sondern das, was durch das Wasser trägt, nämlich das Wort Gottes, das in der Taufe ist.

Wie nun die Arche Noah nicht auf dem Wasser schwebte, sondern durch das Wasser getragen wurde, also ist die Taufe nicht das Wasser, sondern das, was durch das Wasser trägt, nämlich das Wort Gottes, das in der Taufe ist.

Bruchsal, Pfründen zu Mingolsheim 1766. Pfarrei Mingolsheim, Pfarrei Langenbrücken, Pfarrei Bruchsal, Pfarrei Untergrombach, Pfarrei Obergrombach, Pfarrei Odenheim, Pfarrei Menzingen, Pfarrei Heidelsheim, Pfarrei Helmsheim

— Bonn, 14. Mai. Eine Kiste, die Sendung des neuen Bonner Ehrenbürgers, Generalfeldmarschall von Moltke, ist heute hier eingetroffen. Sie enthält, wie wir hören, die Bronzebüste, welche Bonn dem Helden von Metz und Sedan zum 80. Geburtstage gewidmet hatte. Diese Büste wird im Vestibül des Rathhauses Aufstellung finden.

Metz, 14. Mai. Heute ist der 10. Jahrestag der Einnahme von Metz durch die Deutschen. Am 14. Mai 1870 hatte Prinz Friedrich Karl, der Commandirende der 1. Armee, sein Hauptquartier in Pont-à-Mousson. Am 15. Mai Morgens 4 Uhr begann der Angriff auf die Höhen von Vionville und Rezonville, welche die Franzosen besetzt hatten. Am 16. Mai wurde Metz eingeschlossen.

Metz, 14. Mai. Heute ist der 10. Jahrestag der Einnahme von Metz durch die Deutschen. Am 14. Mai 1870 hatte Prinz Friedrich Karl, der Commandirende der 1. Armee, sein Hauptquartier in Pont-à-Mousson. Am 15. Mai Morgens 4 Uhr begann der Angriff auf die Höhen von Vionville und Rezonville, welche die Franzosen besetzt hatten. Am 16. Mai wurde Metz eingeschlossen.

Gegeben unter Unſerer eigenhändigen Namens-Unterſchrift und beygedruckten Fürſtlich-Bambergiſchen geheimen Kanzley-Inſiegel in Unſerer Fürſtlichen Reſidenzſtadt Bamberg den 24ten April 1795.

Chriſtoph Franz,

B. u. F. zu Bamberg ꝛc. ꝛc.

Table 3 reports Tim Hortons' financial performance for the years ended December 31, 2015 and 2014. Which of the following statements is true?

A. Tim Hortons' net income increased by 10% in 2015.

B. Tim Hortons' total revenues increased by 10% in 2015.

C. Tim Hortons' total revenues increased by 5% in 2015.

D. Tim Hortons' net income increased by 5% in 2015.

E. Tim Hortons' net income increased by 15% in 2015.

Table 3: Tim Hortons' Financial Performance

	2015	2014
Revenues	$4,200	$4,000
Net income	$630	$600

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

ut eundem locum & omnia que ibidem Deo ſanctoque Petro, a felicis memorie Heinrico ſecundo Rege & primo Imperatore tradita ſunt, & que in poſterum juſte adquiri poſſunt vel juſte adquiſita ſunt. Mancipia, aurum, argentum, pallia, vaſa, ornamenta vel aliqua utenſilia nemo audeat in perpetuum ſubripere vel aufferre, aut comutare niſi ad utilitatem Eccleſiae, ſed Epiſcopus ejusdem loci vel qui in perpetuum ejusdem canonice fuerint ſucceſſores ea ſecura tranquilitate poſſideant ac liberam habeant vim poteſtatem omnes res ac proprietates ejusdem ſcilicet loci ordinare atque componere vel etiam augmentare. Diſſipare vero ac confundere nullam habeant vim, poteſtatem vel dominationem in ſuper noſtra auctoritate ſanctimus, ut in terminis ac in rebus ejusdem Eccleſie nulla ſit infeſtatio tyrannorum vel aliorum quorumlibet hominum protervorum, ſive ſint in ipſa civitate Babenberg, ſive in Caſtellis, ac villis, ſervis, ancillis, tributariis, decimis, foreſtis, ſylvis, venationibus, piſcariis, molendinis, campis, pratis, paſcuis, agris cultis & incultis, ac quidquid nimirum illic pertinet, aut in futurum aquiri juſte poterit, per noſtre Auctoritatis privilegium corroboratum in ſecura quiete permaneat. Nullus ibi comes aut judex placidum ſeu diſtrictionem aliquam favere aut tenere audeat, niſi

quem

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

Nr. 1. Gesetz, betreffend die Verfassung des Deutschen Reichs. Vom 16. April 1871. (RGBl. S. 63.)

Nr. 2. Gesetz, betreffend die Einführung der Verfassung des Deutschen Reichs in Elsaß-Lothringen. Vom 9. Juni 1871. (RGBl. S. 212.)

Nr. 3. Gesetz, betreffend die Einführung der Gesetze über die Verfassung und die Zuständigkeit der Reichsbehörden. Vom 17. April 1877. (RGBl. S. 244.)

Nr. 4. Gesetz, betreffend die Einführung der Gesetze über die Verfassung und die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1911. (RGBl. S. 1000.)

Nr. 5. Gesetz, betreffend die Einführung der Gesetze über die Verfassung und die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1911. (RGBl. S. 1000.)

Nr. 6. Gesetz, betreffend die Einführung der Gesetze über die Verfassung und die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1911. (RGBl. S. 1000.)

Nr. 7. Gesetz, betreffend die Einführung der Gesetze über die Verfassung und die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1911. (RGBl. S. 1000.)

Nr. 8. Gesetz, betreffend die Einführung der Gesetze über die Verfassung und die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1911. (RGBl. S. 1000.)

Nr. 9. Gesetz, betreffend die Einführung der Gesetze über die Verfassung und die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1911. (RGBl. S. 1000.)

Nr. 10. Gesetz, betreffend die Einführung der Gesetze über die Verfassung und die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1911. (RGBl. S. 1000.)

Nr. 11. Gesetz, betreffend die Einführung der Gesetze über die Verfassung und die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1911. (RGBl. S. 1000.)

Nr. 12. Gesetz, betreffend die Einführung der Gesetze über die Verfassung und die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1911. (RGBl. S. 1000.)

Nr. 13. Gesetz, betreffend die Einführung der Gesetze über die Verfassung und die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1911. (RGBl. S. 1000.)

Nr. 14. Gesetz, betreffend die Einführung der Gesetze über die Verfassung und die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1911. (RGBl. S. 1000.)

Nr. 15. Gesetz, betreffend die Einführung der Gesetze über die Verfassung und die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1911. (RGBl. S. 1000.)

Nr. 16. Gesetz, betreffend die Einführung der Gesetze über die Verfassung und die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1911. (RGBl. S. 1000.)

Nr. 17. Gesetz, betreffend die Einführung der Gesetze über die Verfassung und die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1911. (RGBl. S. 1000.)

Nr. 18. Gesetz, betreffend die Einführung der Gesetze über die Verfassung und die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1911. (RGBl. S. 1000.)

Nr. 19. Gesetz, betreffend die Einführung der Gesetze über die Verfassung und die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1911. (RGBl. S. 1000.)

Nr. 20. Gesetz, betreffend die Einführung der Gesetze über die Verfassung und die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1911. (RGBl. S. 1000.)

Nr. 21. Gesetz, betreffend die Einführung der Gesetze über die Verfassung und die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1911. (RGBl. S. 1000.)

Nr. 22. Gesetz, betreffend die Einführung der Gesetze über die Verfassung und die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1911. (RGBl. S. 1000.)

Nr. 23. Gesetz, betreffend die Einführung der Gesetze über die Verfassung und die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1911. (RGBl. S. 1000.)

Nr. 24. Gesetz, betreffend die Einführung der Gesetze über die Verfassung und die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1911. (RGBl. S. 1000.)

Nr. 25. Gesetz, betreffend die Einführung der Gesetze über die Verfassung und die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1911. (RGBl. S. 1000.)

Nr. 26. Gesetz, betreffend die Einführung der Gesetze über die Verfassung und die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1911. (RGBl. S. 1000.)

Nr. 27. Gesetz, betreffend die Einführung der Gesetze über die Verfassung und die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1911. (RGBl. S. 1000.)

Nr. 28. Gesetz, betreffend die Einführung der Gesetze über die Verfassung und die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1911. (RGBl. S. 1000.)

Nr. 29. Gesetz, betreffend die Einführung der Gesetze über die Verfassung und die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1911. (RGBl. S. 1000.)

Nr. 30. Gesetz, betreffend die Einführung der Gesetze über die Verfassung und die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1911. (RGBl. S. 1000.)

Nr. 31. Gesetz, betreffend die Einführung der Gesetze über die Verfassung und die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1911. (RGBl. S. 1000.)

Nr. 32. Gesetz, betreffend die Einführung der Gesetze über die Verfassung und die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1911. (RGBl. S. 1000.)

Nr. 33. Gesetz, betreffend die Einführung der Gesetze über die Verfassung und die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1911. (RGBl. S. 1000.)

Nr. 34. Gesetz, betreffend die Einführung der Gesetze über die Verfassung und die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1911. (RGBl. S. 1000.)

Nr. 35. Gesetz, betreffend die Einführung der Gesetze über die Verfassung und die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1911. (RGBl. S. 1000.)

Nr. 36. Gesetz, betreffend die Einführung der Gesetze über die Verfassung und die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1911. (RGBl. S. 1000.)

Nr. 37. Gesetz, betreffend die Einführung der Gesetze über die Verfassung und die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1911. (RGBl. S. 1000.)

Nr. 38. Gesetz, betreffend die Einführung der Gesetze über die Verfassung und die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1911. (RGBl. S. 1000.)

Nr. 39. Gesetz, betreffend die Einführung der Gesetze über die Verfassung und die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1911. (RGBl. S. 1000.)

Nr. 40. Gesetz, betreffend die Einführung der Gesetze über die Verfassung und die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1911. (RGBl. S. 1000.)

Nr. 41. Gesetz, betreffend die Einführung der Gesetze über die Verfassung und die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1911. (RGBl. S. 1000.)

Nr. 42. Gesetz, betreffend die Einführung der Gesetze über die Verfassung und die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1911. (RGBl. S. 1000.)

Nr. 43. Gesetz, betreffend die Einführung der Gesetze über die Verfassung und die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1911. (RGBl. S. 1000.)

Nr. 44. Gesetz, betreffend die Einführung der Gesetze über die Verfassung und die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1911. (RGBl. S. 1000.)

Nr. 45. Gesetz, betreffend die Einführung der Gesetze über die Verfassung und die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1911. (RGBl. S. 1000.)

Nr. 46. Gesetz, betreffend die Einführung der Gesetze über die Verfassung und die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1911. (RGBl. S. 1000.)

Nr. 47. Gesetz, betreffend die Einführung der Gesetze über die Verfassung und die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1911. (RGBl. S. 1000.)

Nr. 48. Gesetz, betreffend die Einführung der Gesetze über die Verfassung und die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1911. (RGBl. S. 1000.)

Nr. 49. Gesetz, betreffend die Einführung der Gesetze über die Verfassung und die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1911. (RGBl. S. 1000.)

Nr. 50. Gesetz, betreffend die Einführung der Gesetze über die Verfassung und die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1911. (RGBl. S. 1000.)

Nr. 51. Gesetz, betreffend die Einführung der Gesetze über die Verfassung und die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1911. (RGBl. S. 1000.)

Nr. 52. Gesetz, betreffend die Einführung der Gesetze über die Verfassung und die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1911. (RGBl. S. 1000.)

Nr. 53. Gesetz, betreffend die Einführung der Gesetze über die Verfassung und die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1911. (RGBl. S. 1000.)

Nr. 54. Gesetz, betreffend die Einführung der Gesetze über die Verfassung und die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1911. (RGBl. S. 1000.)

Nr. 55. Gesetz, betreffend die Einführung der Gesetze über die Verfassung und die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1911. (RGBl. S. 1000.)

Nr. 56. Gesetz, betreffend die Einführung der Gesetze über die Verfassung und die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1911. (RGBl. S. 1000.)

Nr. 57. Gesetz, betreffend die Einführung der Gesetze über die Verfassung und die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1911. (RGBl. S. 1000.)

Nr. 58. Gesetz, betreffend die Einführung der Gesetze über die Verfassung und die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1911. (RGBl. S. 1000.)

Nr. 59. Gesetz, betreffend die Einführung der Gesetze über die Verfassung und die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1911. (RGBl. S. 1000.)

Nr. 60. Gesetz, betreffend die Einführung der Gesetze über die Verfassung und die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1911. (RGBl. S. 1000.)

Nr. 61. Gesetz, betreffend die Einführung der Gesetze über die Verfassung und die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1911. (RGBl. S. 1000.)

Nr. 62. Gesetz, betreffend die Einführung der Gesetze über die Verfassung und die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1911. (RGBl. S. 1000.)

Nr. 63. Gesetz, betreffend die Einführung der Gesetze über die Verfassung und die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1911. (RGBl. S. 1000.)

Nr. 64. Gesetz, betreffend die Einführung der Gesetze über die Verfassung und die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1911. (RGBl. S. 1000.)

Nr. 65. Gesetz, betreffend die Einführung der Gesetze über die Verfassung und die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1911. (RGBl. S. 1000.)

Nr. 66. Gesetz, betreffend die Einführung der Gesetze über die Verfassung und die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1911. (RGBl. S. 1000.)

Nr. 67. Gesetz, betreffend die Einführung der Gesetze über die Verfassung und die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1911. (RGBl. S. 1000.)

Nr. 68. Gesetz, betreffend die Einführung der Gesetze über die Verfassung und die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1911. (RGBl. S. 1000.)

Nr. 69. Gesetz, betreffend die Einführung der Gesetze über die Verfassung und die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1911. (RGBl. S. 1000.)

Nr. 70. Gesetz, betreffend die Einführung der Gesetze über die Verfassung und die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1911. (RGBl. S. 1000.)

Nr. 71. Gesetz, betreffend die Einführung der Gesetze über die Verfassung und die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1911. (RGBl. S. 1000.)

Nr. 72. Gesetz, betreffend die Einführung der Gesetze über die Verfassung und die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1911. (RGBl. S. 1000.)

Nr. 73. Gesetz, betreffend die Einführung der Gesetze über die Verfassung und die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1911. (RGBl. S. 1000.)

Nr. 74. Gesetz, betreffend die Einführung der Gesetze über die Verfassung und die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1911. (RGBl. S. 1000.)

Nr. 75. Gesetz, betreffend die Einführung der Gesetze über die Verfassung und die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1911. (RGBl. S. 1000.)

Nr. 76. Gesetz, betreffend die Einführung der Gesetze über die Verfassung und die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1911. (RGBl. S. 1000.)

Nr. 77. Gesetz, betreffend die Einführung der Gesetze über die Verfassung und die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1911. (RGBl. S. 1000.)

Nr. 78. Gesetz, betreffend die Einführung der Gesetze über die Verfassung und die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1911. (RGBl. S. 1000.)

Nr. 79. Gesetz, betreffend die Einführung der Gesetze über die Verfassung und die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1911. (RGBl. S. 1000.)

Nr. 80. Gesetz, betreffend die Einführung der Gesetze über die Verfassung und die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1911. (RGBl. S. 1000.)

Nr. 81. Gesetz, betreffend die Einführung der Gesetze über die Verfassung und die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1911. (RGBl. S. 1000.)

Nr. 82. Gesetz, betreffend die Einführung der Gesetze über die Verfassung und die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1911. (RGBl. S. 1000.)

Nr. 83. Gesetz, betreffend die Einführung der Gesetze über die Verfassung und die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1911. (RGBl. S. 1000.)

Nr. 84. Gesetz, betreffend die Einführung der Gesetze über die Verfassung und die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1911. (RGBl. S. 1000.)

Nr. 85. Gesetz, betreffend die Einführung der Gesetze über die Verfassung und die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1911. (RGBl. S. 1000.)

Nr. 86. Gesetz, betreffend die Einführung der Gesetze über die Verfassung und die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1911. (RGBl. S. 1000.)

Nr. 87. Gesetz, betreffend die Einführung der Gesetze über die Verfassung und die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1911. (RGBl. S. 1000.)

Nr. 88. Gesetz, betreffend die Einführung der Gesetze über die Verfassung und die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1911. (RGBl. S. 1000.)

Nr. 89. Gesetz, betreffend die Einführung der Gesetze über die Verfassung und die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1911. (RGBl. S. 1000.)

Nr. 90. Gesetz, betreffend die Einführung der Gesetze über die Verfassung und die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1911. (RGBl. S. 1000.)

Nr. 91. Gesetz, betreffend die Einführung der Gesetze über die Verfassung und die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1911. (RGBl. S. 1000.)

Nr. 92. Gesetz, betreffend die Einführung der Gesetze über die Verfassung und die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1911. (RGBl. S. 1000.)

Nr. 93. Gesetz, betreffend die Einführung der Gesetze über die Verfassung und die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1911. (RGBl. S. 1000.)

Nr. 94. Gesetz, betreffend die Einführung der Gesetze über die Verfassung und die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1911. (RGBl. S. 1000.)

Nr. 95. Gesetz, betreffend die Einführung der Gesetze über die Verfassung und die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1911. (RGBl. S. 1000.)

Nr. 96. Gesetz, betreffend die Einführung der Gesetze über die Verfassung und die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1911. (RGBl. S. 1000.)

Nr. 97. Gesetz, betreffend die Einführung der Gesetze über die Verfassung und die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1911. (RGBl. S. 1000.)

Nr. 98. Gesetz, betreffend die Einführung der Gesetze über die Verfassung und die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1911. (RGBl. S. 1000.)

Nr. 99. Gesetz, betreffend die Einführung der Gesetze über die Verfassung und die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1911. (RGBl. S. 1000.)

Nr. 100. Gesetz, betreffend die Einführung der Gesetze über die Verfassung und die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1911. (RGBl. S. 1000.)

image
not
available

image
not
available

Ethical Issues, 1003
Moral Value, 1003
Ethical Issues, 1004
Ethical Issues, 1005
Ethical Issues, 1006
Ethical Issues, 1007
Ethical Issues, 1008
Ethical Issues, 1009
Ethical Issues, 1010
Ethical Issues, 1011
Ethical Issues, 1012
Ethical Issues, 1013
Ethical Issues, 1014
Ethical Issues, 1015
Ethical Issues,

image
not
available

ng Kung ist
ganz unter
Kaiserlich
Kaiserlich
Kaiserlich

image
not
available

Outline

Water Pollution

- Water is a finite resource for all life on earth.
- Humans depend on water for drinking, agriculture, industry, recreation, and waste disposal.
- Water pollution is the contamination of water bodies (e.g., lakes, rivers, oceans, groundwater) such that they cannot perform their natural functions.
- Pollution results in negative impacts on human health, economic activities, and the environment.
- Water pollution is caused by a wide range of human activities, including agriculture, industry, and urbanization.
- Water pollution can be classified into different types, including point source pollution, non-point source pollution, and groundwater pollution.
- Point source pollution comes from a single, identifiable source, such as a factory or sewage treatment plant.
- Non-point source pollution comes from multiple, diffuse sources, such as agricultural runoff or urban stormwater.
- Groundwater pollution occurs when contaminants seep into the ground and contaminate aquifers.

Digitized by Google

Bernardinerabtey Langheim
Territorium das Amt Tam-
f Trieb, das Rittergut
nd im Kulmbachischen
elche die Abtey einen beson-
Hofe zu Kulmbach hält.
n diese mittelbaren Staats-
aus, und die aufgestellten
Oberinstanz, an die von
Berufungen eingelegt wer-
integrirende Theile des
te der Landeshoheit und
ustehen.

nach einer Einrichtung,
des Westphälischen
andcapitel oder Dechan-
golsheimer, Holl-
eingetheilt. Das erste
ffe Adam Friedrich
es in 2, das Kro-
cher, abtheilte, und
sich aus dringenden
nfang in noch engere
ab daher seiner geistli-
, den Plan zu einer
rfen. Ihr Entwurf
n, und seit dem Jah-
Landclerus in 8 Ca-

sheim von 15 ca-
protestantischen,

Das

Digitized by Google

m, welches ebenfalls der
essen in die Landschaftskasse
nahme. In dem jetzigen
hkeit noch einer besondern
die sich, mit Ausnahme
el zu dieser Collecte bey-
beläuft.

ahre Dultung herrsche,
st Gesetz, daß für pro-
llgemeinen Krankenhause
tischer Pfarrer aus der
Hauses herbeygehohlet
in eigenes Zimmer be-
t auf eine längere Zeit
sere Erziehung der pro-
eben die Sorgfalt,
getragen, und bey
rotestantische Jugend
nommen 5). Diese
r nie erreicht werden,
mitwirken. Deswe-
Pfarrer vor ihrer
die Grundsätze, nach
in einem fürstlichen
1790. aufgestellt.
klärte Franz Lud-
bung protestantischer
bey der von catho-
as Wissenschaftliche,
Reinigkeit der Sit-
ers, Unbescholten-
heit

Digitized by Google

bearbeiten. Diese Bemer-
n meinen historisch-sta-
r von Bamberg 7) der
ndsfreunde vorgelegt, und
icher, daß nach der Hand
, Herr Domcapitular und
u Fulda, in einer An-
Topographie von
n ihm herausgegebenen
ür Deutschland mit
en diese Anordnung er-
Mendelsohn's Zeug-
chtung gleichfalls seinen
von unterrichtet wurde.
erer Tage haben die
von einer andern Seite
Möchte man doch nach
gegeben hat, die Ab-
m Vaterlande unter-

zen.

Uebersicht über die An-
der Stadt Bamberg.

	1788	1789	1790
	92	100	83

	1795	1796
	90	117

hl der in der Stadt
beläuft sich auf 60,
die

image
not
available

. Marianiſches Hoſpitium.
handlungen. Jetziger Zuſtand
genieur- und Zeichenacademie.
ſtichſammlungen. Tonkunſt.

für die Bildung guter
zlich durch die dermal be-
eriſirt. Ich werde hier,
icht Raiſonnements, ſon-
ſſen.

rer für die Stadt- und
ptſtadt ein Schullehr-
welchem die Schulcandi-
Kenntniſſen unentgeld-
e ein Candidat Anſpruch
ſſtanzhaus machen kann,
wirklichen Schullehrer
ſen haben. Schon bey
igehenden Schullehrers
ſſamkeit und Sorgfalt
ohl der Menſchheit ſo
Keiner darf von einem
angenommen werden,
über desſelben Fähig-
iß an die Schulcom-
auf die Ausſage des
liche Erlaubniß dazu
Unterricht dauert ge-
n Ablaufe derſelben
n angeſtellt, oder
von

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

Digitized by Google

er dem Landvolke in Um-

ist die gelehrte Erzie-
che lateinische Schul-
re 1793 von den Profes-
Vorlesungen über die nöthi-
gehalten.

ftliche Bildung ist in der
nasium und eine Univer-
dem ersteren geben 5 Lehrer
, der Religions-, Welt- und
Erdbeschreibung, Rechenkunde,
nischen und griechischen Spra-
e, Briefkunde, der geist- und
keit und der Erfahrungsseelen-
Die Leitung des Ganzen ist den
rectors übergeben, der mit Zuzie-
Lehrer einen Schulconseß bildet,
mmlung über Gegenstände der sitt-
rischen Bildung Berathungen ge-

iversität sind dermal 24 Professoren
e Lehrämter sind Nominalprofessuren,
nschäftlichen Zweige, für die keine ei-
bestimmt sind, werden in Privatvor-
getragen. Jeder aufgestellte Lehrer trägt
haft, die ihm zum Lehrfache angewiesen
dig in öffentlichen Vorlesungen vor, die
entgeldlich gehalten werden. Die or-
n Lehrfächer sind folgende:

In

Digitized by Google

ndungskunde, in wel-
den Fächern 2 Professoren
hr ertheilen.

hie

n abendländischen Spra-

schichte.

atik.

phie und Naturlehre.

kunde und militairische
ssenschaften, wobey sowol
die Mathematik, als die Phi-
sophie und Naturlehre jederzeit
öffentliche Lehrer bestimmt sind.

ofessoren machen den grösern
Senat aus, bey dem der be-
or magnificus den Vorsitz hat:
canen aber bilden unter Zuziehung
aus, Directors und des Universitäts-
gern Senat, welcher die Aufsicht
rsitäts, Oeconomiefach führt. Die
er die academische Bürger übt der Uni-
al aus, welcher jederzeit aus den
der Juristenfacultät genommen ist.
die Universität noch ihren besonderen
Syndicus, Receptor, Hausverwalter,
Fechtmeister, Buchhändler, Buchdru-
binder, Pedell.

schon war der Hochstiftsregenten Hauptau-
gen merk

Digitized by Google

image
not
available

:ifter ausgeübet ha-
ıraßlich ein Seba-
Albrechts Pfi-
hmidt 5), Hein-
anns Briefma-
nidt 8), Johann
Hanns Perne-
h unter die Incuna-
z war es auch, wo
n wurde, oder we-
ge war.

s Naturaliencabinets
veckmäßigsten Anstal-
:ere Naturaliensamm-
e Naturgeschichte ein
ich in den Classen des
ücklichem Erfolge an-
lehren.

ium ist das allgemeine
Anstalt. Bey Errich-
:n so wichtiger Punct,
Gelegenheit zu ihrer
geben, als für arme
öffnen. Diesem End-
vom Anfange an die
et, die Veränderungen
esonders dazu gedruckte
n zugleich die herrschen-
Constitution, der Cha-
nkheit selbst angemerkt,
M an

image
not
available

Krankenhause ist auch
, in der, gleichfalls
en Schülerinnen, als
t wird. Diese Anstal-
il sie die Wissenschaften
hheit, interessiren.

Anstalten verdienen hier
den übrigen literarischen
s in Verbindung stehen.
ffeesische Seminar,
Hospitium, beyde für
t.

Seminar, ein ehren-
meingeistes, entstand durch
uar 1738 unterzeichnetes,
Bernard's von Aufsees
Domcapitularen zu Bamberg
Präsidenten des Receptoram-
ersität zu Würzburg, in wel-
stimmung ein Capital von bey-
den fränkisch hinterließ. Nach
April im nämlichen Jahre, er-
ward der Bau dieses Hauses
, im Jahre 1741 geendet, und
August wirklich bezogen. Ansprü-
erhaltung in dieser wohlthätigen
angehende Studierende so wohl
bergischen als Würzburgi-
machen, jedoch in der Art, daß
dnung des Stifters immer zwey

Digitized by Google

image
not
available

bst dem aufgestellten Re-
des gesamten Unterrichts
e, einen Schreib- einen
chmeister. Schreiten die
Studien über 13), so wer-
usse von 40 Gulden frän-
ntlassen. Seit der Errich-
s fanden etwas über 300
en ihren Unterhalt. Um der
ge Einnahme zu verschaffen,
gische Domcapitel von dem
einige Zehnten, und das Gut
Verwaltung einem besondern ca-
übertragen ist. Für die Oeco-
erdieß ein Receptor und Gegen-
. Auser den eigentlichen Zöglin-
) werden auch Kostgänger in die-
ommen.

eben so gemeinnützigen Zwecke ward
sche Hospitium von den Jesuiten
ur Erbauung dieses Hauses trat der
che Stadtmagistrat ein kleines Grund-
ches, mit einem anstossenden, und dem
schen Jesuitencollegium als Eigenthum
vereinet, die Grundlage des Instituts
s am 4ten Nov. des Jahres 1755. er-
rde. Sein erster Fond bestand in Bey-
e Jesuiten, in dem, was eine durch das
nd angestellte Collecte abwarf, und in Zu-
der milden Stiftungen, der Hofkammer,
s Stadtmagistrats. In denselben werden

Digitized by Google

image
not
available

image
not
available

ızigen Schrift, die Jo-
Jahre 1770 von ihm
Richter in seiner neue-
Deutschen Staats-
Lehrer aussagte, daß
issenschaft im Staats-
Catholischen insgemein
ne Biographie. Wenn
Staat nicht unmittelbar
, so benützten patriotische
ademischen Gelegenheits-
ye Rechte zu vindiciren.
die des Herrn geheimen
ott: De jure perpetuae
ecclesias Bambergensem,
m Archiepiscopo Pragensi
. Allgemein anerkannte
en besondern Ortsverhält-
Dieses Unternehmen ist
hat eben so gerechte An-
Vaterlandes. Ich zeichne
verdienten, und auch im
rwartung thätigen Herrn
er gesammten Universität,
ch durch mehrere Decennien
und Barometerbeobachtun-
o die mittlere Höhe des
rg zu bestimmen, welche
einen academischen Schrift
mathematischen, zerstreut
lungen verdienten von ihm
M 5 gesam-

Digitized by Google

erige Deſpotismus ſeine
lle, die nicht mit der
tät des Verbrechens im
ſtehen, ſind daraus ver-
Verbrechen, wodurch ein
verliert, werden mit dem
y bey den gröſten Miſſe-
fiscation der Güter weg,
Tortur, nebſt dem Reini-
nicht mehr Statt. Mit ei-
Werk iſt nach den Bedürf-
alters abgefaßt, und erreicht
n Grad der Vollkommenheit,
berger ſind ihrem Fürſten,
dazu gab, und dem Verfaſſer,
orte, eine groſe Dankadreſſe
r jetzt regierende Fürſt hat demſelben
xion gegeben, und es als allgemei-
feyerlich authoriſirt. Auch er ver-
n eine groſe Dankadreſſe von

gen würdigen Gelehrten, deren litera-
jungen zu gleichen patriotiſchen End-
reben, namentlich hier aufzuführen, lei-
eck der gegenwärtigen Arbeit nicht, ſo
ie Wünſche ſo mancher reiſender Gelehr-
ſem Puncte zur Ehre des Vaterlandes
. Ich muß ſie daher auf die periodiſchen
n Blätter verweiſen, und die Ausführung

dieſer

Digitized by Google

ıten das Augenmaas schär-
: nachzuahmen pünktlich er-
genauen Copieren nach Kup-
Die Anweisung in diesem
daß hier zwischen dem Kup-
ozeichnung nicht der mindeste
werden darf. In diesen Un-
g von den Graden des Schat-
nnig verwebt. An diese An-
ne, lebende Figuren so wohl,
em Leben, oder der Natur zu
schaftszeichner insbesondere erhält
einer Landschaft, die Weise, ei-
n Conturen aufzureisen, die Laub-
ı der Haltung, und die Manier,
Strahlenbrechung malerisch darzu-
riedigendsten Aufschlüsse. Dieser
richtes hat so manches Charakteri-
der Lehrer hat durch seine Arbeiten
r bey diesen Gegenständen gerade in
fache sey, und hierinn seine gröste
An diese Vorübungen reiht sich der
der Prospectsaufnahme, und den land-
erspectiven an, womit die eigentliche
ihr Ende nimmt.
gt die Einleitung in die Elemente der
, und die Art, den Cirkel zu benützen.
gelegte Plan hat zwar manches Abwei-
n den gewöhnlichen Lehrsystemen: allein
sten ist überzeugt, daß der, nach welchem
t, sicherer zu dem vorgesteckten Endzwecke,

der

Digitized by Google

ifche Feldmeßkunft, die
militärifche Zöglinge
der Unterricht an, die
enem Maasſtabe aufzu-
ientarzügen der Beveſti-
elegten Tabellen in Facen,
einzutheilen. Dann wird
mit der Kraft jeder för-
ition nach dem Grade der
bekannt zu machen. End-
tzkunde übergeführt. Auch
Eigenthümlichkeiten. Nebſt
Ingenieur zum pünktlichſten
d, erhält er die beſondere
Riſſe auf eine Kupferſtichen
ſchen, und zu illuminiren.
Baukunde fängt der Unterricht
adriſſe eines Wachthauſes an,
Eintheilungskunſt bis zum
ytgebäudes und einer Kirche,
aus dem Grundriſſe bis zum
er bey der Lehre vom Profile
det. Immer werden dabey die
praktiſchen, als nützlichen Lehren
der Mauerdicke, der Schleifung
nd Stiegen, aufmerkſam, und
e der Zimmerleute, den Tabellen
gen bey Thorwegen und Gewölb-
nacht. Dieſe Lehrmethode kömmt
endung, welche ſich Baukenntniſſe
yt erwerben wollen, um Gebäude
und

image
not
available

. Ein einziger Lehrer
es für den gesammten
steht aus erheblichen
Eintritt zu allen Zeiten
der Aufgenommenen
dere auf einen andern
Was nützte nun wohl
hrgesperre, oder einem
oen, der an den Wi-
, wenn er jetzt die
die Approchen, oder
n Plan auszubilden
den Minengalerien

ngerichtetes Institut
sammten Vaterlande
re, räumte der Ma-
erg für dasselbe ei-
tlichen Gebäude 30)
e erforderlichen Ge-
n, Stühle, Schrän-
um an. Freywillig
raturen, und liefert
das nöthige Brenn-
im Stillen mehrere
tischen Anstalt ihre
durch dieselbe eines
Bamberg herr-
st.

Kunstgeräthe un-
mög-

image
not
available

sche Institut noch nicht
erreicht, so findet doch
chter in den Arbeiten
richtigeren Geschma-
kennbare Folgen jener
er Unterweisung des
verdanken.

Privatleuten Gemäl-
ngen angelegt, die
von Kennern geschätzt
r Franz Horneck
portrefliche Gemälde-
Kunstverständige mit
eil sie hier Meister-
ist die gröste und
lungen. An sie
mcapitularen Phi-
uttenberg, und
n Schaumberg
n besitzen nebst an-
tmeister Heffner
rr Capitular Lau-
Gemälden fängt seit
nd, und sie unter
hmackvollen Amen-

Kupferstichen hat
ant Lorenz Ca-
eht aus den aus-
ster. Eine schöne
Kup-

image
not
available

parte Urtheile mildern,
ntniß von Bamberg

erfamilie leben dermal
riſtoph, Roſalie,
ſte, geboren 1739,
ſchiedene Reiſen aus,
u ſeiner Vervollkomm,
der Natur zeichnete.
oere Geiſtesausbildung
ch, in dem er ſtudier,
65. mit ſeinem Gön,
Oberſthofmeiſter und
nhan nach Stutt,
ten bewunderten, und
ihn im Jahre 1768.
von Hutten nach
nebſt verſchiedenen Ca,
etragen, alle in dem
oe Land, und Berg,
eit erhielt allgemeinen
oes unweit der Stadt
s Kislau. Dieſer
rchenvorſteher ſchickte
neuerrichtete Acade,
wo unſer Künſtler in
ang. Von da mach,
rn, Holland, ꝛc.
n ſeines ausgezeichne,
hielt er das Prädicat
er, und bey ſeiner
Ankunft

Digitized by Google

1741, iſt eine der ſtärk-
ſern Tagen. Sie ziert
en, ſilbern, und golde-
Jahre 1765 ward ſie
erinn mit einem Gehalte
nnheim berufen, und
ie zu Düſſeldorf als
e malt ihre Stücke vor-
Meiſterinn in der Dar-
Die Vollkommenſte Har-
lle ihre Gemälde. Ihr
hön, jedoch nicht bunt;
ängſtlich; ihr Pinſelzug
Mannes, als der ſchüch-
meiſten Arbeiten befinden
. In der Mannheimer
ſe Stücke, die das Ken-
befriedigen. Auch das
burg beſitzt einige ſchö-
ſelbſt der jetzige Ruſſi-
Grosfürſt bey ihr Be-
gemacht.
per Ingenieur, und Zei-
als Künſtler iſt der Herr
enswerth. Enthuſiasmus
hn, und durch nichts zu
an Arbeiten mancherley
ſein Fleiß iſt, ſo fruchtr-
Die Erzeugniſſe ſeines
ie auch der kälteſte Beob-
en wird. Das erſte be-

Digitized by Google

niß anſchaulicher zu
mit den Reſten der
er nach Sandrat
hier wieder der Laub-
treflich, das Colorit
nkel, mit ſchmelzenden
ar trägt jedes Gemäl-
, daß Herr Weſten
fleißig iſt alles ausge-
ſeine Farben ſelbſt,
t Erdcoloriten, die er
ſchmelzt. Die Gemäl-
hen, als wenn ſie erſt
enommen wären, und
aufgetragen, daß ſie
ne abgerieben werden
ſten für die Ewigkeit
ollen. Er hat es auch
n Pinſel zu haben, den
gnet. Herr Weſten
nem Fleiſſe an der Vol-
d ſein Enthuſiasmus für
erlande, daß er ſo wohl
von Zeichnungen nicht
enn dieß Zuſammenhal-
Werth der ſo ſchätzbaren
adurch die Manchfaltig-
herrſcht, die Wirkungen
und ihre Abwechslungen
en. Von den Zeichnun-
nd nur wenige geſtochen,

image
not
available

:alentes brachte er dem
:benden Herrn Pickel,
aft Jesu, dar. Herr
Begs Dorns Anlagen
Stunde an faßte er den
beiten. Er brachte ihn
ch Bamberg in die
; 11 Jahre. Nichts
n; allein seine Freude
e. Die theuern Jahre
Lehrling, der sein Brod
und dessen Aeltern zu
tzung zu unvermögend
cken. Dorn sah sich
ückgeworfen, aber seine
rch nicht erstickt. Er
sich im Malen zu üben.
an er war, und die seine
ung zur Malerkunde sa-
nt nicht unentwickelt zu
Herrn Treu, dem Ba-
ten. Wer war froher,
ar die Gesellschaft Jesu
ne Unterstützung. Hilf-
es Fortkommen keine an-
ndwerk seines Vaters zu
e täglich anlag. Dorn
e Nadel, aber ihr ward
um dem Pinsel geopfert
Feyertage gehörten ohne
ihrend er sich von allen
vergeß-

image
not
available

lung. Abermal in 14
d Dorn hatte ſich da-
r nun 9 Monate aus-
war ganz dem raſtloſe-
id unausgeſetzt wurden
hie derſelben nahm ihm
ab, und nun häuften
allen Seiten, wobey
Ueber manche Gegen-
: er viel Licht durch die
Rathes von Riders,
gieng er nach Wien.
om Roſa weihte ihn
ſt ein. Hier copierte
it ſeine, ſchon oben ge-
nders Caſpar Den-
öpfe. Noch in dieſem
chen zurück, und nach
gen Monaten reiſete er
hielt er ſich anderthalb
s Zwiſchenraumes arbei-
Seine Gemälde erregten
Fremden, als Einhei-
entſchlummerten Fürſten
ach Düſſeldorf und
Dorn fand hier im
as ſeine Ideen nähren,
konnte. In dieſer Lauf-
us, und ſeine Gemälde
an ihn auf ſeiner Rück-
rte, weil man den Ver-
dacht

Digitized by Google

t, und mit Fleiß und
m Junius des Jahres
t seines ältern Bruders,
loren gegangene Kunst
ament aufzulegen, das
aushält, eine Kunst,
gsbuchstaben der alten
ibliotheken bewundern.
ne Kunst ist keineswegs
sie besteht darinn, daß
egt wird, daß es das
Malen von Schriftzügen
Veranlassung hiezu war
n, einer der ersten
berg, bewarb sich um
grossisten beym Archive.
ne Urkunde vom Jahre
ngenden Insiegel, und
beweis seiner Geschicklich-
verklärte Fürst Franz
tschliessung gab, so ver-
ie vergessene Kunst, in
zu malen, wieder an
Dieses Vorhaben eröff-
r. Beyde stellten Ver-
entdeckten sie das Ge-
machte die schönsten
igen Buchstaben der Al-
mehr regierende Fürst
ihn gleich nach seinem
hivregistrator. Er be-
sitzt

Digitized by Google

ter vom Seehofe
Modellen durfte er
Sonn, und Feyertä-
iesen Stunden muß-
ngenschaft ein dürf-
ag ward mit rauhen
inen Geist niederzu-
Kunst in seinem Kel-
hgedrungen blieb der
, aber in seiner Lauf-
zurückhalten. Nun
:fertigen von Figuren
eld, und kaufte sich
:n gefielen, und gien-
erbe brachte ihm viel
er auf einmal freye
bsere Unternehmungen,
Stein. Zwey in dieser
tatuen, ein Jäger und
Irrgarten des Lustschlos-
ieß und Jacob mach-
iedrich auf Traut-
nerksam. Der Fürst
nicht versagen, und gab
Cabinetsmaler Scheu-
igehenden Künstler über
rbenmischung die nöthi-
Noch vollendetem Un-
Bien und Stuttgard
seiner Rückkehre im Jah-
sieren mit einem Gehalte
P an.

Digitized by Google

, dieſer Manipulation Un-
uſchauen wähnte, die nur
Vergolders oder Lackirers
reiblich iſt der eiſerne Fleiß
uren, und ungemeine Ge-
ſt gepaart. Einige dieſer
clin. Nicolai erwähnt
im erſten Bande ſeiner
).

ungen.

ſte Univerſität in Deutſch-
fentliche, ordentliche Profeſ-
taatsrechts geſtiftet wurde,
1735, in welchem der er-
ch Karl, aus dem reichs-
chönborn, zugleich Fürſt-
und Reichsvicekanzler, die
nberg gründete. Doctor
war der erſte Staatsrechts-
Karl von Würzburg hieher

er Domcapitelsbibliothek iſt
einem für das Domcapitel
e. Sie enthält herrliche
unter ſeltene Bibeln. Die
: 1) die Evangelien in
ten Jahrhunderte, 2) die
uß der Apocalypſe aus dem
die Evangelien aus eben
) die Pſalmen mit Rand-
en Jahrhunderte, 5) die

image
not
available

mit Wehmuth daran denken
ſek dem einheimiſchen For-
n, und undurchdringlich
ohlthätige Gemeingeiſt das
s hohen Domcapitels ent-
ätze der Wiſſenſchaftskunde
ht überließe! Es war eine
ine Gerechtſame kämpfte.
ductionen, und plünderte
Recht zu beweiſen. Hier
n, das Palladium ſeiner
m höchſten Richter, nicht
dern dem ganzen deutſchen
Nun iſt man dadurch mit
Anſprüchen, ſeinen Ge-
en, mit dem Heiligthume
nicht bekannt, ſondern ver-
ten, die die Wiſſenſchaften
die älteſte vaterländiſche
d die man nach der Ge-
Zeiten in die leeren Blätter
, einzeichnete, ſollen unge-
em allgemeinen Schickſale
ren? Der vaterländiſche
dem Vaterlande mit den
liebe zugethan iſt, ſoll an
während ſie der Ausländ-
der kenntnißloſe Dilettan-
r edeln Pflicht, das Beßte
len Zweigen zu befördern,
uchte Väter! der Stimme
Gehör zu geben, die doch
en wirkt. Denn ſind auch

image
not
available

ch, bekannt seine Unter-
auch das Schwankende der
auf die Bestimmung des
darinn übereinkommen, daß
zer, noch einem andern,
er zuzuschreiben sey. Und
erg schon im Jahre 1740
iner Denkschrift unter dem
typographicae inter festos
redux, jussu R. P. Valen-
oris Collegii in Vniuersitate
Andreae Gärtner Typogra-
um, worinn es ausdrücklich
hre 1461 die Buchdrucker-
heimisch gewesen, und in
Regierung Georgs von
Buch in Versen allda ge-
heut zu Tage in der Wol-
othek aufbehalten würde.
t werden noch als Erzeug-
Pressen eine Missale auf
1490, eine Kirchenagende
nd die Bambergische
ng vom Jahre 1507 auf-
ere in der Domcapitelsbib-
Regierungsarchive aufbe-

Notizen ausgefallen sind,
nt, von Literatoren weiter
lber sie blieben unbenützt,
Denn lange noch stand in
ichen Rechts der historische
mbergische Halsge-
4 richts-

image
not
available

einer Bambergiſchen
en. Während dieſelbe Herr
der fränkiſchen Capu-
liger Quardian zu Bam-
ammelte, trat ein anderer
der auf gleiche Entdeckun-
rrer Steiner zu Augs-
elben im 5ten Stücke des
iſch-literariſch-bib-
agazines hervor. P.
ier fränkiſche Freund,
n ſich Herr Placidus
noch unvollendeten Aelte-
chichte von Bamberg,
iſche Magazin für Catholi-
, (Koburg. I. B. 5. St.)
ch dem Verlaufe von mehr
heil der vaterländiſchen Ge-
g erhielt, warum die erſten
cke ſo lange ungekannt blie-
Urſachen weiter unten ange-
rſte Drucker in Bam-
Pfiſter.
em Schluſſe der Chronik
die Johann Schöffer,
Schöffers, im Jahre 1515
hre 1450 Johann Gut-
Peter Schöffer — die
ellſchaft — zu Mayntz an
g der Buchdruckerkunde glen-
iſt zu wichtig, und in man-
berg ſo ſprechend, daß ich
hier ſeiner Ausdehnung nach
P 5 anzu-

Digitized by Google

anche Verſuche, manche Un-
. bis er zur Realiſirung vor-
er tief in die Seele verſchloſ-
aufgefaßten Plan, und ſelbſt,
Fuſt verbunden hatte, blieb
dringliches Geheimniß. Auch
er entdeckten Straßburger,
aynzer Urkunden erwähnt des
er, als Guttenbergs oder
Von dieſer Epoche thut die auf
ibliothek zu Krakau aufbewahrte
hrift vom Jahre 1459 des Pau-
Doctors der Philoſophie und Me-
Meldung: „Libripagus eſt artifex
r (ſic) aureis, ferreis ac ligneis ſo-
aliis imagines, ſcripturam et omne
prius inprimat papyro aut parieti aut
ſcindit omne, quod cupit et eſt homo
cum picturis et tempori mei (meo)
e quidam ſculpſit integram Bibliam
s et in quatuor ſeptimanis totam Bibliam
neno ſubtili praeſignauit ſculpturam
. Man findet dieſe Stelle in der Pohl-
ibliothek Jahrg. 1788. St. IX. So
das Latein dieſer Stelle iſt, ſo erhellt
ch, daß in den 50ger Jahren zu Bam-
pergamentene Bibel gedruckt wor-
Und da dieſelbe in 4 Wochen vollendet
konnte, ſo mußten ſich die Vorarbeiten
nge in die Vorzeit hinaus erſtreckt haben.
Bibel von 36 Zeilen in 3 Foliobänden auf
Pergament gedruckt iſt Albrecht Pfiſters
. Denn die Typen ſind Miſſallettern, genau
die

image
not
available

ch etwas, die älteste
ote Bambergs be-
ls Magazine VII. St.,
halten, daß diese Bibel vor
n sey, und das aus Grün-
r aber für seinen Zweck zu
die 1499 zu Kölln er-
Ulrich Zell, Gutten-
erfasser hat, erzählt, daß
1450 die Kunst, und, was
hätte, und „in den jairen
n, ind was dat eyrste boich
ybel zo latyn, ind wart
er Schrifft as is die Schrifft
mit druckt," also erst mit
50 von Guttenberg zu
einer Bibel gegangen wor-
ung Schelhorn erst ins
em Faust dem Gutten-
n beträchtlichen Vorschuß
die auch die gleichzeitige
bel bestättiget, die so lau-
tus, ligatus et completus
Vicarium ecclesie collegiatae
sub anno Domini millesimo
gesimo sexto festo assumptio-
ie Deo gracias Alleluia,"
lichen Beweise, daß Pf-
bel wo nicht vor, doch
Zeit mit der ältesten
worden sey. Da Alb-
recht

image
not
available

die Ausdrücke: „integra
ne den Worten den größten
glich bedeuten können, so
daraus noch nicht, daß
Jahre 1462, und somit in
Erfindung der Buchdrucker-
Gang gehabt hätte; denn
te eine lateinische Ar-
schnitten von Pfister
armeliten zu Würz-
t die Ehre, die allerer-
eglichen Buchstaben ge-
Pfisters Werke fast alle
t sind, so ist es augen-
ein geschickter Formschnei-
und Herr Sprenger
der gröſten Wahrscheinliche-
weit ältere dergleichen
en Buchstaben zum Vor-
nnten. In dieser mecha-
die Pfister im hohen
te, liegt auch der Grund,
der Buchdruckerkunde auf

m Pfister ist das Wol-
buch von 88 Blättern
klein Folio. Hier nennt
aber Druckort, Jahr
cklich bezeichnet. Der

püchlein geendet ist
s herren jhesu Christ

Do

image
not
available

räth nach Gellerts Ur-
en Ausspruch thun konnte,
e gewisse eigene, und na-
len, und hat einen Wohl-
n man von der Zeit der
uf Opitz vergebens bey
Von diesen Fabeln sind
ekannt, die Scherzi-
he vom Jahre 1330 in
gament gegen das Ende
nfalls in Folio, die in
k aufbewahrte in Quart
e der Bibliothek der Jo-
rg zugehörige, welche
n das Ende des 13ten
n worden zu seyn scheint,
y mal enthält. Bemer-
and, daß die erste der
t ziemlich groben Ge-
in der Bamberger
en nicht unähnlich sind.
man in dem Aufsatze:
der Boners Edel-
von hundert Fa-
er Minnesinger,
in der Bibliothek
zu Strasburg.
rasburg 1782 er-
Abhandlung des
erückt in das Journ.
g. 1791. VII. St.
tlischen Bibliothek
d noch zwey Schrif-
ten

Digitized by Google

—

1 zweytes hat Herr Pfar-

ɔerrn Steiners iſt der
:utſche Armenbibel
von Heinecken das
mplar genau eingeſehen,
bey allen Uebereilungen
bezweifeln, weil man
bey einem ſo critiſchen,
Literatoren ſo allgemein
hr als bey andern ver-
von denen, die in der
Bibliothek aufbewahrt
dene Ausgaben.
tsſtreit iſt auf 25
ıminirte Kupfer, und

t ſchedlicher echte

s geſagte beweiſt, ſo
gedruckt.

ıtſchen Armenbi-
ɔe enthält 26 Vorſtel-
nitt bildet Eva und
ineriſche hat fort-
allettern, 34 Holz-
ɔlange und den
herrſcht in den bey-
g. Für dieſe beyden

Aus-

image
not
available

h Volksbücher waren,
ußten, und weil end-
n unternommene Auf-
o wären also 9 sich,
m vollkommen gleiche
en Presse verzeichnet,
angiebt, das andere
ler nahmhaft macht.

: zur Zeit bekannt ge-
rke entdeckte P. Ale-
er Carmeliten zu
deutsche Belial,
Jahrzahl, doch Dru-
brecht Pfister zu

rzeugnisse Bamber-
Seltenheit selbst den
n an relativem inne-
von Seiten der Pres-
Mayunzer Künstler so
ancher Hinsicht noch
unmehrige, äusserste
ben im Vorbeygehen
eistens deutsche, noch
nit erleuchteten Holz-
er Umstände, die sie
ände Vieler führten.
ergs Stolz, war,
n, nicht nur allein
scientifischer Kopf.

Er

image
not
available

image
not
available

image
not
available

ines Gehilfen des
Dieß war das
g gab, denn in
dalſtatuten
in Drucker mit

ruckte von 1482
ch in der Bam-
Jahres 1491 in
chmidt, eines
Pfeyll), dem
des verſtorbenen
Petzenſtei-
1492 in einem
n welchem auch
nidt erſcheint.

ollte der Name
ter St. Mar-
ling und Gehilfe
te von 1487 bis

ur in 2 Werken
ch Petzenſtei-

Jahre 1491 und
) Petzenſtei-
nidt, hernach
kam die berühm-
htsordnung
im

image
not
available

druckte 1580 die refor-
che Halsgerichtsord-
Horitz. Seine 1603 her-
gentilitia vasallorum
en vermuthen, daß er auch
13) Johann Otte-
Kanzleybote. Von ihm exi-
8ten April 1604, in wel-
tendienst anhielt, der ihm
14) Augustin Crine-
Baals. Bemerkenswerth
r mit Hanns Jacob Fe-
und Stiftskirchner zu St.
hrte, daß ihm dieser das
Batzen zu schlecht gebun-
ner an verzeichnete, und
chdrucker waren Vorsteher
en Druckerey. Baals
nach der bevestigten Stadt
us dieser Epoche datirt sich
ie ich ihrer Sonderbarkeit
der Beylage XXXI. an-
b Fesenmayer kömmt
Buchdrucker unterschrieben
ob Immel, Vorsteher
kerey. 18) Johann
19) Johann Ge-
der fürstbischöflichen Dru-
ertner. 21) Georg
hristoph Gertner,
Hof-

image
not
available

eine Chronik de transla-
manorum ad Allemannos,
mperii Romani, und ein
gionis veterum Principum
enste und Gelehrsamkeit
Hochschätzung seiner Zeit-
wähnt seiner in dem von
e de scriptoribus ecclesia-
en Ausdrücken: „Leo-
annis Andreae Bo-
, iure consultus celeber-
pturis, quam in secularis-
ingenio subtilis, et cla-
rnenda lectionis opuscula,
m posteritatis cum ingen-
im Jahre 1603 fand
zischer Rath, jenes Werk
interessant, daß er es zu
uflegen ließ, und selbst
seinen Instit. jur. publ.
daß vor den übrigen Ge-
dessen Barbarey unver-
en, das Werk Peters
u werden verdiente. Die-
t aber kein anderer, als
rg, welcher sich hinter
en versteckte. Im Jahre
Herzoge Rudolph von
zelo christianae religionis.
ge eine Uebersetzung von
Johann

image
not
available

, Aufklärung, und Ge-
ſt. Johann von
endlich in marggräflich
ls Oberhofmeiſter, weil
n war, und ließ dann
chriften gegen den Für-
en. Der Zunder dieſes
nbergs Tochter, die
er zu Bamberg war,
rſchenden Grundſätzen zu
en konnte.

s ward zu Bamberg
r ſtudierte zu Leipzig
ter ward. Sein Haupt-
Litteratur. Noch als 15
eine Menge griechiſcher
elben Ueberſetzung. Der
läufig, daß er ihn ganz
e. Er lehrte anfangs zu
ward er im Jahre 1535
da im Jahre 1541 nach
als Profeſſor im Jahre
als es dieſer Mann im
rden es wenige bringen.
ie von Deutſchlands
elanchton iſt faſt uner-
rüchen. Johann An-
s pflegte zu ſagen, wenn
Camerarii Schriften
ſähe, ſo würde er es
e gewiß, daß er etwas

daraus

image
not
available

nachher zu Leipzig Philoſo-
Er wohnte da im Hauſe des
unter der Zeit den Ruf als
amen hatte, und unterrichtete
Camerarius und Meu-
te er in allen Theilen der
n Fortſchritte, und nahm den
s Magiſters. Camerarius
y vielen Schriften als eines
nn ſelbſt in der 2ten Ausgabe
phori (Lipſ. 1573 in 4.) ge-
hatte ihm Rüdinger viele
ſätze angegeben. In einem
arius an ihn: „Teque oro,
brationibus noſtris libere mihi
s aut illis quocunque tempore
peram, aut certe dignum re-
ue diligentia & ſtudio. Rü-
ganzer Seele an Came-
arion zu ſeinem Syneſius
doctrina cum adoleſcens vti
ipſius in familiam poſtea hu-
que eruditione huius ita me
nium beneficiorum, quae e
rebus vitae meae conceſſa
aximum.“ Der damals in
f Michael von Wert-
nterricht in der griechiſchen
r 1574 ward Rüdinger
orte. Dieſe Stelle mußte

image
not
available

lmlauf bringen! zu welcher Stu-
ur Bamberg emporheben! —

ius ward im Jahre 1526 zu
nem eingegangenen Dorfe des
Amtes Pottenstein, gebo-
ar zuerst Cantor zu Berlin,
wurde aber hernach gezwungen,
anderswo aufzuschlagen. Mar-
t von dem Magistrate zu Ulm
nd besuchte die Schulen zu
ichnete sich bey allen Gelegen-
besuchte er an der dasigen Uni-
n Collegien, als er schon selbst
iechischen Schriftsteller erklärte.
iste er nach Ulm, um seinen
anzubieten, aber die Gön-
Zeugniß, und — 2 Gulden
wieder nach Strasburg
: 1554 ward er Rector der
gen, und erhielt endlich einen
griechischen Sprache nach Tü-
er mit so vielem Beyfalle,
Gelehrte vom grösten Ansehen
nden, der oft kaum die Men-
onnte. Crusius stand im
nit Aegyptischen und
offen, und ward von mehr,
n Reisenden aufgesucht. Mit
einer erbitterten grammatical-
wechselweisen Angriffe waren

image
not
available

e wurde in dem berühmten Kir-
inete zu Rom aufbewahrt, und
eigte sie, daß das Wasser noch
n Striche stehe. (Hamburger
6 St.) Dieses berühmten Man-
Papst Gregor XIII. am meisten
des Kalenders. Da dieser die grö-
von Seiten der Protestanten er-
aus astronomischen Gründen von
lvisius, Mästlinus angegrif-
rtheidigte er ihn in Vereinigung mit
tavius und Ricciolus in sei-
stronomia reformata. Clavius
inder von Gregors Nachfolger
hätzt, und gebraucht. Ich will hier
us der Lebensbeschreibung
us des 5ten, beschrieben von Gre-
r Theil, 9tes Buch) hersetzen. „Es
ben Zeit, nämlich 1585, der Pater
rus Clavius, ein Jesuit, und
Deutscher, welcher für den treflich-
mtesten Mathematicum gehalten wur-
itzte ihn so hoch, daß er oft zu sagen
sich die Jesuiten gleich sonsten durch
Welt verdient gemacht, als durch
daß sie ein so wackeres Subject gezo-
en sie nichts desto weniger schon Ruhm
erworben haben." Im folgenden Ab-
on der Absicht dieses Papstes geredet,
d zu welchem Ende er Clavium

image
not
available

Scriptorum Principis. In theatro
annis amplius XIV. publice docuit.
rarum detegendo Hiſpaniae Regibus
ndit. Gregorio XIII. in reducendo
dlaborauit, & ab auctore temporum
alutis MDCXII. ad Regnum tempo-
ocato Ioannes Godefridus Bamberg.
Epiſcopus Orientalis Franciae Dux
monumentum collocauit. P. Con-
imitamini, aemulamini. Clavius
ten zerſtreut heraus. Endlich ſam-
n, und verbeſſerte ſie. Die ganze
5 Bände ſtark, und zu Maynz
ierat aufgelegt.

ch Förner gab der Herr geiſtliche
pfarr-Verweſer Schellenberger
ichte der Pfarre zu u. l. Fr.
umſtändlichere Nachricht. Das we-
n iſt: Friedrich Förner von
ward im Jahre 1592. erſter Magiſter
it zu Würzburg, dann Doctor der
rherr zu St. Stephan in Bam-
n Jahre 1599 Verweſer der obern
elbſt. 36 Jahre lang ſtand er als
uf der erſten Kanzel unſerer Vater-
h jetzt ſind ſeine daſelbſt in lateiniſcher
ltenen Predigten in vielen Händen.
tfried von Aſchhauſen ernannte
1609 zu ſeinem Weihbiſchoffe, und
St. Martin an die Stelle Johann
den man nicht lange nach ſeiner Con-

image
not
available

Daß Forner ein Jeſuite gewe-
von Murr erwähnt, wider-
er Skizze, die hier von ſeiner
liefert wird.

dem Bambergiſchen ge-
nfange des 16ten Jahrhunderts
, oder ſogenannten Kaliberſtock
s globorum tormenti). S.
beym königl. Däniſchen Inge-
riebibliothek. „Eine Eh-
," ſetzt Herr Hofkriegsrath
ausführlichen Examen
hren und Ausübung der
Bamberg 1783) bey, als er
Erwähnung gethan hatte.

irdung von Hardung,
war Mitglied der kaiſerlichen
her. Sein Name bey dieſer
In dem Verzeichniſſe der zur
demie gehörigen Bücher kann
führt leſen, die Virdung
machte. Als Fürſt Frie-
von Schönborn, und
Jahre 1735 den Grund zur
gte, berief er dieſen Mann
rofeſſor nach Bamberg. Er
beſiegten ungeheuern Schwie-
omiſche Demonſtrationen in
m Jahre 1745 gieng er von

image
not
available

ſe, das Gattérer dem
billons an die Seite
h daſſelbe die Unſterblich-
. Denn vor der Heraus-
der Diplomatiker unge-
gen, wenn er Urkunden
hdem Hahns Bemühun-
matik Licht ſchufen, und
den Zeiten des Mittelal-
eiſe erklärten, ward dem
ührer gewährt, an deſſen
ckungen fortſchreiten kann.
pflin, Kremer, La-
aben zwar in neuern Zei-
hr erläutert, und ergänzt:
bende Verdienſt, der erſte
inem noch ganz öde gelege-
unde die Bahn gebrochen
unge Mann machte bey ei-
ſich mit Zuverſicht bleiben-
te, auch nicht einmal An-
Verfaſſer genannt zu ſeyn.
der ſeinem Forſchergeiſte ei-
geöffnet, und ſeine Lieb-
friediget hatte, ließ er ihm
en Herausgeber zu nennen.
n Ehre machende, ſo ſchöne
bey der Nachwelt um das
ſſer eines der erſten litera-
Die damaligen Gelehrten,
wie

image
not
available

nnte ihn zum wirklichen
imen Referendare, und
lle des Fürſten vertrau-
tte den wichtigſten Ein-
ıatsangelegenheiten. Im
Chronikon die Preſſe
Jahre 1734 wurde er
: und Pfarrer zu St.
ıant zu St. Gangolph.
er hat Hahn gerechten
; des Vaterlandes, ſon-
i er für das Lichtwerden
kämpfte, gebührt ihm
trioven. Er hatte an der
ät zu Bamberg, ihrer
g, und der Einſetzung der
echte, aus denen ſie die
ırbariſche Syllogiſtik, und
uiſtik beynahe verdrängt
ntheil, er benützte ſeinen
am die literariſchen Mär-
Hochſtiftern gegen Neid,
lgungen zu ſchützen, und
ehrten, z. B. Senken-
lfährigkeit zahlreiche litera-
Entwürfen dar. Seine
ge Zeit wendete er auf die
zu welchem Endzwecke er
Gelehrten in Deutſch-
garn, Schweden und
Rußs-

image
not
available

se nach Wien zu Gott-
Unternehmen des Abtes,
inem brauchbaren Gehil-
nen Weihbischoff Hahn
en, und bey einer fol-
›racht.“ Daß diese Er-
n nach unrichtig sey, be-
briß von Hahns Vie-
lassener Briefwechsel, zu
Stumpf uns Hoffnung
lmstand ins helleste Licht

Bocris (Bockreuß)
:713 zu Schweinfurt
llrdorf, Jena, gieng
nd ward im Jahre 1736
› Professor der Rechte am
:furt. Im Jahre 1739
:eligion über, und ward
›en ordentlicher Professor,
rfacultät zu Bamberg.
harakter eines Hof- und
n eines geheimen Hof- und
erkam darauf das öffentli-
Staatsrechts. Im Jah-
n Prädicate eines Reichs-
Johann Jakob Mo-
chte der deutschen
und deren Lehrer.
Skizze erhellt, wie sehr
› und ehemalige Professor
Steiert

image
not
available

berger. Heyberger
lomatiker ein angenehmes
gemacht. Seiner Verdien-
plomatik erwähnt die Je-
der Recenſion des Huchi-
3. Num. 1.

Beobachtungen des Herrn
Kälte und Wärme enthält
p Diſſertatio de Salubrita-
h dieſen bewährt ſich aus
59 an bis 1795 erſtrecken-
) nach dem Reaumüriſchen
der Hauptſtadt zur Wärme
4, 4; oder beynahe wie 3
Andauer hat die Stadt
und 4 3/4 warme Täge.
wieder beynahe wie 3 zu 2,
Doch ereignete ſich in den
eine mehr als gewöhnliche
ſerordentliche Kälte zu herr-
ichung von dieſem Verhält-
war nämlich das Verhältniß
rbſer als 3 zu 2. Was die
ach den über die Jahre 1770.
angeſtellten Beobachtungen,
lgendes:

	D.	W.	
	49, 0.	45, 3.	
	1, 6.	1, 5.	

image
not
available

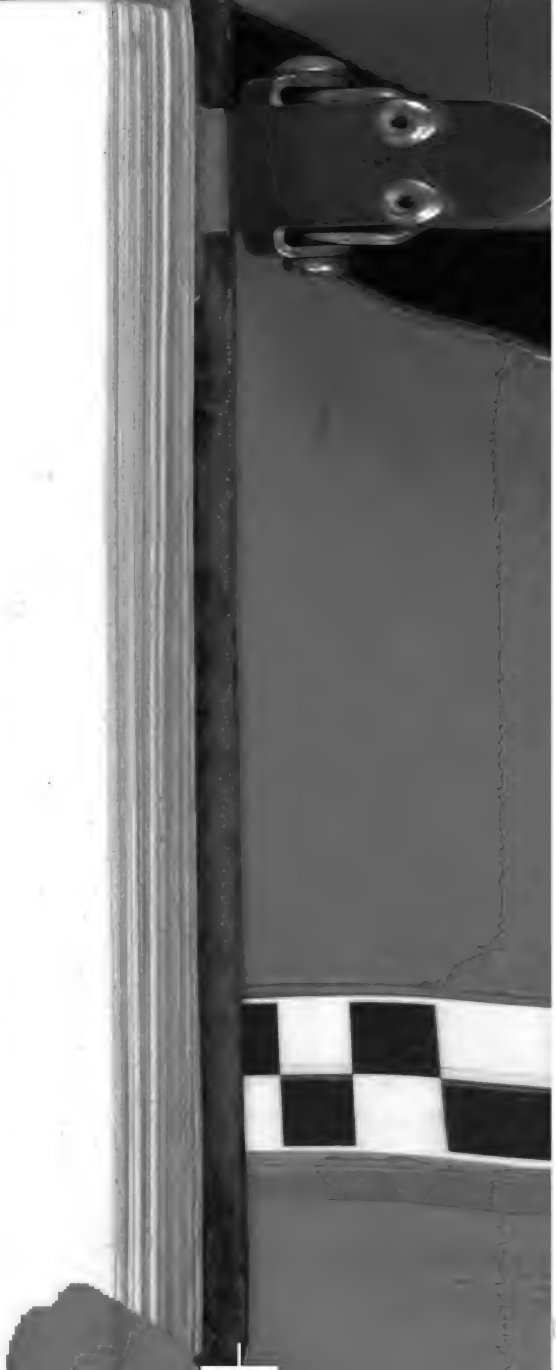

auer. Die Stadt Bam-
Meisel auf den Hochaltar
, den Hochaltar in der
sämtliche Kirchenarbeit in
sämtlich erhielten Rufe
der erste an den königlich
veyte nach Bruchsal, der
e überall als Hofbildhauer
letzte trat in die Kriegs-
und starb als Oberstlieu-

ange ebenfalls Bamberg-
aber bald dem Vaterlande
, den er nach Berlin er-
Von seinem Meisel besitzt
Denkmale, nämlich die
r Abtey Michelsberg, und
Brücken zierten.

ar gleichfalls Hofbildhauer.
, oder Italien gesehen
urch das Studium der Na-
leiß übersteigt alle Vorstel-
in seinem Leben über 1000
Die Meisterstücke seines
te, und der Ritter Georg
rachen erlegt. Erstere sind
losses Seehof aufgestellt.
aus einem einzigen Steine
ehemalige Seesbrücke.
eit und Bewunderung al-

image
not
available

u, der Vater der Treuiſchen
oren zu Bamberg im Jahre
, und wurde nachher catholiſch.
Kaufmann; widrige Zufälle
Aus eigenem Antriebe, und
e er ſich nun gegen das Jahr
, in welcher er ſolche Fort-
er ſeine drückende Schuldenlaſt
te. Seinen Geiſt entwickelten
und Lorenz Theiſinger,
hr 1734 in Bamberg auf-
ne Altarblätter zu verfertigen.
n Anfange bloſer Farbenreiber.
Studium und ausharrenden
zum Künſtler von Bedeutung
ym gemalte Altarblatt in der
:d ward mit vielem Beyfalle
ie Abtey Bildhauſen zei-
:inem Pinſel auf. Er malte
Portraite, dann fieng er an,
Natur zu malen, die wegen
feurigen Colorits ſehr geſucht
ſt alle ins Ausland, vorzüg-
d Berlin, gewandert. Nur
davon dahier bey dem Herrn
vor. Im Jahre 1766 ernann-
raf von Schö[illegible]born zum
lerie [illegible]ersfelden.
zog ihn am [illegible]nde ſeines Le-
, und die Gnade unſerer Lan-

image
not
available

rth nicht nur weit über das
ch über jene erhöht, denen
d Fleiß in der Ausführung
In dieser Art von Malerey
älde der Bolongaro zu
ayne eines der beßten Pro-
Nicht minder vortrefflich
Portraite des Feldmarschalls
weybrücken, und des Ge-
sich dermal in der Dauni-
ng zu Wien befinden. Ueber-
n seinen Gemälden Freyheit
Er starb im Jahre 1783.

ren 1734, war eine Portrait-
, auch eine Blumenmalerinn
stärksten aber war sie in der
Wildpretsmalerey. Man fin-
abineten Stücke von ihr. Sie
Ehe im Jahre 1784.

, gegenwärtig gelieferten, und
ilerfamilie betreffenden Daten
achrichten berichtiget werden,
seiner Reisebeschreibung
rlegt.

Mercure Jahrg. 1794. St.
, der den Titel: Reisebe-
Maynz, Frankfurt,
mberg, und zum Verfasser
oburg. Hofadvocaten Fischer

mit Zinks schon erwähnte
Bambergischen Künst-
lern,

image
not
available

Bekanntmachung, die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1820 betreffend. Vom 30. Mai 1820.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. etc. verordnen, nach Anhörung Unserer Staatsminister und des Staatsrathes, was folgt:

§. 1. Die Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1820 soll vom 1. Januar 1821 an in Unseren sämmtlichen Provinzen, mit Ausnahme der Provinz Westphalen und der Grafschaft Mark, eingeführt werden.

§. 2. Die Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1820 soll vom 1. Januar 1821 an in Unseren sämmtlichen Provinzen, mit Ausnahme der Provinz Westphalen und der Grafschaft Mark, eingeführt werden.

image
not
available

Wenn die Kinder Wasser in die Schule bringen, so sollen sie es in einem Gefäß mit Deckel tragen, damit es nicht verschüttet wird.

Wenn die Kinder Wasser in die Schule bringen, so sollen sie es in einem Gefäß mit Deckel tragen, damit es nicht verschüttet wird.

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

LIBRARY

OF THE

UNIVERSITY

OF

ILLINOIS

Digitized by the Internet Archive in 2011 with funding from University of Illinois Urbana-Champaign

http://www.archive.org/details/historyofstaffor00shaw

image
not
available

image
not
available

...ptions, and why so ... 1
...ptions, Some, Have ... 2
...ptions, Some, Have ... 3
...ptions, Some, Have ... 4
...ptions, Some, Have ... 5
...ptions, Some, Have ... 6
...ptions, Some, Have ... 7
...ptions, Some, Have ... 8
...ptions, Some, Have ... 9
...ptions, Some, Have ... 10
...ptions, Some, Have ... 11
...ptions, Some, Have ... 12
...ptions, Some, Have ... 13
...ptions, Some, Have ... 14
...ptions, Some, Have ... 15
...ptions, Some, Have ... 16
...ptions, Some, Have ... 17
...ptions, Some, Have ... 18
...ptions, Some, Have ... 19
...ptions, Some, Have ... 20
...ptions, Some, Have ... 21
...ptions, Some, Have ... 22
...ptions, Some, Have ... 23
...ptions, Some, Have ... 24
...ptions, Some, Have ... 25
...ptions, Some, Have ... 26
...ptions, Some, Have ... 27
...ptions, Some, Have ... 28
...ptions, Some, Have ... 29
...ptions, Some, Have ... 30
...ptions, Some, Have ... 31
...ptions, Some, Have ... 32
...ptions, Some, Have ... 33
...ptions, Some, Have ... 34
...ptions, Some, Have ... 35
...ptions, Some, Have ... 36
...ptions, Some, Have ... 37
...ptions, Some, Have ... 38
...ptions, Some, Have ... 39
...ptions, Some, Have ... 40
...ptions, Some, Have ... 41
...ptions, Some, Have ... 42
...ptions, Some, Have ... 43
...ptions, Some, Have ... 44
...ptions, Some, Have ... 45
...ptions, Some, Have ... 46
...ptions, Some, Have ... 47
...ptions, Some, Have ... 48
...ptions, Some, Have ... 49
...ptions, Some, Have ... 50
...ptions, Some, Have ... 51
...ptions, Some, Have ... 52
...ptions, Some, Have ... 53
...ptions, Some, Have ... 54
...ptions, Some, Have ... 55
...ptions, Some, Have ... 56
...ptions, Some, Have ... 57
...ptions, Some, Have ... 58
...ptions, Some, Have ... 59
...ptions, Some, Have ... 60
...ptions, Some, Have ... 61
...ptions, Some, Have ... 62
...ptions, Some, Have ... 63
...ptions, Some, Have ... 64
...ptions, Some, Have ... 65
...ptions, Some, Have ... 66
...ptions, Some, Have ... 67
...ptions, Some, Have ... 68
...ptions, Some, Have ... 69
...ptions, Some, Have ... 70
...ptions, Some, Have ... 71
...ptions, Some, Have ... 72
...ptions, Some, Have ... 73
...ptions, Some, Have ... 74
...ptions, Some, Have ... 75
...ptions, Some, Have ... 76
...ptions, Some, Have ... 77
...ptions, Some, Have ... 78
...ptions, Some, Have ... 79
...ptions, Some, Have ... 80
...ptions, Some, Have ... 81
...ptions, Some, Have ... 82
...ptions, Some, Have ... 83
...ptions, Some, Have ... 84
...ptions, Some, Have ... 85
...ptions, Some, Have ... 86
...ptions, Some, Have ... 87
...ptions, Some, Have ... 88
...ptions, Some, Have ... 89
...ptions, Some, Have ... 90
...ptions, Some, Have ... 91
...ptions, Some, Have ... 92
...ptions, Some, Have ... 93
...ptions, Some, Have ... 94
...ptions, Some, Have ... 95
...ptions, Some, Have ... 96
...ptions, Some, Have ... 97
...ptions, Some, Have ... 98
...ptions, Some, Have ... 99
...ptions, Some, Have ... 100

| | | |

Ski Patrol

Affaires.

Le Ministre de l'Intérieur et de la Police générale de l'Empire,

Vu l'article 1er du décret impérial du 17 février 1809, portant que les Ministres ne pourront faire aucune nomination définitive, sans avoir préalablement présenté les candidats à l'Empereur, et sans avoir reçu son approbation ;

Vu l'article 2 du même décret, qui veut que les nominations provisoires soient soumises à la ratification de Sa Majesté, dans le délai de trois mois, à peine de nullité ;

Vu l'article 3 du même décret, qui veut que les Ministres ne puissent nommer à aucun emploi vacant, sans avoir préalablement fait connaître la vacance à Sa Majesté, et sans avoir reçu son autorisation ;

Vu l'article 4 du même décret, qui veut que les Ministres ne puissent nommer à aucun emploi créé, sans avoir préalablement fait connaître la création à Sa Majesté, et sans avoir reçu son autorisation ;

Vu l'article 5 du même décret, qui veut que les Ministres ne puissent nommer à aucun emploi, sans avoir préalablement fait connaître la vacance à Sa Majesté, et sans avoir reçu son autorisation ;

Vu l'article 6 du même décret, qui veut que les Ministres ne puissent nommer à aucun emploi, sans avoir préalablement fait connaître la vacance à Sa Majesté, et sans avoir reçu son autorisation ;

Vu l'article 7 du même décret, qui veut que les Ministres ne puissent nommer à aucun emploi, sans avoir préalablement fait connaître la vacance à Sa Majesté, et sans avoir reçu son autorisation ;

Vu l'article 8 du même décret, qui veut que les Ministres ne puissent nommer à aucun emploi, sans avoir préalablement fait connaître la vacance à Sa Majesté, et sans avoir reçu son autorisation ;

Vu l'article 9 du même décret, qui veut que les Ministres ne puissent nommer à aucun emploi, sans avoir préalablement fait connaître la vacance à Sa Majesté, et sans avoir reçu son autorisation ;

Vu l'article 10 du même décret, qui veut que les Ministres ne puissent nommer à aucun emploi, sans avoir préalablement fait connaître la vacance à Sa Majesté, et sans avoir reçu son autorisation ;

Vu l'article 11 du même décret, qui veut que les Ministres ne puissent nommer à aucun emploi, sans avoir préalablement fait connaître la vacance à Sa Majesté, et sans avoir reçu son autorisation ;

Vu l'article 12 du même décret, qui veut que les Ministres ne puissent nommer à aucun emploi, sans avoir préalablement fait connaître la vacance à Sa Majesté, et sans avoir reçu son autorisation ;

Vu l'article 13 du même décret, qui veut que les Ministres ne puissent nommer à aucun emploi, sans avoir préalablement fait connaître la vacance à Sa Majesté, et sans avoir reçu son autorisation ;

Vu l'article 14 du même décret, qui veut que les Ministres ne puissent nommer à aucun emploi, sans avoir préalablement fait connaître la vacance à Sa Majesté, et sans avoir reçu son autorisation ;

Vu l'article 15 du même décret, qui veut que les Ministres ne puissent nommer à aucun emploi, sans avoir préalablement fait connaître la vacance à Sa Majesté, et sans avoir reçu son autorisation ;

Vu l'article 16 du même décret, qui veut que les Ministres ne puissent nommer à aucun emploi, sans avoir préalablement fait connaître la vacance à Sa Majesté, et sans avoir reçu son autorisation ;

Vu l'article 17 du même décret, qui veut que les Ministres ne puissent nommer à aucun emploi, sans avoir préalablement fait connaître la vacance à Sa Majesté, et sans avoir reçu son autorisation ;

Vu l'article 18 du même décret, qui veut que les Ministres ne puissent nommer à aucun emploi, sans avoir préalablement fait connaître la vacance à Sa Majesté, et sans avoir reçu son autorisation ;

Vu l'article 19 du même décret, qui veut que les Ministres ne puissent nommer à aucun emploi, sans avoir préalablement fait connaître la vacance à Sa Majesté, et sans avoir reçu son autorisation ;

Vu l'article 20 du même décret, qui veut que les Ministres ne puissent nommer à aucun emploi, sans avoir préalablement fait connaître la vacance à Sa Majesté, et sans avoir reçu son autorisation ;

1. A. Schmidt über die Bedeutung der Ausdrücke Ding, Ich und Gott. Ein Beitrag zur Geschichte der Philosophie. Leipzig, Verlag von Veit & Comp. 1871. 8. 1 Thlr. 20 Ngr.

Der Verf. ist ein Schüler Fechner's und Lotze's, und wie diese beiden Männer, so hat auch er sich bemüht, die Grenzen zwischen Philosophie und Naturwissenschaft zu ziehen. Er hat sich dabei die Aufgabe gestellt, die Bedeutung der Ausdrücke Ding, Ich und Gott zu untersuchen, und zwar in der Weise, dass er zuerst die Ansichten der Philosophen über diese Ausdrücke darlegt, dann seine eigene Ansicht entwickelt und schliesslich die Ansichten der Philosophen mit seiner eigenen vergleicht. Er hat sich dabei die Aufgabe gestellt, die Bedeutung der Ausdrücke Ding, Ich und Gott zu untersuchen, und zwar in der Weise, dass er zuerst die Ansichten der Philosophen über diese Ausdrücke darlegt, dann seine eigene Ansicht entwickelt und schliesslich die Ansichten der Philosophen mit seiner eigenen vergleicht.

—

inlänglich für die Mühe,
ſtalt aufopferten.

gen.

1784 — 85
—85 — 93
—86 — 102
—87 — 89
—88 — 85
—89 — 95
—90 — 90 Ehen ge-

den Pfarreyen 107
— — 32
— — 42
— — 113 mehr,

an bald unſere Todte nicht
Stadt, ſondern in die
cker auſſer der Stadt be-
84. ſchon niemand mehr in
nd da ſchon einige Wohl-
tesäcker begraben ließen,
e beſtimmt waren, ſo iſt
ritt gethan.

---

den Sterbefällen gezählet,
riken verzeichnet sind, kann
Uebrigens vermißt der Den-
weil es zu so manchen wich-
n die Hand bietet.

n Pfarre 172 Erwachsene,
3; in der St. Martins-
1 Kinder, zusammen 211;
3 Erwachsene, 151 Kinder.
s Verhältnis der Lebenden
184 zu 1; zu den Gebor-
Gestorbenen, wie 35 zu 1.
zielten sich die Erwachsenen
zu 1. So wichtig, als
ohl auch das zwischen den
ich gebornen Kindern, um
— das der unehelich ge-
er mindere Moralität, —
nlichen und weiblichen Ge-
bensdauer eines von diesen
lichkeit nach dem Alter des
eit oder Ungesundheit des
ensart und der Oeconomie
haupt, berechnen zu kön-
en, daß in den Tabellen
Muster der St. Martins-
ornen Knaben und Mäd-
ieser verhielten sich erstere

Daß sich aus diesen Da-

ten

ern bey dieſer Gelegenheit
, welches man für Decla-
Nur frage ich Bambergs
ſt Bambergs Sterblichkeit
nd was wäre, wenn es ſo
avon? — Wenn Sterbe-
unkte aufmerkſam machen;
nehr, als gleichgültige Be-
ſchen Neugierde ſeyn. 2)
m in dieſem Jahre zu um
u geben, und zugleich um
zugleichen; ſo müßten 141
andert ſeyn. Und da ohne
in die Immunitätsbezirke,
Pfarre ausmachen, auf-
ſo darf man annehmen,
an Seelen, als Wohl-
Die St. Martins-Pfarre
müſſen alſo, um in dieſer
chuß der Geburten von 22
erſelben ausgewandert ſeyn.
ab um 87, und da die
r 29 beträgt, ſo müſſen
ausgewandert ſeyn. Seit
Jahr ab.
Alſo in jeder Rückſicht.
rachtungen fortſetzen, wenn
itläufiger, als nützlich zu
t 3 Jahren an verſchiede-
Gegenſtand ſchrieb, ſind

zwar

ge IX.

ungen

rn und St. Martins-Pfar-
amberg vom Jahr 1795.

chen, die sich in unserm
unverdiente Schicksal, daß
r sie hinweggleitet, als
e viel zu wenig Interesse
en an ihnen zu versuchen.
was uns umgiebt, für
nn dieß ist ja die Quelle,
erer individuellen Lage ge-
n zu schöpfen im Stande
lein practische Regeln der
Lehe am wirksamsten sind,
sicht in Abrede zu stellen

en, die sich unserer Prü-
keinen für so wichtig und
sale, die die Menschheit
gangenen Jahres erlitt.
chheit sollte wohl bey Er-
Wohl der Staaten so in-

nig

plötzliche Erscheinung zu-
ob sie den Flor der Stadt
der ob man sich von ihr
, versprechen dürfe: dieß
ung um so wichtiger seyn
Schriftsteller — vielleicht
ind auch in seinen Irrthü-
:nthusiasmus fürs Vater-
auptung öffentlich aufstell-
ch einige Winke am Ende

zangenen Ehen war in
r zu St. Martin 70; —

)aten einen vergleichenden
ı der vorübergegangenen
Resultat, daß nicht nur
:segneten überhaupt, son-
zu St. Martin in einem
ie größte war.

der obern Pfarre 115
sammen 210; 4) in der
Knaben, 118 Mädchen,
nzahl aller Geburten belief
eyen auf 440. Hierunter
:ädchen, 4 Zwillingspaare,

hrnen dieses Jahres ist ge-
Jahr 1792. aufgestellt hat.
Beobachtung, daß diese

...ation for the ...ed to the ...ed to the ...ed to

• Set the Default Printer to the one you want to use all the time. Select the printer and click on Set as Default Printer.

• Set all printer preferences you want to keep. To do this, right-click on the printer and select Printer Preferences. Select the options you want to keep and click OK.

• Close the Printers and Faxes window.

Now, when you print from any application, the printer you selected as the default printer will be the one that is selected in the Print dialog box.

Year	Jan	Feb	Mar	Apr	May	Jun	Jul	Aug	Sep	Oct	Nov	Dec
1	31	28	31	30	31	30	31	31	30	31	30	31
2	31	28	31	30	31	30	31	31	30	31	30	31
3	31	28	31	30	31	30	31	31	30	31	30	31
4	31	29	31	30	31	30	31	31	30	31	30	31
5	31	28	31	30	31	30	31	31	30	31	30	31
6	31	28	31	30	31	30	31	31	30	31	30	31
7	31	28	31	30	31	30	31	31	30	31	30	31
8	31	29	31	30	31	30	31	31	30	31	30	31
9	31	28	31	30	31	30	31	31	30	31	30	31
10	31	28	31	30	31	30	31	31	30	31	30	31
11	31	28	31	30	31	30	31	31	30	31	30	31
12	31	29	31	30	31	30	31	31	30	31	30	31
13	31	28	31	30	31	30	31	31	30	31	30	31
14	31	28	31	30	31	30	31	31	30	31	30	31
15	31	28	31	30	31	30	31	31	30	31	30	31
16	31	29	31	30	31	30	31	31	30	31	30	31
17	31	28	31	30	31	30	31	31	30	31	30	31
18	31	28	31	30	31	30	31	31	30	31	30	31
19	31	28	31	30	31	30	31	31	30	31	30	31
20	31	29	31	30	31	30	31	31	30	31	30	31
21	31	28	31	30	31	30	31	31	30	31	30	31
22	31	28	31	30	31	30	31	31	30	31	30	31
23	31	28	31	30	31	30	31	31	30	31	30	31
24	31	29	31	30	31	30	31	31	30	31	30	31
25	31	28	31	30	31	30	31	31	30	31	30	31
26	31	28	31	30	31	30	31	31	30	31	30	31
27	31	28	31	30	31	30	31	31	30	31	30	31
28	31	29	31	30	31	30	31	31	30	31	30	31
29	31	28	31	30	31	30	31	31	30	31	30	31
30	31	28	31	30	31	30	31	31	30	31	30	31
31	31	28	31	30	31	30	31	31	30	31	30	31
32	31	29	31	30	31	30	31	31	30	31	30	31
33	31	28	31	30	31	30	31	31	30	31	30	31
34	31	28	31	30	31	30	31	31	30	31	30	31
35	31	28	31	30	31	30	31	31	30	31	30	31
36	31	29	31	30	31	30	31	31	30	31	30	31
37	31	28	31	30	31	30	31	31	30	31	30	31
38	31	28	31	30	31	30	31	31	30	31	30	31
39	31	28	31	30	31	30	31	31	30	31	30	31
40	31	29	31	30	31	30	31	31	30	31	30	31
41	31	28	31	30	31	30	31	31	30	31	30	31
42	31	28	31	30	31	30	31	31	30	31	30	31
43	31	28	31	30	31	30	31	31	30	31	30	31
44	31	29	31	30	31	30	31	31	30	31	30	31
45	31	28	31	30	31	30	31	31	30	31	30	31
46	31	28	31	30	31	30	31	31	30	31	30	31
47	31	28	31	30	31	30	31	31	30	31	30	31
48	31	29	31	30	31	30	31	31	30	31	30	31
49	31	28	31	30	31	30	31	31	30	31	30	31
50	31	28	31	30	31	30	31	31	30	31	30	31
51	31	28	31	30	31	30	31	31	30	31	30	31
52	31	29	31	30	31	30	31	31	30	31	30	31

Fig. 1. Ladder in Rue Vieille-du-Temple, No. 31, Paris. Fig. 2. Ladder in Rue Vieille-du-Temple, No. 31, Paris. Fig. 3. Ladder in Rue Vieille-du-Temple, No. 31, Paris. Fig. 4. Ladder in Rue Vieille-du-Temple, No. 31, Paris. Fig. 5. Ladder in Rue Vieille-du-Temple, No. 31, Paris.

Trophy Room ■■ #12
Trophy Room ■■ #12
Trophy Room ■■ #12
Trophy Room ■■ #12
Trophy Room ■■ #12
Trophy Room ■■ #12

■■■

Ex. 1. Find $\sqrt{2}$, $\sqrt{3}$, $\sqrt{5}$, $\sqrt{6}$, $\sqrt{7}$, $\sqrt{8}$, $\sqrt{10}$, $\sqrt{11}$, $\sqrt{12}$, $\sqrt{13}$, $\sqrt{14}$, $\sqrt{15}$, $\sqrt{17}$, $\sqrt{18}$, $\sqrt{19}$, $\sqrt{20}$, $\sqrt{21}$, $\sqrt{22}$, $\sqrt{23}$, $\sqrt{24}$, $\sqrt{26}$, $\sqrt{27}$, $\sqrt{28}$, $\sqrt{29}$, $\sqrt{30}$, $\sqrt{31}$, $\sqrt{32}$, $\sqrt{33}$, $\sqrt{34}$, $\sqrt{35}$, $\sqrt{37}$, $\sqrt{38}$, $\sqrt{39}$, $\sqrt{40}$, $\sqrt{41}$, $\sqrt{42}$, $\sqrt{43}$, $\sqrt{44}$, $\sqrt{45}$, $\sqrt{46}$, $\sqrt{47}$, $\sqrt{48}$, $\sqrt{50}$, $\sqrt{51}$, $\sqrt{52}$, $\sqrt{53}$, $\sqrt{54}$, $\sqrt{55}$, $\sqrt{56}$, $\sqrt{57}$, $\sqrt{58}$, $\sqrt{59}$, $\sqrt{60}$, $\sqrt{61}$, $\sqrt{62}$, $\sqrt{63}$, $\sqrt{65}$, $\sqrt{66}$, $\sqrt{67}$, $\sqrt{68}$, $\sqrt{69}$, $\sqrt{70}$, $\sqrt{71}$, $\sqrt{72}$, $\sqrt{73}$, $\sqrt{74}$, $\sqrt{75}$, $\sqrt{76}$, $\sqrt{77}$, $\sqrt{78}$, $\sqrt{79}$, $\sqrt{80}$, $\sqrt{81}$, $\sqrt{82}$, $\sqrt{83}$, $\sqrt{84}$, $\sqrt{85}$, $\sqrt{86}$, $\sqrt{87}$, $\sqrt{88}$, $\sqrt{89}$, $\sqrt{90}$, $\sqrt{91}$, $\sqrt{92}$, $\sqrt{93}$, $\sqrt{94}$, $\sqrt{95}$, $\sqrt{96}$, $\sqrt{97}$, $\sqrt{98}$, $\sqrt{99}$, $\sqrt{100}$.

Ex. 2. Find $\sqrt{\frac{1}{2}}$, $\sqrt{\frac{1}{3}}$, $\sqrt{\frac{2}{3}}$, $\sqrt{\frac{1}{4}}$, $\sqrt{\frac{3}{4}}$, $\sqrt{\frac{1}{5}}$, $\sqrt{\frac{2}{5}}$, $\sqrt{\frac{3}{5}}$, $\sqrt{\frac{4}{5}}$, $\sqrt{\frac{1}{6}}$, $\sqrt{\frac{5}{6}}$, $\sqrt{\frac{1}{7}}$, $\sqrt{\frac{2}{7}}$, $\sqrt{\frac{3}{7}}$, $\sqrt{\frac{4}{7}}$, $\sqrt{\frac{5}{7}}$, $\sqrt{\frac{6}{7}}$, $\sqrt{\frac{1}{8}}$, $\sqrt{\frac{3}{8}}$, $\sqrt{\frac{5}{8}}$, $\sqrt{\frac{7}{8}}$, $\sqrt{\frac{1}{9}}$, $\sqrt{\frac{2}{9}}$, $\sqrt{\frac{4}{9}}$, $\sqrt{\frac{5}{9}}$, $\sqrt{\frac{7}{9}}$, $\sqrt{\frac{8}{9}}$, $\sqrt{\frac{1}{10}}$, $\sqrt{\frac{3}{10}}$, $\sqrt{\frac{7}{10}}$, $\sqrt{\frac{9}{10}}$, $\sqrt{\frac{1}{11}}$, $\sqrt{\frac{2}{11}}$, $\sqrt{\frac{3}{11}}$, $\sqrt{\frac{4}{11}}$, $\sqrt{\frac{5}{11}}$, $\sqrt{\frac{6}{11}}$, $\sqrt{\frac{7}{11}}$, $\sqrt{\frac{8}{11}}$, $\sqrt{\frac{9}{11}}$, $\sqrt{\frac{10}{11}}$, $\sqrt{\frac{1}{12}}$, $\sqrt{\frac{5}{12}}$, $\sqrt{\frac{7}{12}}$, $\sqrt{\frac{11}{12}}$.

Ex. 3. Find $\sqrt{1\frac{1}{2}}$, $\sqrt{1\frac{1}{3}}$, $\sqrt{1\frac{2}{3}}$, $\sqrt{1\frac{1}{4}}$, $\sqrt{1\frac{3}{4}}$, $\sqrt{1\frac{1}{5}}$, $\sqrt{1\frac{2}{5}}$, $\sqrt{1\frac{3}{5}}$, $\sqrt{1\frac{4}{5}}$, $\sqrt{1\frac{1}{6}}$, $\sqrt{1\frac{5}{6}}$, $\sqrt{1\frac{1}{7}}$, $\sqrt{1\frac{2}{7}}$, $\sqrt{1\frac{3}{7}}$, $\sqrt{1\frac{4}{7}}$, $\sqrt{1\frac{5}{7}}$, $\sqrt{1\frac{6}{7}}$, $\sqrt{1\frac{1}{8}}$, $\sqrt{1\frac{3}{8}}$, $\sqrt{1\frac{5}{8}}$, $\sqrt{1\frac{7}{8}}$, $\sqrt{1\frac{1}{9}}$, $\sqrt{1\frac{2}{9}}$, $\sqrt{1\frac{4}{9}}$, $\sqrt{1\frac{5}{9}}$, $\sqrt{1\frac{7}{9}}$, $\sqrt{1\frac{8}{9}}$, $\sqrt{1\frac{1}{10}}$, $\sqrt{1\frac{3}{10}}$, $\sqrt{1\frac{7}{10}}$, $\sqrt{1\frac{9}{10}}$, $\sqrt{1\frac{1}{11}}$, $\sqrt{1\frac{2}{11}}$, $\sqrt{1\frac{3}{11}}$, $\sqrt{1\frac{4}{11}}$, $\sqrt{1\frac{5}{11}}$, $\sqrt{1\frac{6}{11}}$, $\sqrt{1\frac{7}{11}}$, $\sqrt{1\frac{8}{11}}$, $\sqrt{1\frac{9}{11}}$, $\sqrt{1\frac{10}{11}}$, $\sqrt{1\frac{1}{12}}$, $\sqrt{1\frac{5}{12}}$, $\sqrt{1\frac{7}{12}}$, $\sqrt{1\frac{11}{12}}$.

Ex. 4. Find $\sqrt{2\frac{1}{2}}$, $\sqrt{2\frac{1}{3}}$, $\sqrt{2\frac{2}{3}}$, $\sqrt{2\frac{1}{4}}$, $\sqrt{2\frac{3}{4}}$, $\sqrt{2\frac{1}{5}}$, $\sqrt{2\frac{2}{5}}$, $\sqrt{2\frac{3}{5}}$, $\sqrt{2\frac{4}{5}}$, $\sqrt{2\frac{1}{6}}$, $\sqrt{2\frac{5}{6}}$, $\sqrt{2\frac{1}{7}}$, $\sqrt{2\frac{2}{7}}$, $\sqrt{2\frac{3}{7}}$, $\sqrt{2\frac{4}{7}}$, $\sqrt{2\frac{5}{7}}$, $\sqrt{2\frac{6}{7}}$, $\sqrt{2\frac{1}{8}}$, $\sqrt{2\frac{3}{8}}$, $\sqrt{2\frac{5}{8}}$, $\sqrt{2\frac{7}{8}}$, $\sqrt{2\frac{1}{9}}$, $\sqrt{2\frac{2}{9}}$, $\sqrt{2\frac{4}{9}}$, $\sqrt{2\frac{5}{9}}$, $\sqrt{2\frac{7}{9}}$, $\sqrt{2\frac{8}{9}}$, $\sqrt{2\frac{1}{10}}$, $\sqrt{2\frac{3}{10}}$, $\sqrt{2\frac{7}{10}}$, $\sqrt{2\frac{9}{10}}$, $\sqrt{2\frac{1}{11}}$, $\sqrt{2\frac{2}{11}}$, $\sqrt{2\frac{3}{11}}$, $\sqrt{2\frac{4}{11}}$, $\sqrt{2\frac{5}{11}}$, $\sqrt{2\frac{6}{11}}$, $\sqrt{2\frac{7}{11}}$, $\sqrt{2\frac{8}{11}}$, $\sqrt{2\frac{9}{11}}$, $\sqrt{2\frac{10}{11}}$, $\sqrt{2\frac{1}{12}}$, $\sqrt{2\frac{5}{12}}$, $\sqrt{2\frac{7}{12}}$, $\sqrt{2\frac{11}{12}}$.

Ex. 5. Find $\sqrt{3\frac{1}{2}}$, $\sqrt{3\frac{1}{3}}$, $\sqrt{3\frac{2}{3}}$, $\sqrt{3\frac{1}{4}}$, $\sqrt{3\frac{3}{4}}$, $\sqrt{3\frac{1}{5}}$, $\sqrt{3\frac{2}{5}}$, $\sqrt{3\frac{3}{5}}$, $\sqrt{3\frac{4}{5}}$, $\sqrt{3\frac{1}{6}}$, $\sqrt{3\frac{5}{6}}$, $\sqrt{3\frac{1}{7}}$, $\sqrt{3\frac{2}{7}}$, $\sqrt{3\frac{3}{7}}$, $\sqrt{3\frac{4}{7}}$, $\sqrt{3\frac{5}{7}}$, $\sqrt{3\frac{6}{7}}$, $\sqrt{3\frac{1}{8}}$, $\sqrt{3\frac{3}{8}}$, $\sqrt{3\frac{5}{8}}$, $\sqrt{3\frac{7}{8}}$, $\sqrt{3\frac{1}{9}}$, $\sqrt{3\frac{2}{9}}$, $\sqrt{3\frac{4}{9}}$, $\sqrt{3\frac{5}{9}}$, $\sqrt{3\frac{7}{9}}$, $\sqrt{3\frac{8}{9}}$, $\sqrt{3\frac{1}{10}}$, $\sqrt{3\frac{3}{10}}$, $\sqrt{3\frac{7}{10}}$, $\sqrt{3\frac{9}{10}}$, $\sqrt{3\frac{1}{11}}$, $\sqrt{3\frac{2}{11}}$, $\sqrt{3\frac{3}{11}}$, $\sqrt{3\frac{4}{11}}$, $\sqrt{3\frac{5}{11}}$, $\sqrt{3\frac{6}{11}}$, $\sqrt{3\frac{7}{11}}$, $\sqrt{3\frac{8}{11}}$, $\sqrt{3\frac{9}{11}}$, $\sqrt{3\frac{10}{11}}$, $\sqrt{3\frac{1}{12}}$, $\sqrt{3\frac{5}{12}}$, $\sqrt{3\frac{7}{12}}$, $\sqrt{3\frac{11}{12}}$.

der dasige Domprobsteyvogt.
Zent und übrigen Hoheitsrechte
übt das fürstliche Amt Scheß-

naamt Döringstadt. Die
ung der Zent-Finanz- und Mi-
alt des Hochstifts ist dem auf-
Domprobsteyamtsvogte an-
7)
Fürth, worüber die
und Zentrechte von dem
Amte Herzogenaurach
t werden.
Mayneck, von wo aus
s dem Aufseesischen Se-
hörige Verwaltungs-Amt
ministrirt wird. Die Lan-
echte darüber macht das
mt Weißmayn geltend.
oes
Staffelstein, in wel-
hhe Domcapitel die Zent
fugnisse durch seine eigene
uüben das Recht hat.

Aemter. (2)
Gremsdorf, worüber
Amt Höchstadt die Ho-
dhabt.

42) Vog-

Digitized by Google

fürstliche Amt Burg-

besitzt die beyden Ritter-
heim, die ihm zur Be-
hrigen Kriege gegen die
en und coburgischen An-
benachbarten Ritter be-
keit, zu Theil wurden.
gtey-Dorfs- und Ge-
Ausübung jederzeit dem
Iggermeister übertragen
rgerechtsame aber hand-
t zu Kronach.

bergischen haben ihren
sen, deren Vertheidi-
ihrer Obsorge überlas-
n im Bauernkriege fast
nd die Kriegskunde den
daß eine Vertheidigung
sich hinwegfiel, zogen
Städte oder Flecken her-
Gerichte, und erhielten
n Magistraten der Lan-
as in jenen Zeiten, wo
r diese Körper, die als
Autonomie hatten, gel-
Daher rührte es, daß
die z. B. bey Marlof-
hl in der gemeinen als
lössern benennt wurden.

4) Das

Digitized by Google

rschaft, Vogtey und niedere Gerichts
Ueber den Umfang dieser Befugnisse
r Auslegung liefert folgende diplo
ung den treuesten Abriß: „Die
je vogteyliche Gerechtsame betref
den Banzischen Unterthanen
ntzgau (dem in erster Instanz
unterworfenen Gerichtsbezirke)
dorf und Buch am Forste,
en Bezirken sich befindlichen Le
hanen ein Unterschied zu machen.
steren steht der Abtey Banz
ey-Erbherrlichkeit zu, wie auch
t, die Vogteylichkeit auf den
f, Flur und Feld, das Recht,
eordnungen zu ertheilen, die
und Straßen vorfallende
n Klagsachen wider die Go
ine Stücke zu erkennen, ge
aufzunehmen, und zu ver
zu hegen, von Beständnern
ogteyliche Schutzgeld, wie
denen aus dem Hochstifte
t, wie es die Abtey jeden
hen gewöhnlich hergebracht
ngsgebühren zu 15 Kreu
zu 4 von jedem sonderli
Kreuzer von jedem Be
einzunehmen, Ehlen,
nd Mühlen zu beschauen,
ren Frevel zu bestrafen,
die

Digitized by Google

—

ıt und Abtey zu Lang-
die errichteten Staats-
ch und alle seine vogtey-
ıte, Beſtändner und Hin-
ıen Territorium die Hoch-
desſchutz und zentherrliche
Würkungen, vorzüglich
ıter, Reis, Folge, Muſte-
er Landesgeſetze und ihrer
ionen, nebſt allem, was
Landeshoheit ſeyn mag.“
oheitsrechte hat das Hoch-
Lichtenfels aufgetragen,
iben nach dem Ableben ei-
beyden Klöſter daſſelbe mit
tz. Nur in Anſehung ei-
iſchen Ortſchaften iſt eine
t das fürſtliche Amt Weiß-
Machtvollkommenheit gel-
Zweige der oberſten Staats-
Ausübung betrift, ſo ſind
folgende Normen feſtge-
ſo heißt es in dem mit
kann nur allein und aus-
r Anlegung neuer Mühlen
n Ehlen, Maas und Ge-
die Pantziſchen Lehen- und
, dieſelbe von der Landes-
auben ſich dieſe in Anſehung
die Pantziſchen Gerichts-
ch die Landesverordnungen
ürden, daß ſie nach der
mirten Halsgerichts-
eben, oder mit der Landes-
ſehen, ſo muß dem fürſtli-
F chen

Digitized by Google

ochstift „die Kirchweih-
üßig, die Abteyen aber
übrigen Ganerben cu-
mmte Amt Tambach,
ch einige Bantzische
ssiste Würzburg die
zu, und über die
bsdorf, Hemmen-
Gleussen, behauptet
g-Saalfeld die Schutz-
leiten der Reformation
amnten Orte, jedoch
d Landesherrn, über-
protestantischen Lehre
agen ihrer katholischen

XII.

Bambergische Obriste-
er, Forst-Knechte und

l, Bischof zu Bam-
zu Franken ꝛc. ꝛc. ꝛc.
amten, Bedienten,
enen, so dem Jagd-
mit gnädigst zu wis-
sen.

Digitized by Google

rwährende fortgängige
) geschaffet, und ohn-
n möge. Zu diesem
n Vorfahren errichtet-
ald- Forst- und Jagd-
erims 1) Wald- und
sten Befehle auszufert-
heit und Macht wegen,
solche alle Jahre Unserm
-Meistern, masen diese
ränderlich beysammen zu
Jäger und Forst-Meister
die dahier um Unsere
rer fürstl. Hof-Kammer
dem Lande aber in Bey-
Vogten, und Kastners,
uf diesen Tag vorgelesen,
s erstemal, im übrigen,
, oder ein neuer Jäger-
ommen wird, zugestellet,
hernach den Gemeinden,
, diese Ordnung kund ge-
horsamer bey höchster Un-
Strafe unterthänigst nach-
o fest darauf gehalten wer-
ber genug seyn solle, dem
, als dem jedesmal zugleich
nt, ohnveränderlich, wie
get, und in dessen Pflich-
S 3 ten

Jäger-Meister, und Jagd-Amt,
ſerer Hof-Kammer pflichtmäßig ohne
Sachen, oder der Perſonen angezei-
derheit aber ſolle Unſer Ober-Jäger,
amberg, und alle Jäger, und Forſt-
Forſt-Knechten auf die nachfolgende
Ordnung fleiſig und ſo halten, wie
äßigen, vernunft- und ſorgſamen
igern, Knechten, und Forſt-Bedien-
ſtehet.

lle Forſt-Meiſter und Jäger ſamt
Aufſicht auf die Forſt-Knechte hal-
Dienſten redlich, getreulich und
welcher darunter fahrläſig gefun-
nſelben das erſtemal ernſtlich un-
aber nichts verfangen will, das
en Theil der Beſtallung aufhalten,
ſſert, darüber Bericht erſtatten,
rer Hof-Kammer den fernerwei-
, um geſtalten Dingen nach auch
ne jemalen wieder eines Dienſts
ahren. Es ſollen demnebero
ziſter, Jäger, Forſt-Bediente und
nd Ober-Forſt-Meiſter, auch
n Forſt-Meiſtern gehorſam und
ufhabenden Pflichten getreulich
nnen ihren vorgeſetzten Forſt-
Hrerbietung und Getreuem be-
Stücke, bey Strafe der wirk-

 lichen

Digitized by Google

en und Gebrauch: wobey
Bindbrüch, item das Ur-
und des Revier-Jägers
und Ausgah verführet
haffenheit hat es mit den
llungs-Hölzer, und al-
Holzes, worauf Ober-
d Jäger vest zu halten,
olches den Verlust ihres
u, und dafür zu stehen ha-
erige Unordnung des Steh-
nd Gelegenheit darzu, kein

-Knechten den Holz-Frev-
e betreffend, sollen solche
letzt eingeliefert, von ihm
em Ober-Jagd- und Forst-
Jagd-Gerichts-Täge wo-
gekommene einberichtet, und
andern Geldern einkommt,
und Maas gehorsamst und
rden; keineswegs aber soll
t seyn, sich mit den gepfän-
Stille zu vergleichen, oder
eigen. Wann aber ein Stück
soll solches fressende Pfand
nach Verfließung deren, und
sung, oder Abtrag des Scha-
den Meistbiethenden verkauft

en, solches über ein halbes
Schaden des Wachsthums
alde stehen lassen, und das
aß der junge Saamen, so
, ausdorre und verderbe;
äger, und alle, denen es zu
rsamst dahin Sorg tragen,
bgebende zeitlich abgehauen,
tlich aufgestellte Holz aber
em Walde nicht liegen blei-
Zeit abgeführet werde, und
o gesäubert sey.

wederer, der Brenn- oder
Kaiserl. Hochstifts Waldung
i, vorhero, als Frühlinges
erbst-Zeit gegen Michaelis,
Gemeinde insgesamt nach eins
st-Meisterey sich angeben, und
einschreiben lassen, wie viel
ds- und Brügel-Holz, sie be-
cher vorheriger Anzeig keinem
er möglichst nachgesehen wer-
nsuchenden Quanti bedürfti-
llen Forst-Meistern, Jägern
stlich anbefohlen, daß sie bey
n Brenn- Bau- oder anderen
e alten Fohren, und die zum
e, wo es aber um Stangen-
ist, auf den ordentlichen Wi-
ht seyn. Was aber

Digitized by Google

o im Wohlstand erhalten, und nicht
andere verdorben werde, mit auf die
rden.

e die Forst-Meister, Jäger, und Forst-
ber Laub-Holz, wie man es zu nen-
en wollen, so soll solches nicht allein
Monds October, November,
uarii, Februarii, Martii, und
sondern es muß auch ganz auf der
glich abgehauen, diesem nebst aber
hauten Acker-Holz, ohne den alten
gst 15 oder 20 Heeg-Reisser ste-
nd den abgehauenen Schlag seine
o Zeit über fleisig geheeget werden.

n die übrigen Stämme Holz außer
-Holz auf der Ebene einen halben
Rangen aber einen ganzen Schuh
en, und nachdem

en-Holz sowohl seiner schwerlichen
ten Nutzbarkeit der Eichelmastung
honen, und sparsam damit umzu-
rths und der höchsten Nothdurft
eister solches wohl in acht nehmen,
ch (was nicht von Windfällen,
die von oben herab dorren, mit-
r tragen, keine gesunde frucht-
bgeben) sondern diese nutzbare
heegen, und zusammen halten,
junge aufziehen, und vor dem
hirmen, da zumalen niemand,
außer

Digitized by Google

e Vorwissen des Forst-Meisters
z abhauet, oder vor einem an-
führet, oder sonst wegbringen
lten Dingen nach einer Leibs-
rig seyn. Wer aber Holz kau-
rkaufen, soll nicht nur in vors
l. verfallen seyn, sondern auch
ung an Leib gezüchtiget werden.

htlicher Weil, als Winters-
d Abends nach 4 Uhr, Sons
r 4 Uhr, und Abends nach 8
e practiciret, oder herausführ
mäßig betreten wird, soll als
owohl an Leib und Gut solches

r armen Leute viel sind, wel-
, Holz um das Geld zu kau-
mherzigkeit, jedoch mit guter
glichkeit gnädigst gern zu helfen
jenigen, welche wahrhaft arm
, herentgegen auch sich auf das
erlen nicht verlassen können,
rstl. Gnaden, wie vorhero,
Holz, und Reißig aufzuklau-
Hecke, jedoch, nachdem diese
ngraben, zwar umsonst, je-
t seyn, daß selbige wöchent-
Jahr, als Dienstag und
Jo und Junio, auch wäh-
render

Digitized by Google

olglich um so weniger jemand
nschuldigen könne, so sollen
li gleichlautende, und auch
emplaria von Unserer Hof-
rn, den Forst-Knechten und
d, wie im Eingange gedacht
esen werden, auf daß die ge-
wärtiger und künftiger Noth
, und ein jeder sich darnach
ngnad, Straf und Schaden
wissen möge.
Wir uns gnädigst, und ha-
nd unterschrieben, und mit
)-Petschaft fertigen lassen.
chönborn in Oesterreich den

. zu B. u. W. H. zu F.

ekungen.

uere verdrängt worden.

urch die Kammer-Verordnung
ingeschärfet, und auf die Da-
fene Strafen gesetzt.

)[]

G Bey-

Digitized by Google

i bey der Anweiß noch tiefliе-
ie strenge Festhaltung des Ge-
elten geworfen.
weitläufige Widerlegung nicht;
benutzt den Stamm, so weit
unredliche Absichten eintreten,
solchen am Fuße zum besten
ie Forst-Bediente sind nur zu
gt, den Verordnungen und
estimmen; geringere Stöcke
orste der Fäulnis ehender un-
ßern; bey einer stäten uner-
en sich die Vergehungen der
ssen, und in den obergebür-
ey gefrornem Holze ohnedieß
ken auf.
rbemerkte allgemeine Forst-
auf sothane Entgegenhand-
bey dem öfteren ungleichen
rafe und Vergehungen ward
e mehrmal außer Stand ge-
llständig rügen, und die für
als für die Forste hieraus
eitigen zu können.
ffrige das Ziel, wie es vor-
om J. 1733. festsetzt, desto
und für ähnliche Frevel allen
wierigkeiten, die bey dergleі-
s immer auffallen, so viel,

Digitized by Google

Bau=	ivat = Grundstücke, Wie die Lag Hochstifts = Walde liegen. Waldung itzer:	Größe Acker	Ruth
	von Nieder nbachs Feld = gegen Wiese = = Mitterna	$\frac{1}{4}$ $1\frac{5}{8}$	= 3
	Wiese = = gegen Mitter = Weiher = s Wiese = =	$5\frac{3}{4}$ $\frac{7}{8}$ $3\frac{3}{4}$	13 6 8
	von Aufg ine gegen Mittag	=	=
me	ine gegen Mitta	=	=
me	gegen Mi ine	=	=
ne	gegen Mi ine	=	=
	= =	$48\frac{1}{8}$	$13\frac{1}{4}$

4 n Alters, kommen auf den Probe=

= Acker 48 Klafter

Digitized by Google

	o r n.			Summa	
	Haber.	Feuer-Gog.	Heyd-Kapel		
	Kftr.	Kftr.	St.	St.	Kftr.
	—	—	8	62	356
	—	—	8	75	487 1/2
	—	—	6	64	427
	—	—	46	91	420 1/2
	—	—	33	87	479 1/2

Digitized by Google

lage XVI.

er alle Geldeinnahmen der Forst-
fte Bamberg von Petri Cathedra

e	Ausgabe		Necess	
	fl.	kr.	fl.	kr. Frk.
/2	14,162	46 3/4	12/781	50 3/4
4	2/815	41	1/135	41 3/4
3	589	27 3/4		
	1/809	37	6/239	19 1/4
	4	27	40	6
	23/732	43	19/055	1
	16	29	169	35 1/2
	1	24	14	12
	108	6 1/2	576	6 3/4

3 Forst-

Digitized by Google

me	Ausgabe		Recess	
fr. 7 1/4	fl. 1,922	kr. 17	fl. 2/371	kr. Frk. 1/4
3 1/4	1,111	49 1/2	4/403	23 3/4*
1/4	2,641	58 1/4	2/598	38
	134	40	590	44
3/4	86	28 3/4	400	33
	1,125	34	3,068	24
	1,590	15 1/4	1,483	26 3/4
	177	44	199	49 3/4
	162	36	132	20
	3,466	32 1/2	5,919	51 3/4

ahme 192,413 fl. 42 3/4 kr.
sgabe 91,963 fl. 24 1/2 kr.
chuß 100,450 fl. 18 1/4 kr.**

ungen.

in der Summe von 1467 fl.
hievon die obere Pfalz,
weil

Digitized by Google

um eorum pertinentiis &
itis vel inquirendis, S. Ba-
ae in honorem S. Dei Ge-
ariae sanctique Petri Apo-
constructae hac nostrae
otali Pagina largimur, at-
& de nostro jure in ejus
nsfundimus, videlicet vi-
vtriusque sexus, arcis,
ous, vincis, vinctis,
uis aquarumque decursi-
linis, piscationibus, viis,
ditibus, rebus mobilibus
is cultis & incultis, pra-
euis ac coeteris, quae rite
t, quolibet modo vtilita-
nationis tenore, vt prae-
rectores siue Prouisores
ne remota habeant, te-
ossideant. Et vt nostra
oritas stabilis & incon-
nc cartam inde conscri-
oborantes Sigilli nostri
uffimus. Dat. II. Non.
om. Incarn. MVII. Ann.
regn. V. Actum Baben-

r Urkunde hat Heyberger in
onici Babenbergensis di-
1774.) S. 58 u. 59 geliefert.

Digitized by Google

datire, ist nicht angege-
bert, Engelbrecht) im
zuhl bestieg, so läßt sich
estimmen, in welchem
erfes (Turpilin) an-
ogenen Nachricht Otto
ilig, belegt werde, er,
Verfahrer war, ist Zu-
den Auszug aus der Ur-
Zeuge vorkommende Ku-
e nach der nämliche, der
Collegiatstifts St. Gan-
Ausrottung und Urbar-
Hügels um Bambergs

XIX.

nbergensium primus ce-
icis Cathedralibus Bam-

nente clementia pri-
nbergensis ecclesiae
risto fidelibus. Gra-
o nostro Jesu Christo,
cet tam futuris quam
prae-

Digitized by Google

m, vt absque omni
minicalem vsum, vi-
ontem & ad restau-
iendas molendinas,
odem pradio fauen-
ex altera parte Ra-
3) libenter accipi-
i capsulas, quod
dicitur, & ibi-
tantum dominica-
omnino omnem vti-
e, piscatione etiam
fluente ex vtraque
nobiscum habeant.
raedii singulis annis
nam, id est, dimi-
manum nostram &
erfoluant, & sicut
aedendi ligna licen-
nostrae benevolen-
successores nostros
eat, hanc paginam
tium subscriptorum
stri impressione jus-
testium haec sunt
epositus, Buso De-
cholarum, Egilber-
Magister scholarum.
us, Evo Wicilinus
es Adalbertus, Re-
ginol-

Digitized by Google

s nach Bayersdorf für

ift des Auffeeischen Stu-
o. ist das Verzeichniß aller
te geliefert. In einem
Literatur des katholischen
erfosser derselben der Herr
er Regent dieses Hauses,
die Bemerkung beygefügt,
nbergischen Domprobst in
te, den dieses Verzeichniß
ch diesen Lutpold vermisse
rzeichnisse.

er letzten Hälfte des Jahr
g des J. 1025. entworfen
n 13ten Julius 1024.

XX.

rgensis terminat Vraha,
dpem Babenbergensium

ze clementia tertius
is ecclesiae Episco-
ibus. Gratia vobis
&

Digitized by Google

Digitized by Google

da molendina, vel
m praedio facien-
& altera parte Ra-
licenter accipiant,
fulas, quod ru-
tur, & ibidem fa-
i dominicales libe-
no omnem vtilita-
, piſcatione etiam
luente ex vtraque
obiscum habeant. 4)
ſingulis annis mo-
iam, id eſt, dimi-
nanum Noſtram &
rfoliant. Et ſicut
aedendi ligna licen-
etiam fratrum No-
tas, eorumque gra-
Nos, quia in haere
ribus Noſtris bene-
ctiſſimo filio noſtro
udante, & ſaepius
oſtrae commonente,
quod natalitiis ſan-
ſolet, noſtra anni-
is in perpetuum de-
noc, quod poſſibile
atur neceſſitatibus.
iae traditio, vt per
s rata & inconuulſa
per-

Digitized by Google

Digitized by Google

Das Prädium Vraha gränzte auf
die Regnitz. Hier waren die ter-
n. Denn das andere Ufer der Reg-
gau. Das Prädium hatte Mangel
Holze. Deswegen verlieh Bischoff
Bambergischen Kapitel das Recht,
aus dem Sebaldswalz zu ihrem
schaffen dürften. Dieser Wald lag
, im Nordgaue, war aber eine
m Prädium Vraha gelegenen cur-
Folgezeit errichtete Bischoff Otto
sem Prädium a Klöster, Münch-
nnurach. So gut Ottos Absicht
Klosterstiftungen seyn mochte, so
urch das Hochstift um mehrere
ngen. Denn in spätern Zeiten
issen die Schirmvogteyen über
ls Belehnungen zu verschaffen,
, als sich die Landeshoheit ent-
ztücke ihrer Länder zuzueignen.
formation ausbrach, und die
en sie Kammergüter, und so
amberg unwiederbringlich ver-
ude von 1406. kömmt der Na-
. In derselben that der von
Grafen von Wertheim und
nkapitel erkorne Schiedsrich-
Wertheim, den Ausspruch,
ihm vom Pabste Bonifaz
zur I. Fr. auf dem Kaul-
in der Stadt Bamberg,
ll, Büchenbach, Hallstadt,
2 und

Digitized by Google

riebelmeister, verwechselt
- oder Triebelmeister mit
dem Zeidelgerichte wandte
gler, und das Amt eines
al, dessen Richteramt sich
rgleiche hiemit Schwarz:
1743.

durch das unter der Bey-
lom bestätiget sich die Be-
Pfeufer in seinen Beyträ-
Bischoff und Domkapitel in
hteten Bißthumes in einer
Eintracht und Gemeinschaft
wurde, als man die Ein-
jene des Kapitels sonderte,
r ihre Antheile besondere
Hier entstanden erst jene
t selten dem Staat seinem
chten.

em ich diese Urkunde ent-
mit dem Originale collatio-
ch vermuthe daraus, daß
zahl nicht verzeichnet seyn
r Horbovik, Heinrich III.
hum im J. 1047, welchem
n welchem Jahre er, wie
nbergensium prodromus,
berichtet, seines außeror-
gen, ohne alles öffentliche

Digitized by Google

AD
Regnier Fec.
ngawach

Digitized by Google

petitionibus acquie-
eri fui, atque Mili-
ali consilio & consen-
cum praedicto pago,
iis cum suis adjacen-
ie nomina sunt, Wa-
linhusen, omni post-
ctione suae potestati
a pagi, qui Volkfeld
fatus locus situs est,
ffit, quantum est de
um Vraha, de Vra-
, & sic juxta decur-
Moin, & inde ad ri-
de ad caput ejusdem
ie ac proxime perue-
Et vt haec traditio
ermaneat, ipse Prae-
uit & subscripsit.
zeburgensis Episcopi.
lesiae Praepositus col-
idini Decanus subscri-
yter subscripsit. Uzzo
ripsi. Corde benignus
pf. Dieto Presbyter
byter subscripsi. En-
pf. Albuuinus Pres-
esbyter subscr. Luzo
ertus Presbyter sub-
sbyter subscr. Heri-

Digitized by Google

ikres kostete Heinrich II.
mlich die Villa Meinin-
dazu geschlagene Orte,
ten und dergleichen Ein-
Würzburg als Eigenthum
unde in einer teutschen
zburg. Chron. in Lude-
Seite 455. Die Ur-
der diplomatischen Ge-
, S. 77. So genau
hums vorgezeichnet wa-
on den Würzburgischen
ich, der dritte Bischoff
X. zu Bamberg anwe-
Klage. Die Cessions-
Versammlung abgelesen,
Würzburg fand sich ge-
zu entsagen. Den gan-
n Bißthume Bamberg
sbrief v. J. 1052, der
auch in der Beylage
doch zur Stunde wird
hlich in der Bambergi-
Würzburgische Pfar-
ïs aufgeführt.

Digitized by Google

Digitized by Google

gen.

s erstemal von Stadtstei-
1 kr. ein, und das Aus-
. 50 kr.

die Kammer den Zehend
ockheim in natura reichen.
Abzuge aller Unkosten her-
ft sich 2 fl. Rhein. für das
ße ist der herausstießende
umen in diesem Jahre das
ngelder von Burgkundstadt
auf 258 fl. 30 kr. brachte.

der Zehend von den Stock-
50 Faß.

pferberg, das leither frey
kr. Quatembergelder. Der
m warf 278 Faß ab.

1787. — 345
1788. — 400
1789. — 423
1790. — 418 Faß Stein-
heim. Im J. 1790. kömmt
Zeche vor. Die Ausbeute

Die Kammer erhielt auch
erstenmale den 30ten Theil
perkschaft, der sich auf 163 fl.

nen Einkünfte dieses Jahr-
vorhergehenden um 8507 fl.
45 kr.

Digitized by Google

rdorbene 30 fl.

r.
ehende 753 fl.

r.
lehender 51 fl. 30 kr.

r.
lehendes 8 fl. 30 kr.

s der Anſtalt 15,336 fl.

pitalſtocks ergiebt ſich
69 fl. 46 3/4 kr.

der Zuſtand der Fabrik

Digitized by Google

Digitized by Google

age XXV.

pelin und Einführen der Karten
Bamberg den 24. April 1795.

Christoph Franz, Bischoff
s heil. röm. Reichs Fürst ꝛc. ꝛc.
Herr Regierungsvorfahr, wei-
ischoff Adam Friedrich,
verordnung vom 7. May 1767.
seren Fürstlich-Bambergischen
andern als von der Armen-
ng dahier zu Bamberg gegen
estempelten Karten zu spielen;
rige Erfahrung gelehret, daß
erordnung bestimmten und in
Gesetzerläuterung vom 3. Febr.
ostrafe unangesehen, jenes Ge-
eingehalten worden sey.
ohlthätige Absicht solcher Ver-
den bessern Unterhalt armer
elt, so sollten Wir nicht den-
t liebender Bürger und Unter-
rtigen Gesetze nicht mit allem
olge leisten möchte, zumal die
e in der That von sehr gerin-

Wenn

swärtiger Karten in der
Lande, ist von Unseren
Aemtern unverzüglich
vorrath, so weit die
en, binnen 8 Tagen,
n 3 Wochen zur Stem-
Armen-Kinder-Hauses

theilen Wir hiemit

chergestalt eingeschicken
trichtung der Gebühren
s, dann 2 Kreuzer für
nverweilt aufzudrücken,
en wieder zurück gehen

men Wir auch die Min-
, sondern wollen, daß
n demselben in Umlauf
ertheilten Freyheit dem
n werde.

nit keiner andern Karte,
m Stempel versehen ist,
nner seinen teutschen —
eichnen sind, gespielet

Würde

Digitized by Google

derſelbe die Hälfte dieſer

, der durch ſeinen Stand
Vergehen zu verhindern
nterlaſſen, ſo iſt derſelbe
zuſehen, und mit 1 fl.
l zur Strafe zu ziehen.

chen bisher erzählten Fäl-
ckten Kartenſpiels immer
die nämliche Strafe in
che wiſſen, wenn bey je-
en könnte, daß er ſelbſt
r wenigſtens ſolchen nicht
en Kartenſpiel vorgefun-
dnen aber auch noch über-
er geſetzmäßigen Strafe,
el einzutreten habe.

einer durch gegenwärtige
te geſpielt hat, es ſeyen
e, hat 30 Kr. Geldbuße
, ſo zwar, daß unter den
indlichkeit in Hinſicht der

Anſehung der Art von
verſteht ſich nur von dem
) der nächſten Wiederho-
J 2 lung

Digitized by Google

nliche oder weibliche Person
hnet wird.

nderthalb Sr. Korn, eine halbe Sr.
Gerste, 5 Gl. Erbsen, 5 Gl. Linsen,
Viertel Sr. Korn, eine halbe Sr.
Gerste, 5 Gl. Erbsen u. 5 Gl. Linsen,

r. Korn, 1 Sr. Waiz, 2 Sr. Ger-
, 5 Geissel Linsen,

Korn, 3 Viertel Sr. Waiz, 1 u.
, 5 Gl. Erbsen, 5 Gl. Linsen,

orn, 1 Sr. Waiz, 2 Sr. Gersten, 5 Gl.
eine weibl. 3 u. eine halbe Sr. Korn,
Wrtl. Sr. Gerst. 5 Gl. Erbs. 5 Gl. Linf.
e halbe Sr. Korn, 1 Sr. Waiz, 2 Sr.
Linf. auf eine weibl. 3 Sr. Korn, 3 Vrt.
1 Sr. Gerst. 5 Gl. Erbs. 5 Gl. Linsen,
Korn, 1 Sr. Waiz, 2 Sr. Gersten, 5 Gl.
uf eine weibl. 3 Sr. Korn, 3 Vrtl. Sr.
r. Gersten, 5 Gl. Erbsen, 5 Gl. Linsen.

Digitized by Google

igenhändigen Namens-
1 Fürstlich-Bambergi-
gel in Unserer Fürstli-
en 24ten April 1795.

ph Franz,
Bamberg ꝛc. ꝛc.

3 Beyl-

Digitized by Google

ch den beyliegenden Orts-
ten vorgenommen, diese
e sorgfältig aufbewahrt,
er jeden Ort sogleich auf
nnen. Aus diesen Orts-
mmarien in die Amts-
diese mit einem Berichte
g eingeschickt.

Tabellen vorkommenden

r unter jenem Orte ange-
n sie liegen, wenn gleich
andern Orte oder Amte,
andern Herrschaft seinen
sobald die Grundstücke
Hochstifte unterworfen

der zweyten Kolumne zu
eingetragen werden muß,
Tagwerken oder Sim-
eines jeden, die Wiesen
n, ohne darauf zu sehen,
chten bestellt habe, oder
4 nicht,

Digitized by Google

welches in der angewiese-
n werden muß.

kliche Ertrag der Erndte,

der Sümmern, sondern
Schock zu 60 Garben ge-
ch

nommen sind, als welche
zt werden.

ifft Erbsen, Linsen und

jedoch nur nach Abzug
was demnach der Land-
einer Scheune einführet,

Unglücksfälle nicht selten,
rschlag, ungewöhnlicher
Frost an einzelnen Di-
Feldern bey einer übri-
e weniger erbauet wird.

Digitized by Google

) —

Landleute nicht dulden,
hen Uebertreibungen sie
Erinnerung an ihre Un-
gabe der Wahrheit ver-

sonen, welche die Con-
en, beläßt man es bey
Vorordnung vom 15ten
und 8 darüber bestimmt

e aus dem Schocke er-
n der Amts-Tabelle auf
cirt seyn.

omit die Tabellen einge-
ken, was an Zehendge-
auswärtige sowohl als
rhoben haben. Endlich

VIII.

Schocke Sümmern.

l.	Gerſte.	Hafer.	Schrot-getraid.

XXVIII.

ölt,

Obereinnahme die Güter
egen pflegt.

s in die Steuer zu le
angesetzt.

ebigem haftenden jähr
, und in eine Summe

n der zusammengezoge
nme mit 25 fl. erhöht,
diese Erhöhung kömmt
den die Abgaben zu 4
achen.

e multiplicirte Summe
abgezogen, dann

m Reste, die von der
2/3 abgezogen, und

Digitized by Google

3 —

100 fl. mit 3 fl. 12 Kr.
beträgt die abzureichende

kr.

fürstl. Obereinnahme ein-
welchem die Steuer regu-

Beys-

Digitized by Google

n Territori n allein ge- ören	Zur Diöcese al- lein gehören
chstadt. rzburger iöcese.	
	Frohnenfels, Ritterschaftl.
	Burggrub, Ritterschaftl.
f, Re- sburger öcesel	Pommersfel- den, Reichsgr. Schönbornr.
ey nmsklo-	2 Abteyen 3 Hospitien.
pitium.	

Beys

Digitized by Google

)allerndorf.

n:

ernsdorf	Schlüsselau
aufsfeld	Schnaid
rundorf	Seußling.
ötzenbach	

15.

Hollfeld.

n.	2) Prote- stantische(1)
tadelho-	
fen	Kirchahorn.
ürrndorf	
;oschen-	
reuth	
olsbach	
eischen-	
feld	
ichsen-	
stein.	

23.

Kronach.

::	
ethenkir-	Teuschnitz
chen	Tschirn
hmölz	Unterlan-
teinberg	gerstadt
teinwie-	Windheim
sen.	Zeyern.

20.

Digitized by Google

Protest.

Ballen-
fels Pressleck
Barren-
fels. Rüggens-
dorf.

15.

reyen 129, worunter

Religionsexercitium zu
nd Erlangen, unter
nsicht.

XXXI.

nes Andreas Baals vom
1636.

Stadthalter und Räthe
in typographia fur-
blata fuerint varia
Also wolle nun wegen
c. geberten haben, ob
ht wenig gelegen) bes-
ren werden, dann in

Digitized by Google

XXXII.

tificis de anno M.L.II.

rus Servorum Dei.
Epiſcopo; ſibique
m Epiſcopatus ſuc-
eternam in Domino
: cura paſtorali to-
ois Dei providencia
rmanie veniſſemus,
iacent, prece dile-
rici II. imperatoris,
ſati dilectiſſimi Con-
Hartwigi Babenber-
natalis beati Luce
im Solempnia ver-
populum praeſente
io noſtro Heinrico
Humberto ſylve
po. Amando roma-
Subdiacono. Luit-
Epiſcopo. Beldingo
iſcopo. Gebehardo
Gebehardo Eiſtetenſi
ensheimenſi Epiſco-
4 po.

um; nec non tocius
ſu praefatum locum
bus parochianis Ec-
s exceptis, quorum
enrod, Lonerſtatt,
um remota contra-
ddidit. Alterius au-
) nominatur, in quo
partem eidem regi
le Babenberc usque
ha in Radenza flumi
jusdem fluminis in
Vihricbach, deinde
ſicque qua citiſſime
teſt ad Uraha. Et
: inconvulſa perma-
cus corroboravit &
rici Wirceburgenſis
isdem Eccleſie Prae-
. Fridericus Deca-
·dus Ppiter ſubſcr. f.
gil. Pbr. ſubſcripſit.
pbr. Sr. Albuinus
. S. Scripta autem
arnationis Dominice
VI Non. May actum
ua relecta cum juxta
5 vo-

a que ibidem Deo fan-
nemorie Heinrico fe-
peratore tradita sunt,
e adquiri possunt vel
ancipia, aurum, ar-
ornamenta vel aliqua
perpetuum subripere
are nisi ad utilitatem
i ejusdem loci vel qui
canonice fuerint suc-
uilitate possideant ac
estatem omnes res ac
licet loci ordinare at-
augmentare. Diffi-
nullam habeant vim,
onem in super nostra
t in terminis ac in re-
la sit infestatio tyran-
iorumlibet hominum
n ipsa civitate Baben-
ac villis, fervis, an-
nis, foreftis, sylvis,
molendinis, campis,
ultis & incultis, ac
ertinet, aut in futu-
per nostre Auctori-
oratum in secura qui-
as ibi comes aut
districtionem ali-
iere audeat, nisi
quem

: recepere Eccleſiaſti-
dis, unum noſtra viciſ-
n mitram geſtandi
:a ſcilicet ratione, ut
ur digniores & hone-
iconi, qui bonis mori-
ius vel etiam prelatio-
rent, hiis videlicet die-
ni & Salvatoris noſtri
ia Domini & in Sabbato
reſurrectionis ejusdem
& in die S. Georii & in
loci & in die ſanctorum
otionis beatiſſime Marie
rentia noſtri præcibari
Clementis Pape, cujus
eisdem fratribus agitur
nini Heinrici Imperato-
abilis conſtructoris. Hiis
dignitatem, qui tantum
vel deferviunt apud præ-
cri ſepulchrum. Conten-
us fore diebus nec vltra
rpari ne honor proprius
at. Hec vero omnia ſu-
obſervari in perpetuum
oritate decernimus, con-
ramus. Qui vero, quod
ivilegii temerarius trans-
i & beatiſſime Marie &
'auli, omniumque ſancto-
rum

f, Hausen, Herolds bach,
oder Gros- und Klein-
Sämtlich Kaiser Heinrich II.
genthume gehörigen Ortschaf-
im J. 1007. dem Hochstifte
er die Villa Schlopp, wor-
vom J. 1024. Hicila, des
, ein Prädium hatte, welches
n Domherrn zu Bamberg über-
taffelstein, in welcher Lo-
ein Bambergischen Domcapitel
lrecht verstattete ꝛc.

Wolkfeld wird gegen Auf-
ntz, gegen Mitternacht
n dem Mayne, und gegen
warzach und der mittlern
Das vorzüglichste Prädium die-
em er auch seinen Namen trug,
olkfeld, worinn die Stadt
Fernen lagen in dem Umfange
rädium Meydlin Uraha,
er zwischen der Aurach und
das Prädium Sintheris-
s u. s. w. In dem Gau Ke-
nberger viele und ansehnliche
dalberts Hinrichtung fielen
fiskus heim, wurden aber an
Edle ausgetheilt. Die Stadt
die Herzoge von Bayern. Als
I. in die Acht erklärt wurde,
m Sohne des Geächteten, dem
einrich II. Babenberg und
n da kamen sie im J. 1007.
hs II. Eigenthume im ehemaligen
schaften an das Hochstift Bam-
J. 1010. Theres, ehemaliges
benberger, gebied.

eitsbriefe ist selten die Jahrzahl
In den Beylagen zu einer Bam-
v. J. 1746. wird das Jahr 1051.
einische Gelegenheitsschrift v. J.
en dieses Datum in 1053. um.
War-

Digitized by Google

Digitized by Google

2111.

1 Bill. 1 Bd.

Digitized by Google